

Vorblatt

Entwurf eines Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz) — BAföG — (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Das am 1. Juli 1970 in Kraft getretene Erste Ausbildungsförderungsgesetz regelte bundeseinheitlich die individuelle Förderung der Schüler der weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und insbesondere auch die Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges. Neuordnung der Ausbildungsförderung zum Zwecke der Sicherstellung der beruflichen Chancengleichheit aller jungen Menschen.

B. Lösung

Schaffung eines bundeseinheitlichen Systems der individuellen Ausbildungsförderung, in das auch die Studierenden der Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen einbezogen werden mit strukturellen und gewissen finanziellen Verbesserungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für dieses Gesetz werden folgende Kosten entstehen:

für das Jahr 1971	
(1. Oktober bis 31. Dezember 1971)	266 Millionen DM
für das Jahr 1972	266 Millionen DM
für das Jahr 1973	1 302 Millionen DM
für das Jahr 1974	1 452 Millionen DM

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/1) — 28003 — Au 9/71

Bonn, den 18. März 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Bundesgesetzes
über individuelle Förderung der Ausbildung
(Bundesausbildungsförderungsgesetz)
— BAföG —

mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 363. Sitzung am 12. März 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über individuelle Förderung der Ausbildung
(Bundesausbildungsförderungsgesetz) — BAföG**

Gliederung

§ 1 Grundsatz

ABSCHNITT I

Förderungsfähige Ausbildung

§ 2 Ausbildungsstätten

§ 3 Fernunterricht

§ 4 Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes

§ 5 Ausbildung im Ausland

§ 6 Förderung der Deutschen im Ausland

§ 7 Erstausbildung, weitere Ausbildung

ABSCHNITT II

Persönliche Voraussetzungen

§ 8 Staatsangehörigkeit

§ 9 Eignung

§ 10 Alter

ABSCHNITT III

Leistungen

§ 11 Umfang der Ausbildungsförderung

§ 12 Bedarf für Schüler

§ 13 Bedarf für Studierende

§ 14 Bedarf für Praktikanten

§ 15 Förderungsdauer

§ 16 Förderungsdauer außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

§ 17 Förderungsarten

§ 18 Darlehensbedingungen

§ 19 Pfändungsschutz

§ 20 Rückzahlungspflicht

ABSCHNITT IV

Einkommensanrechnung

§ 21 Einkommensbegriff

§ 22 Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden

§ 23 Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden

§ 24 Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten

§ 25 Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten

ABSCHNITT V

Vermögensanrechnung

§ 26 Umfang der Vermögensanrechnung

§ 27 Vermögensbegriff

§ 28 Bestimmung des Vermögenswertes

§ 29 Gültigkeitsdauer der Wertbestimmung

§ 30 Anrechnung des Vermögens

§ 31 Freibeträge vom Vermögen des Auszubildenden

§ 32 Freibeträge vom Vermögen der Eltern und des Ehegatten

§ 33 Freibetrag zur Alterssicherung

§ 34 Freigrenze bei der Vermögensanrechnung

ABSCHNITT VI

§ 35 Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge

ABSCHNITT VII

Vorausleistung und Überleitung

§ 36 Vorausleistung von Ausbildungsförderung

§ 37 Überleitung von Unterhaltsansprüchen

§ 38 Überleitung von öffentlich-rechtlichen Leistungsansprüchen

ABSCHNITT VIII

Organisation

§ 39 Auftragsverwaltung

§ 40 Darlehensverwaltung

- § 41 Aufgaben der Ämter
für Ausbildungsförderung
- § 42 Förderungsausschüsse
- § 43 Aufgaben der Förderungsausschüsse
- § 44 Beirat für Ausbildungsförderung

ABSCHNITT IX

Verfahren

- § 45 Örtliche Zuständigkeit
- § 46 Antrag
- § 47 Auskunftspflichten
- § 48 Mitwirkung von Ausbildungsstätten
- § 49 Feststellung der Voraussetzungen
der Förderung im Ausland
- § 50 Bescheid
- § 51 Zahlweise
- § 52 Änderungsanzeige
- § 53 Änderung des Bescheides
- § 54 Rechtsweg
- § 55 Statistik

ABSCHNITT X

- § 56 Aufbringung der Mittel

ABSCHNITT XI

**Straf- und Bußgeldvorschriften
Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 57 Verletzung der Geheimhaltungspflicht
- § 58 Ordnungswidrigkeiten
- § 59 Geltung vorheriger Bewilligungsbescheide
- § 60 Aufgabenübertragung
auf das Bundesverwaltungsamt
- § 61 Übernahme von Bediensteten
durch das Bundesverwaltungsamt
- § 62 Weitergeltende Vorschriften
- § 63 Aufhebung von Vorschriften
- § 64 Geltung in Berlin
- § 65 Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

ABSCHNITT I

Förderungsfähige Ausbildung

§ 2

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulen,
2. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
3. Berufsfachschulen und Fachschulen,
4. Höheren Fachschulen und Akademien,
5. Hochschulen.

Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.

(2) Für den Besuch von Ergänzungsschulen und nichtstaatlichen Hochschulen wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, daß der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer der in Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausbildungsförderung für den Besuch von anderen Ausbildungsstätten geleistet wird, wenn sie den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig sind.

(4) Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten oder nach Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten gefordert wird.

(5) Ausbildungsförderung wird für die Zeit geleistet, in der die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

(6) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn ein Anspruch auf Förderung nach den §§ 41 bis 45 oder 47 des Arbeitsförderungsgesetzes besteht oder nach den §§ 46 und 48 des Arbeitsförderungsgesetzes Darlehen gewährt wird.

§ 3

Fernunterricht

(1) Ausbildungsförderung wird für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen geleistet, soweit sie unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluß vorbereiten wie die in § 2 Abs. 1 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 bestimmten Ausbildungsstätten.

(2) Ausbildungsförderung wird für die Teilnahme an Lehrgängen nichtstaatlicher Fernlehrinstitute nur geleistet, wenn

1. das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung oder
2. die zuständige Landesbehörde

bestätigt, daß der Lehrgang bei angemessenen Vertragsbedingungen nach Inhalt, Umfang und Ziel sowie nach pädagogischer und fachlicher Betreuung der Teilnehmer geeignet ist, auf den angestrebten Ausbildungsabschluß vorzubereiten.

(3) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn

1. der Auszubildende in den neun Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums erfolgreich an dem Lehrgang teilgenommen hat und er die Vorbereitung auf den Ausbildungsabschluß in längstens sechs Monaten beenden kann,
2. die Teilnahme an dem Lehrgang die Arbeitskraft des Auszubildenden mindestens während drei aufeinanderfolgender Kalendermonate voll in Anspruch nimmt.

Das ist durch eine Bescheinigung des Fernlehrinstituts nachzuweisen.

(4) Die zuständige Landesbehörde entscheidet, den Schülern welcher Schulgattung die Teilnehmer an dem jeweiligen Fernunterrichtslehrgang gleichzustellen sind. Auszubildende, die an Lehrgängen teilnehmen, die

1. auf den Realschulabschluß vorbereiten, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres den Schülern von Abendrealschulen,
2. auf eine Hochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 21. Lebensjahres den Schülern von Abendgymnasien

gleichgestellt.

(5) § 2 Abs. 6 ist anzuwenden.

§ 4

Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes

Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der §§ 5 und 6 für die Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes geleistet.

§ 5

Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

(1) Deutschen im Sinne des Grundgesetzes wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie von ihrem ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus eine außerhalb dieses Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte besuchen.

(2) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Europa gelegenen Ausbildungsstätte, wenn

1. er der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann oder
2. die Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht durchgeführt werden kann

und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen.

(3) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, kann Ausbildungsförderung geleistet werden für den Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte, wenn er für die Ausbildung erforderlich ist und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen.

(4) Absatz 1 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch einer der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 bestimmten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegene Ausbildungsstätten gleichwertig ist. Die Absätze 2 und 3 gelten nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Gymnasien ab Klasse 11, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gleichwertig ist.

§ 6

Förderung der Deutschen im Ausland

Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren ständigen Wohnsitz in einem ausländischen Staat haben und dort eine Ausbildungsstätte besuchen, kann Ausbildungsförderung geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Art und Dauer der Leistungen sowie die Anrechnung des Einkommens und Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland. § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 48 sind entsprechend anzuwenden.

§ 7

Erstausbildung, weitere Ausbildung

(1) Ausbildungsförderung wird für eine erste Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß geleistet.

(2) Darüber hinaus wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung geleistet,

1. wenn sie die erste Ausbildung in derselben Fachrichtung weiterführt,
2. wenn in Zusammenhang mit der Abschlußprüfung der ersten Ausbildung der Zugang zu der weiteren Ausbildung eröffnet worden ist,
3. wenn der Auszubildende eine Abendhauptschule, Berufsaufbauschule, Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht oder wenn er dort die schulischen Voraussetzungen für die weitere Ausbildung erworben hat.

Im übrigen wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies rechtfertigen.

(3) Hat der Auszubildende aus wichtigem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet.

ABSCHNITT II

Persönliche Voraussetzungen

§ 8

Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273),
3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen, sozialversicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) anerkannt sind.

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sich zumindest ein Elternteil in den letzten drei Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraumes im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufgehalten hat und erwerbstätig war. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit kann ab-

gesehen werden, wenn sie während der nach Satz 1 maßgeblichen Zeit aus einem vom Erwerbstätigen nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt wird.

(3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

§ 9

Eignung

(1) Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.

(2) Dies wird angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder an dem Praktikum teilnimmt und bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die nach § 48 erforderlichen Nachweise erbringt.

(3) Bei der Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen wird dies angenommen, wenn der Auszubildende die Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 beigebracht hat.

§ 10

Alter

(1) Bei Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen wird Ausbildungsförderung ab Klasse 10, im übrigen von Beginn der Ausbildung an geleistet.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums Ausbildungsförderung ab Klasse 5 geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seiner Familie wohnt.

(3) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den er Ausbildungsförderung beantragt, das 40. Lebensjahr vollendet hat.

ABSCHNITT III

Leistungen

§ 11

Umfang der Ausbildungsförderung

(1) Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf).

(2) Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen. Einkommen und Vermögen des Ehegatten bleiben außer Betracht, wenn er von dem Auszubildenden dauernd getrennt lebt.

(3) Besucht der Auszubildende ein Abendgymnasium oder ein Kolleg, so sind nur Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seines Ehegatten anzurechnen.

(4) Sind Einkommen und Vermögen einer Person auf den Bedarf mehrerer Auszubildender anzurechnen, so werden sie zu gleichen Teilen angerechnet. Dies gilt nicht, soweit dadurch der Bedarf des Auszubildenden nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 und § 14 oder anderen entsprechenden Vorschriften überschritten würde.

§ 12

Bedarf für Schüler

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fachoberschulen 160 DM,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen und Abendrealschulen 320 DM.

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von Realschulen und Gymnasien ab Klasse 5, von Hauptschulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fachoberschulen 320 DM,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, und Abendrealschulen 380 DM.

Satz 1 gilt nur, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.

(3) Ist der Auszubildende verheiratet und führt er mit seinem Ehegatten einen eigenen Haushalt, so gilt für ihn der Bedarf nach Absatz 2.

(4) Bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 werden Schülern von Gymnasien ab Klasse 11 innerhalb eines Kalenderjahres die notwendigen Aufwendungen für vier Hin- und Rückfahrten zu der Ausbildungsstätte erstattet.

(5) Zur Deckung besonderer Aufwendungen, die mit der Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere bei Unterbringung in einem Internat, kann Ausbildungsförderung über die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 hinaus geleistet werden, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig ist.

§ 13

Bedarf für Studierende

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende an

1. Fachschulen, Abendgymnasien und Kollegs 280 DM,
2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 300 DM.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 40 DM,
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 120 DM.

(3) Wohnt der Auszubildende bei seinen Eltern und befindet sich die Wohnung der Eltern nicht am Ort der Ausbildungsstätte, so erhöhen sich die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 für Fahrkosten um monatlich 30 DM.

(4) Bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 3 wird, soweit die Lebens- und Verhältnisse am Ausbildungsort dies erfordern, zu dem Bedarf ein Zuschlag geleistet, dessen Höhe die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

(5) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 14

Bedarf für Praktikanten

Als monatlicher Bedarf für Praktikanten gelten die Beträge, die für Schüler und Studenten der Ausbildungsstätten geleistet werden, mit deren Besuch das Praktikum in Zusammenhang steht.

§ 15

Förderungsdauer

(1) Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird. Rückwirkend wird Ausbildungsförderung für die letzten drei Monate vor dem Antragsmonat geleistet.

(2) Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung — einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit — geleistet, bei dem Besuch der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten jedoch nicht über die Förderungshöchstdauer hinaus. Für die Teilnahme an Einrichtungen des Fernunterrichts wird Ausbildungsförderung höchstens für sechs Kalendermonate geleistet.

(3) Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen,
2. infolge einer Ausbildung im Ausland (§ 5 Abs. 2 und 3),
3. infolge der Mitwirkung in satzungsmäßigen Organen der Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,
4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlußprüfung

überschritten worden ist.

(4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für jede Ausbildung an den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten die Förderungshöchstdauer.

§ 16

Förderungsdauer außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

(1) Für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 wird Ausbildungsförderung für die Dauer eines Jahres geleistet.

(2) Darüber hinaus kann während eines weiteren Jahres Ausbildungsförderung geleistet werden für den Besuch einer Ausbildungsstätte, die den im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hochschulen gleichwertig ist, wenn er für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 wird Ausbildungsförderung ohne die zeitliche Begrenzung der Absätze 1 und 2 geleistet.

§ 17

Förderungsarten

(1) Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 als Zuschuß geleistet.

(2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen wird der Förderungsbetrag zu einem Drittel, höchstens jedoch bis zu dem Betrag von 2 400 DM als Darlehen geleistet. Dieser Darlehensbetrag mindert sich um 50 vom Hundert, wenn der Auszubildende die Abschlußprüfung bestanden hat.

(3) Ausbildungsförderung wird als Darlehen geleistet, wenn

1. eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt wird,
2. die Förderungshöchstdauer wegen des Nichtbestehens der Abschlußprüfung überschritten wird (§ 15 Abs. 3 Nr. 4).

(4) Wird die Förderungshöchstdauer aus schwerwiegenden Gründen überschritten (§ 15 Abs. 3 Nr. 1), so kann nach den Umständen des Einzelfalles Ausbildungsförderung auch ganz oder teilweise als Darlehen geleistet werden.

§ 18

Darlehensbedingungen

(1) Das Darlehen ist nicht zu verzinsen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, wenn

der Darlehensnehmer mit mehr als einer Rückzahlungsrate in Verzug gerät. Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hierdurch nicht abgegolten.

(3) Das Darlehen ist in monatlichen Raten von 50 Deutsche Mark zurückzuzahlen. Die erste Rate ist drei Jahre nach Beendigung der Ausbildung zu leisten.

§ 19

Pfändungsschutz

(1) Der Anspruch auf Ausbildungsförderung kann nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden.

(2) Das gleiche gilt für die Forderung eines Auszubildenden gegen ein Geldinstitut, die durch Gutschrift eines auf sein Konto überwiesenen Förderungsbetrages entstanden ist, für die Dauer von sieben Kalendertagen seit der Gutschrift. Eine Pfändung des Guthabens bei dem Geldinstitut gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während des dort genannten Zeitraums nicht erfaßt; der Auszubildende hat dem Geldinstitut nachzuweisen, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Bei den Beziehern einer laufenden Leistung nach diesem Gesetz gilt für die Pfändung von Bargeld § 811 Nr. 8 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 20

Rückzahlungspflicht

(1) Haben die Voraussetzungen für die Leistung der Ausbildungsförderung an keinem Tage des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so ist der Förderungsbetrag insoweit zurückzuzahlen, als

1. der Auszubildende die Leistung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 52 unterlassen hat,
2. der Auszubildende gewußt oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, daß die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung nicht erfüllt waren,
3. der Auszubildende nach der Stellung des Antrags auf Ausbildungsförderung Einkommen im Sinne des § 21 erzielt hat, das bei der Bewilligung der Ausbildungsförderung nicht berücksichtigt worden ist,
4. Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.

(2) Der Förderungsbetrag ist für den Kalendermonat oder den Teil eines Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Auszubildende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat.

ABSCHNITT IV

Einkommensanrechnung

§ 21

Einkommensbegriff

(1) Als Einkommen gilt vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 5 der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug

1. der darauf entfallenden Einkommensteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer,
2. der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit und freiwilliger Aufwendungen zur Sozialversicherung sowie für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

(2) Waisenrenten und Waisengelder gelten in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge nach Abzug der darauf entfallenden Einkommensteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer als Einkommen. Die Bestimmungen über Grundrenten in Absatz 3 Nr. 1, Buchstaben a bis c gelten.

(3) Als Einkommen gelten ferner

1. Leibrenten mit dem Betrag, der nicht steuerlich mit dem Ertragsanteil erfaßt ist, mit Ausnahme
 - a) der Grundrenten und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
 - b) eines der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechenden Betrages, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,
 - c) der Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde;
2. Ausbildungshilfen und gleichartige Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz;
3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz mit Ausnahme der Leistungen, die der Auszubildende für seine Kinder erhält;
4. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten, sofern dieser nicht dauernd von ihm getrennt lebt.

(4) Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nr. 2 wird von dem Gesamtbetrag der Einkünfte ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:

1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 15 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 3 200 DM,
2. für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 7 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 1 500 DM,
3. für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer 20 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 4 300 DM.

(5) Nicht als Einkommen gelten Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sind.

§ 22

Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden

(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend.

(2) Auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums wird der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens der Kinder nach § 23 Abs. 2 sowie der Kinder und sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 25 Abs. 3.

§ 23

Freibeträge von Einkommen des Auszubildenden

(1) Vom Einkommen des Auszubildenden bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. für den Auszubildenden selbst bei dem Besuch von
 - a) weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Fachoberschulen und Berufsfachschulen 75 DM,
 - b) Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen und Abendrealschulen 100 DM,
 - c) Fachschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 125 DM,
2. für den Ehegatten des Auszubildenden 350 DM,
3. für jedes Kind des Auszubildenden 175 DM.

(2) Die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mindern sich um Einnahmen des Auszubildenden (§ 21 Abs. 5) sowie Einkommen des Ehegatten und des Kindes, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder des Auszubildenden zu decken. Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Die Vergütung aus einem Praktikantenverhältnis wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 voll angerechnet; bemißt sich der Bedarf des Praktikanten nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, so bleibt der Betrag nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a anrechnungsfrei.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden

1. von der Waisenrente und dem Waisengeld des Auszubildenden monatlich nicht angerechnet 70 DM,
2. Ausbildungshilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, voll auf den Bedarf angerechnet.

§ 24

Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten

(1) Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.

(2) Ist der Einkommensbezieher für diesen Zeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagern, liegt jedoch der Steuerbescheid noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald der Steuerbescheid vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(3) Wird glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(4) Auf den Bedarf in jedem Kalendermonat des Bewilligungszeitraums ist ein Zwölftel des Jahreseinkommens anzurechnen. Sind für die Anrechnung des Einkommens nach Absatz 3 die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend, so wird auf den Bedarf jedes Kalendermonats des

Bewilligungszeitraums der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

§ 25

Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten

(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben 800 DM,
2. vom Einkommen eines alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteils oder des Ehegatten 500 DM.

Der Freibetrag von 500 Deutsche Mark gilt auch für den Elternteil, dessen Ehegatte nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht.

(2) Der Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 1 erhöht sich, wenn beide Eltern Einkommen haben, um das Einkommen des Elternteils mit dem niedrigeren Einkommen, jedoch höchstens um 130 Deutsche Mark.

(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann, um 60 DM,
2. für andere Kinder und für weitere nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraumes
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 200 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 270 DM.

Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten, das dazu bestimmt ist oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet wird, deren Unterhaltsbedarf zu decken.

(4) Das die Freibeträge übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt zu 40 vom Hundert anrechnungsfrei. Der Vomhundertsatz erhöht sich um 5 für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird.

(5) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(6) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben.

ABSCHNITT V

Vermögensanrechnung

§ 26

Umfang der Vermögensanrechnung

Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angerechnet, soweit diese Personen Vermögensteuer zu entrichten haben.

§ 27

Vermögensbegriff

(1) Als Vermögen gelten alle

1. beweglichen und unbeweglichen Sachen,
2. Forderungen und sonstigen Rechte, es sei denn, sie werden aus einem wichtigen Grund nicht geltend gemacht.

(2) Nicht als Vermögen gelten

1. Rechte auf Versorgungsbezüge, auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen,
2. Übergangsbeihilfen nach den §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes, § 18 des Bundespolizeibeamtenengesetzes und entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen,
3. Nießbrauchsrechte,
4. Haushaltsgegenstände.

§ 28

Bestimmung des Vermögenswertes

(1) Der Wert eines Gegenstandes ist zu bestimmen

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken auf die eineinhalbfache, bei sonstigen Grundstücken auf die vierfache Höhe des Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935,
2. bei Betriebsvermögen, mit Ausnahme der Grundstücke, auf die Höhe des Einheitswertes,
3. bei Wertpapieren auf die Höhe des Kurswertes am 31. Dezember des Jahres vor dem nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt,
4. bei sonstigen Vermögen auf die Höhe des Zeitwertes.

(2) Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der ersten Antragstellung innerhalb eines Ausbildungsabschnitts.

(3) Von dem nach Absatz 1 ermittelten Vermögenswert sind die Schulden und Lasten abzuziehen.

§ 29

Gültigkeitsdauer der Wertbestimmung

(1) Die Bestimmung des Wertes des Vermögens gilt für die Dauer des Ausbildungsabschnitts.

(2) Eine Neubestimmung innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts ist vorzunehmen, wenn sich der Wert des Vermögens des Auszubildenden, seines Ehegatten oder seiner Eltern um mehr als 10 000 DM verändert hat und diese Veränderung nicht auf dem Verbrauch der nach diesem Gesetz angerechneten Beträge beruht. Eine Neubestimmung ist auch vorzunehmen, wenn sich der für die Vermögensanrechnung maßgebende Personenkreis verändert hat. Maßgebend für die Neubestimmung ist der Wert im Zeitpunkt der Änderungsanzeige.

§ 30

Anrechnung des Vermögens

(1) Auf den monatlichen Bedarf des Auszubildenden ist der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn der Betrag des Vermögens des Auszubildenden, seines Ehegatten oder seiner Eltern durch die Zahl der Kalendermonate geteilt wird, die die Ausbildung voraussichtlich noch andauert.

(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 ist davon auszugehen, daß der Auszubildende den jeweiligen Ausbildungsabschnitt in der durch die amtlichen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften bestimmten Zeit abschließt.

(3) Besucht der Auszubildende eine Ausbildungsstätte, die

1. eine Hochschulreife oder
2. eine Fachhochschulreife

vermittelt, so ist bei der Berechnung nach Absatz 1 davon auszugehen, daß er nach Erlangung

1. der Hochschulreife weitere fünf,
2. der Fachhochschulreife weitere drei

Jahre eine Ausbildungsstätte besuchen wird.

(4) Leistet der Auszubildende ein Praktikum ab, so ist bei der Berechnung nach Absatz 1 davon auszugehen, daß er die Ausbildung, mit der das Praktikum in Zusammenhang steht, in der nach Absatz 2 maßgeblichen Zeit abschließen wird.

§ 31

Freibeträge vom Vermögen des Auszubildenden

(1) Von dem Vermögen des Auszubildenden bleiben anrechnungsfrei

- | | |
|---|------------|
| 1. für den Auszubildenden selbst | 20 000 DM, |
| 2. für den Ehegatten des Auszubildenden | 20 000 DM, |
| 3. für jedes Kind des Auszubildenden | 20 000 DM. |

(2) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Ein Freibetrag für den Ehegatten nach Absatz 1 Nr. 2 wird nicht gewährt, wenn der Ehegatte selbst in einer Ausbildung steht, die nach diesem Gesetz

oder anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann.

(4) Die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mindern sich um die Beträge, um die das Vermögen des Ehegatten des Auszubildenden nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 für diesen selbst oder ein Kind anrechnungsfrei bleibt.

(5) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.

§ 32

Freibeträge vom Vermögen der Eltern und des Ehegatten

(1) Es bleiben anrechnungsfrei von dem Vermögen

- | | |
|--|------------|
| 1. der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben, | 40 000 DM, |
| 2. eines alleinstehenden oder dauernd getrenntlebenden sowie eines Elternteils, der mit einer Person verheiratet ist, die nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht, | 30 000 DM, |
| 3. des Ehegatten, der nicht in einer Ausbildung steht, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann, | 20 000 DM, |

(2) Die Freibeträge nach Absatz 1 erhöhen sich für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach § 25 Abs. 3 gewährt wird, um 20 000 DM. Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Der Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 3 erhöht sich für den Ehegatten, der in einer Ausbildung steht, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann, um 20 000 DM. Dieser Freibetrag mindert sich um den Betrag, um den das Vermögen des in Ausbildung befindlichen Ehegatten nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 anrechnungsfrei bleibt.

(4) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.

§ 33

Freibetrag zur Alterssicherung

(1) Haben die Eltern des Auszubildenden keine anderweitige ausreichende Alterssicherung, so bleibt das hierfür erforderliche Vermögen der Eltern über die Freibeträge nach § 32 hinaus anrechnungsfrei.

(2) Bei der Errechnung des nach Absatz 1 erforderlichen Betrages ist von einem Bedarf der Eltern in Höhe der Freibeträge des § 25 Abs. 1 während der voraussichtlichen Ruhestandszeit auszugehen.

§ 34

Freigrenze bei der Vermögensanrechnung

Überschreitet der Betrag des anzurechnenden Vermögens des Auszubildenden, seines Ehegatten oder seiner Eltern nach Abzug der Freibeträge 1000 DM nicht, so wird er nicht angerechnet.

ABSCHNITT VI

§ 35

Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge

Die Bedarfssätze und Freibeträge sind alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung sowie den Veränderungen der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen.

ABSCHNITT VII

Vorausleistung und Überleitung

§ 36

Vorausleistung von Ausbildungsförderung

(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, daß seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist dadurch die Ausbildung gefährdet, so wird nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Auszubildende glaubhaft macht, daß seine Eltern den Bedarf nach den §§ 12 bis 14 nicht leisten und die für die Anrechnung ihres Einkommens und Vermögens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen und darum das Einkommen und Vermögen der Eltern nicht angerechnet werden können.

(3) Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund abgesehen werden.

§ 37

Überleitung von Unterhaltsansprüchen

(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung gezahlt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern, so kann das Amt für Ausbildungsförderung durch schriftliche Anzeige an den Verpflichteten bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe der Aufwendungen auf das Land übergeht, jedoch nur soweit auf den Bedarf des Auszubildenden das Einkommen und Vermögen der Eltern nach diesem Gesetz anzurechnen ist.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Auszubil-

denden die Ausbildungsförderung ohne Unterbrechung gezahlt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) Für die Vergangenheit können die Eltern des Auszubildenden außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihnen die Bewilligung der Ausbildungsförderung unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Anspruch ist vom Zugang der Überleitungsanzeige an mit 6 vom Hundert zu verzinsen.

§ 38

Überleitung von öffentlich-rechtlichen Leistungsansprüchen

(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung bewilligt worden ist, gegen einen Träger der Sozialversicherung, einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eine öffentlich-rechtliche Kasse Anspruch auf Leistung, die auf den Bedarf anzurechnen ist oder eine Leistung nach diesem Gesetz ausschließt, so kann das Amt für Ausbildungsförderung den Übergang dieses Anspruchs auf das Land in Höhe der Aufwendungen durch schriftliche Anzeige an den Verpflichteten bewirken.

(2) § 37 Abs. 2 ist anzuwenden.

ABSCHNITT VIII

Organisation

§ 39

Auftragsverwaltung

(1) Dieses Gesetz wird vorbehaltlich des § 40 im Auftrage des Bundes von den Ländern ausgeführt.

(2) Die Länder errichten Ämter für Ausbildungsförderung und Landesämter für Ausbildungsförderung.

(3) Für jeden Landkreis und für jeden Stadtkreis wird ein Amt für Ausbildungsförderung errichtet. Die Länder können bestimmen, daß ein Amt für Ausbildungsförderung für mehrere Kreise zuständig ist. Im Land Berlin können mehrere Ämter für Ausbildungsförderung errichtet werden. In den Ländern Bremen und Hamburg kann davon abgesehen werden, Ämter für Ausbildungsförderung zu errichten.

(4) Für jedes Land wird ein Landesamt für Ausbildungsförderung errichtet. Mehrere Länder kön-

nen ein gemeinsames Landesamt für Ausbildungsförderung errichten.

(5) Jedes Land bestimmt eine Behörde, die für alle Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und 4 sowie § 42 Abs. 2 hinsichtlich der Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute, die ihren Sitz in diesem Land haben, zuständig ist.

§ 40

Darlehensverwaltung

Nach Beendigung der Ausbildung werden die nach diesem Gesetz geleisteten Darlehen durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen.

§ 41

Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung

(1) Das Amt für Ausbildungsförderung nimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Aufgaben wahr, soweit sie nicht anderen Stellen übertragen sind. Bei der Bearbeitung der Anträge können zentrale Verwaltungsstellen herangezogen werden.

(2) Es trifft die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen, entscheidet über den Antrag und erläßt den Bescheid hierüber.

(3) Das Amt für Ausbildungsförderung hat die Auszubildenden und ihre Eltern über die individuelle Förderung der Ausbildung nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu beraten.

§ 42

Förderungsausschüsse

(1) Förderungsausschüsse sind einzurichten bei

1. Höheren Fachschulen und Akademien und
2. Hochschulen.

Bei einer Ausbildungsstätte können mehrere Förderungsausschüsse eingerichtet werden.

(2) Dem Förderungsausschuß gehören an ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein Vertreter der Auszubildenden der Ausbildungsstätte sowie ein Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung, in dessen Bereich die Ausbildungsstätte liegt. Die Berufung erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.

(3) Das Mitglied des Lehrkörpers hat im Förderungsausschuß den Vorsitz. Der Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung führt die Geschäfte des Förderungsausschusses.

(4) Die Mitglieder des Förderungsausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden; sie dürfen mit einem Förderungsfall, an dem der Ausschuß mitwirkt, anderweitig nicht befaßt sein. Sie haben das Recht der Akteneinsicht. Der Förderungsausschuß hat das Recht, den Auszubildenden zu hören.

§ 43

Aufgaben der Förderungsausschüsse

(1) Die Förderungsausschüsse wirken in folgenden Fällen durch gutachtliche Stellungnahmen zu den besonderen Leistungsvoraussetzungen mit an der Entscheidung über die Leistung von Ausbildungsförderung für

1. eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2,
2. eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3,
3. die Deckung besonderer Aufwendungen nach § 13 Abs. 5,
4. eine angemessene Zeit nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 hat sich die Stellungnahme auch darauf zu erstrecken, ob die Ausbildungsförderung ganz oder teilweise als Darlehen geleistet werden soll.

(2) Eine gutachtliche Stellungnahme nach § 48 Abs. 2 kann das Amt für Ausbildungsförderung nur mit Zustimmung des Förderungsausschusses anfordern.

(3) Das Amt für Ausbildungsförderung kann von einer gutachtlichen Stellungnahme des Förderungsausschusses nur aus wichtigem Grund abweichen, der dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen ist. Es hat zuvor den Förderungsausschuß schriftlich von seinen Einwendungen zu unterrichten und dessen erneute Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen abzuwarten.

§ 44

Beirat für Ausbildungsförderung

(1) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Beirat für Ausbildungsförderung bilden, der ihn bei

1. der Durchführung des Gesetzes,
2. der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsförderung und
3. der Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen berät.

(2) In den Beirat sind neben Vertretern der an der Ausführung des Gesetzes beteiligten Landes- und Gemeindebehörden sowie der Bundesanstalt für Arbeit Vertreter der Lehrkörper der Ausbildungsstätten, der Auszubildenden, der Elternschaft, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer zu berufen.

ABSCHNITT IX

Verfahren

§ 45

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 das Amt für Ausbildungsförderung, in

dessen Bezirk die Ausbildungsstätte gelegen ist, die der Auszubildende besucht.

(2) Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, ist örtlich zuständig, wenn der Auszubildende

1. von seinem ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus eine außerhalb dieses Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte besucht (§ 5 Abs. 1) oder
2. Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen erhält (§ 3).

(3) Besucht ein Auszubildender, der seinen ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, eine außerhalb dieses Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte (§ 5 Abs. 2 und 3), so ist das durch das zuständige Land bestimmte Amt für Ausbildungsförderung örtlich zuständig. Der zuständige Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welches Land das für alle Auszubildenden, die die in einem anderen Staat gelegenen Ausbildungsstätten besuchen, örtlich zuständige Amt bestimmt.

(4) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung eines Deutschen, der seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat und dort eine Ausbildungsstätte besucht (§ 6), ist ein vom Land Nordrhein-Westfalen bestimmtes Amt für Ausbildungsförderung zuständig.

§ 46

Antrag

(1) Über die Leistung von Ausbildungsförderung wird auf schriftlichen Antrag entschieden.

(2) Der Antrag ist an das örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu richten. Dem Eingang des Antrages bei diesem Amt steht der Eingang bei einer anderen deutschen Behörde gleich.

(3) Die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen sind auf den Formblättern anzugeben, die der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt hat.

(4) Der Auszubildende hat auf Verlangen die Beweismittel zu bezeichnen und Urkunden, insbesondere Zeugnisse und gutachtliche Stellungnahmen, beizubringen.

§ 47

Auskunftspflichten

(1) Die Ausbildungsstätte gibt die nach den §§ 48, 49 erforderlichen gutachtlichen Stellungnahmen ab.

(2) Die Finanzbehörden erteilen dem Amt für Ausbildungsförderung Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(3) Die Eltern und der Ehegatte des Auszubildenden sind verpflichtet, dem Amt für Ausbildungsförderung auf Verlangen über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Auskünfte zu erteilen und die Urkunden vorzulegen, die zur Entscheidung über einen Antrag auf Ausbildungsförderung von Bedeutung sind.

(4) Die Arbeitgeber des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten sind verpflichtet, auf Verlangen dieser Personen Bescheinigungen über deren Arbeitslohn und auf der Lohnsteuerkarte eingetragene steuerfreie Jahresbeträge auszustellen und auf Verlangen des Amtes für Ausbildungsförderung mit Einwilligung dieser Personen über deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse die Auskünfte zu erteilen und die Urkunden vorzulegen, die zur Entscheidung über einen Antrag auf Ausbildungsförderung von Bedeutung sind.

§ 48

Mitwirkung von Ausbildungsstätten

(1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie und einer Hochschule nur geleistet, wenn der Auszubildende eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorgelegt hat, aus der sich seine Eignung (§ 9) ergibt.

(2) Während der ersten vier Fachsemester an einer Höheren Fachschule, Akademie und Hochschule kann das Amt für Ausbildungsförderung bei begründeten Zweifeln an der Eignung (§ 9) des Auszubildenden für die gewählte Ausbildung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte einholen, die der Auszubildende besucht.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2 sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 kann das Amt für Ausbildungsförderung, wenn der Auszubildende eine Ausbildungsstätte besuchen will, für die ein Förderungsausschuß nicht errichtet ist, eine gutachtliche Stellungnahme dieser Ausbildungsstätte einholen.

(5) Das Amt für Ausbildungsförderung kann von der gutachtlichen Stellungnahme nur aus wichtigem Grund abweichen, der dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen ist. Es hat zuvor die Ausbildungsstätte schriftlich von seinen Einwendungen zu unterrichten und deren erneute Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen abzuwarten.

§ 49

Feststellung der Voraussetzungen der Förderung im Ausland

(1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Amtes für Ausbildungsförderung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte, die er bisher besucht hat, darüber beizubringen, daß

1. die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorliegen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1),
2. der Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte für die Ausbildung erforderlich ist (§ 5 Abs. 3),
3. der Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Hochschule während eines weiteren Jahres für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist (§ 16 Abs. 2).

(2) § 48 Abs. 5 ist anzuwenden.

(3) Das Amt für Ausbildungsförderung kann den Nachweis der für eine Ausbildung im Ausland ausreichenden Sprachkenntnisse verlangen.

§ 50

Bescheid

(1) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen (Bescheid).

(2) In dem Bescheid sind der Bedarf des Auszubildenden sowie die monatlich anzurechnenden Beträge vom Einkommen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern anzugeben. In dem auf den ersten Antrag innerhalb eines Ausbildungsabschnitts ergehenden Bescheid sind zudem anzugeben der Gesamtwert und die monatlich auf den Bedarf anzurechnenden Beträge vom Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern sowie die Zahl der Kalendermonate, die der Vermögensanrechnung zugrunde gelegt ist.

(3) Ausbildungsförderung wird in der Regel für ein Jahr bewilligt (Bewilligungszeitraum).

(4) Der Bewilligungsbescheid bleibt innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts über den Bewilligungszeitraum hinaus gültig, solange ein neuer Bescheid nicht ergangen ist. Dies gilt nur, wenn der neue Antrag zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt wurde.

§ 51

Zahlweise

(1) Der Förderungsbetrag ist unbar monatlich im voraus zu zahlen.

(2) Können bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen werden, so wird für drei Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 350 Deutsche Mark monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.

(3) Monatliche Förderungsbeträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(4) Monatliche Förderungsbeträge unter 10 Deutsche Mark werden nicht geleistet.

§ 52

Anderungsanzeige

Der Auszubildende, seine Eltern und sein Ehegatte sind verpflichtet, dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich die Änderungen der Tatsachen anzuzeigen, über die sie im Zusammenhang mit dem Antrag auf Ausbildungsförderung Erklärungen abgegeben haben.

§ 53

Änderung des Bescheides

Ändern sich die für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblichen Verhältnisse im Laufe des Bewilligungszeitraums, so wird der Bescheid von dem Kalendermonat an geändert, von dem an eine Änderung um wenigstens 10 Deutsche Mark gerechtfertigt ist.

§ 54

Rechtsweg

(1) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Über den Widerspruch wird kostenfrei entschieden.

§ 55

Statistik

(1) Über die Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz wird jährlich eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfaßt jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr für jeden geförderten Auszubildenden

1. von dem Auszubildenden: Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl der Kinder, Art eines anerkannten Ausbildungsabschlusses, Ausbildungsstätte, Studienfach und voraussichtliche Dauer der Gesamtbildung,
2. von dem Ehegatten des Auszubildenden: Berufstätigkeit oder Art der Ausbildung, Zahl der Kinder und der weiteren nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten,
3. von den Eltern des Auszubildenden: Familienstand, Berufstätigkeit, Zahl und Art der Ausbildung der weiteren unterhaltenen Kinder sowie Zahl der nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten,
4. Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Auszubildenden, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern, Art und Höhe des Förderungsbetrags sowie Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums.

(3) Die Ämter für Ausbildungsförderung sind nach Maßgabe des Absatzes 2 auskunftspflichtig.

ABSCHNITT X

§ 56

Aufbringung der Mittel

(1) Die Ausgaben, die bei der Ausführung dieses Gesetzes entstehen, tragen der Bund zu 65 vom Hundert, die Länder zu 35 vom Hundert.

(2) Das Bundesverwaltungsamt führt 35 vom Hundert des jeweils eingezogenen Darlehensbetrages an das Land ab, in dem das Amt für Ausbildungsförderung seinen Sitz hat, das den Darlehensbetrag geleistet hat.

(3) Die nach den §§ 37 und 38 übergeleiteten und eingezogenen Beträge führt das Land zu 65 vom Hundert an den Bund ab.

ABSCHNITT XI

**Straf- und Bußgeldvorschriften
Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 57

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde oder als Mitglied eines Förderungsausschusses bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 58

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 47 Abs. 3 oder 4 dem Amt für Ausbildungsförderung auf dessen Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Urkunde nicht vorlegt oder
2. die in § 52 vorgeschriebene Änderungsanzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Ämter für Ausbildungsförderung.

§ 59

Geltung vorheriger Bewilligungsbescheide

(1) Am 30. Juni 1971 gültige Bewilligungsbescheide, die auf Grund des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1719) ergangen sind, werden innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts bis zum 30. September 1971 verlängert, es sei denn, daß der Auszubildende diese Ausbildung nicht fortsetzt.

(2) Solange ein Bescheid auf Grund dieses Gesetzes nicht ergangen ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1971, wird Ausbildungsförderung in Höhe des Förderungsbetrages geleistet, der durch einen am 30. September 1971 gültigen Bescheid auf Grund

1. des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1719),
2. der Besonderen Bewilligungsbedingungen für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 19. November 1970,
3. der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung in sozialen Berufen vom 18. Dezember 1969 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1970, S. 219) für den Besuch einer Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 1 und 2

bewilligt worden ist. Dies gilt nur, wenn der Auszubildende die Ausbildung innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts fortsetzt und bis zum 15. August 1971 Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz beantragt und seinem Antrag den vorherigen Bewilligungsbescheid nach Satz 1 beigelegt hat.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn durch einen Bescheid auf Grund landesrechtlicher Vorschriften Leistungen zur individuellen Förderung der Ausbildung für den Besuch einer der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten bewilligt worden sind. Die Bundesregierung bezeichnet die landesrechtlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(4) Nach den Absätzen 2 und 3 vorab geleistete Beträge werden mit dem nach diesem Gesetz bewilligten Förderungsbetrag verrechnet. Ist nach diesem Gesetz ein geringerer Förderungsbetrag zu zahlen, so kann der überzahlte Betrag nicht zurückgefordert werden.

(5) Soweit nach den in Absatz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften Bescheide unter einem Vorbehalt ergangen sind, gelten diese Bescheide mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 als endgültige Bescheide.

§ 60

Aufgabenübertragung auf das Bundesverwaltungsamt

(1) Vom 1. Januar 1972 an werden die Darlehen, die auf Grund der in § 59 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften geleistet worden sind, nach Beendigung der Ausbildung durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen.

(2) Das Bundesverwaltungsamt führt den jeweils eingezogenen Darlehensbetrag, der auf Grund der in § 59 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Besonderen Bewilligungsbedingungen geleistet worden ist, zu 50 vom Hundert an das Land ab, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, die den Darlehensbetrag geleistet hat.

§ 61

Übernahme von Bediensteten durch das Bundesverwaltungsamt

(1) Auf ihr Verlangen sind die Bediensteten des Deutschen Studentenwerkes e. V., Bonn, die mit Aufgaben der Studienförderung nach den in § 59 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Besonderen Bewilligungsbedingungen beschäftigt waren, zum 1. Januar 1972 von dem Bundesverwaltungsamt in der Vergütungsgruppe zu übernehmen, die sie zu diesem Zeitpunkt für diese Tätigkeit haben. Beschäftigungszeiten, die vom Deutschen Studentenwerk e. V. anerkannt sind, gelten als bei dem Bundesverwaltungsamt zurückgelegt.

(2) Die Übernahme kann abgelehnt werden, wenn der Bedienstete nicht in eine Beschäftigung am Dienstsitz des Bundesverwaltungsamtes einwilligt.

§ 62

Weitergeltende Vorschriften

(1) Die Vorschriften über die Leistung individueller Förderung der Ausbildung nach

1. dem Bundesversorgungsgesetz,
2. Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
3. dem Lastenausgleichsgesetz,
4. dem Bundesentschädigungsgesetz,
5. dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Anpassung der Leistun-

gen des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I, S. 1029),

6. dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 30. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 451)

werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften haben Vorrang vor diesem Gesetz.

§ 63

Aufhebung von Vorschriften

(1) Das Erste Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1719) tritt mit Ablauf des 30. September 1971 außer Kraft.

(2) Die auf Grund des § 2 Abs. 2 des Ausbildungsförderungsgesetzes erlassene Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe vom 2. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1504) bleibt unberührt.

§ 64

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 65

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Ausbildungsförderung auf Grund dieses Gesetzes wird mit Ausnahme der Leistungen für Ausländer nach § 8 Abs. 2 vom 1. Oktober 1971 an geleistet für

1. Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulen ab Klasse 11,
2. Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbau- schulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
3. Schüler von Berufsfachschulen, soweit für deren Besuch der Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung Voraussetzung ist,
4. Schüler von Fachschulen,
5. Studierende an Höheren Fachschulen und Akademien,
6. Studenten an Hochschulen,

7. Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen, die unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluß vorbereiten wie die in den Nummern 1 bis 6 bezeichneten Ausbildungsstätten,
8. Praktikanten, die ein Praktikum in Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehend genannten Ausbildungsstätten und Fernunterrichtslehrgängen leisten müssen.

(3) Im übrigen wird Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz von dem Zeitpunkt an geleistet, den ein besonderes Gesetz bestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Individuelle Förderung der Ausbildung durch die öffentliche Hand bedeutet: Die Gesellschaft stellt dem einzelnen Auszubildenden für den Lebensunterhalt und die individuellen Ausbildungskosten während der Ausbildungszeit benötigte finanzielle Mittel zur Verfügung. Diesen individuellen Unterhalts- und Ausbildungsbedarf zu decken, wurde herkömmlich weithin als Aufgabe der Eltern und notfalls des Auszubildenden selbst angesehen. Der Staat beschränkte sich auf die institutionelle Ausbildungsförderung, indem er die Ausbildungseinrichtungen sachlich und personell bereitstellte. Seit den fünfziger Jahren ist der Öffentlichkeit zunehmend stärker bewußt geworden, daß auch die individuelle Ausbildungsförderung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. In Bund und Ländern wurden — über die begrenzten Maßnahmen des Fürsorge- und Kriegsfolgenrechts hinaus — generelle Förderungsbestimmungen für einzelne Ausbildungsbereiche geschaffen: Nach einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern die Besonderen Bewilligungsbedingungen für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen (sogenanntes Honnefer Modell); landesrechtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Förderung der Studierenden an nichtwissenschaftlichen Hochschulen, Ingenieur- und Höheren Fachschulen etc. nach dem sogenannten Rhöndorfer Modell; die Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes über die individuelle Förderung der beruflichen Bildung. Ein umfassendes, nach einheitlichen Grundsätzen arbeitendes System der individuellen Ausbildungsförderung fehlt bisher.
- 2.1 Bisher blieb einer großen Zahl ausbildungswilliger und fähiger junger Menschen, deren Eltern nicht in der Lage waren, die hohen Aufwendungen während der oft vieljährigen Ausbildungszeit zu tragen, eine gründliche qualifizierende Ausbildung versagt, und dieser Zustand würde, wenn der Staat sich nicht zunehmend dieser Aufgabe annimmt, andauern. Mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. 1 des Grundgesetzes, einem der Grundgedanken der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland, wäre dies nicht vereinbar. Der soziale Rechtsstaat, der soziale Unterschiede durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen hat, ist vielmehr verpflichtet, durch Gewährung individueller Ausbildungsförderung auf eine berufliche Chancengleichheit der jungen Menschen hinzuwirken. Er hat dem einzelnen die Ausbildung zu ermöglichen, die seiner Neigung, Eignung und Leistung entspricht.
- 2.3 Weiter fordert auch das Interesse der Allgemeinheit an der Heranbildung eines qualifizierten, den Anforderungen unserer Industriegesellschaft auch zahlenmäßig genügenden Nachwuchses eine erweiterte staatliche Mitwirkung an der Ausbildung. In den kommenden Jahrzehnten werden in Wirtschaft, Wissenschaft, Bildungswesen und Verwaltung unseres Landes die benötigten qualifizierten Mitarbeiter nur zur Verfügung stehen, wenn es gelingt, die „Bildungsreserven“ zu aktivieren. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, daß den Kindern aus Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen eine intensive Ausbildung durch individuelle Hilfen der öffentlichen Hand ermöglicht wird.
In Kenntnis ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung sowie der wirtschaftlichen Bedeutung erachtet die Bundesregierung die individuelle Förderung der Ausbildung durch die öffentliche Hand als notwendig.
3. Das mit der individuellen Ausbildungsförderung angestrebte Ziel läßt sich nur erreichen, wenn ein alle Ausbildungsbereiche — die betriebliche Lehre, den Besuch weiterführender Schulen wie das Hochschulstudium — umfassendes, einheitliches System der Ausbildungsförderung geschaffen wird. Es muß die gleichen Chancen für jede Ausbildung einräumen; es muß die Förderung für mehrere Ausbildungsabschnitte und den Übergang zwischen den schulischen und betrieblichen Ausbildungsformen ermöglichen und sicherstellen, daß eine Ausbildung oder Fachrichtung gewechselt und eine unterbrochene Ausbildung weitergeführt werden kann. Bei den Anforderungen an dieses System darf nicht verkannt werden, daß individuelle Ausbildungsförderung immer nur die Chance bieten kann, bestehende Bildungsmöglichkeiten zu nutzen. Mängel im Bildungssystem vermag sie nicht zu beheben. Allerdings ist auch sorgfältig darauf zu achten, daß gegebene Bildungsstrukturen durch Förderungsbestimmungen nicht festgeschrieben werden.
Dieses alle Ausbildungsbereiche umfassende einheitliche System der individuellen Ausbildungsförderung muß seine Verdeutlichung und Ergänzung in der einheitlichen Organisation der Ausführung finden. Nur wenn die Behörden jeweils mit der ganzen Breite der förderungsrechtlichen Fragen in allen Ausbildungsbereichen befaßt werden, werden gesonderte Rechtsentwicklungen bei der Gesetzesanwendung in und für einzelne Ausbildungsbereiche vermieden und die in den einzelnen Bereichen gemachten Erfahrungen allseits nutzbar werden.
- 4.1 Im Ersten Ausbildungsförderungsgesetz hat der Gesetzgeber zunächst die Förderung des Be-

suchs weiterführender allgemein- und berufsbildender Schulen geregelt, da die in diesem Bereich zuvor bestehenden Förderungsmöglichkeiten sehr unbefriedigend und in besonderem Maße uneinheitlich waren. Nunmehr ist es dringend erforderlich, die Ausbildungsförderung für den tertiären Bildungsbereich gesetzlich zu regeln. Nach den Änderungen des GG durch die Finanzverfassungsreform ist die Mischfinanzierung aufgrund eines Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern, wie es dem Honnefer Modell zugrunde liegt, verfassungsrechtlich nicht mehr zulässig. Der Bundesgesetzgeber muß diese verfassungswidrig gewordene Förderungsregelung zügig in eine verfassungskonforme Regelung überführen. Damit wird die Neuregelung der Förderung der Studierenden an Höheren Fachschulen und Akademien verbunden, um die Länderförderung mit unterschiedlichen Bedarfssätzen und nach unterschiedlichen Grundsätzen abzulösen.

4.2 Der Entwurf enthält — sowohl gemessen an dem Ersten Ausbildungsförderungsgesetz wie an den Besonderen Bewilligungsbedingungen des Honnefer Modells — neben gewissen materiellen Verbesserungen folgende strukturelle Veränderungen:

- Erweiterte Förderung der Praktika auch soweit sie in Zusammenhang mit einem Hochschulstudium abzuleisten sind.
- Förderung für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen.
- Rechtsanspruch auf Förderung einer zeitweisen oder vollen Ausbildung im europäischen Ausland.
- Verzicht auf überdurchschnittliche Leistungen als Förderungsvoraussetzung.
- Herabsetzung des Pflichtdarlehens.
- vereinfachte Einkommensermittlung und -berechnung.
- Anrechnung von Vermögen nur in Fällen der Vermögenssteuerzahlungspflicht.
- feste Freibeträge für Ehegatte und Kinder des Auszubildenden von seinem Einkommen,
- Altersstaffelung der Kinderfreibeträge.
- Vorausleistung der Förderung bei Konflikten zwischen dem Auszubildenden und seinen Eltern.
- Abstimmung des Förderungsrechts mit dem bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsrecht.

4.3 Als weitere Schritte zum Ausbau des Systems der individuellen Ausbildungsförderung sind die Förderung der Schüler von Berufsfachschulen ohne die Zugangsvoraussetzung Realschulabschluß sowie der aus Gründen der Ausbildung außerhalb des Elternhauses untergebrachten Schüler der Klassen 5 bis 10 und

schließlich aller Schüler der Klasse 10 der weiterführenden Schulen vorgesehen. Die entsprechenden Regelungen sind in diesem Entwurf bereits enthalten; sie sind lediglich gesondert in Kraft zu setzen. Schließlich wird das Förderungsrecht ergänzt durch Rechtsverordnungen, die auch die Auszubildenden an nichtschulischen Ausbildungsstätten in die Förderung einbeziehen.

5. Das umfassende, einheitliche System der individuellen Förderung der Ausbildung läßt sich nur — wie gezeigt wurde — in Stufen verwirklichen nach Maßgabe der — unter Berücksichtigung aller staatlichen Aufgaben — gegebenen finanziellen Möglichkeiten und in Übereinstimmung mit dem allgemeingesellschaftlichen Bewußtsein von der sozialen Bedeutung dieser Frage.

Bei der weiteren Entwicklung der individuellen Ausbildungsförderung muß nach Auffassung der Bundesregierung zudem der enge Zusammenhang mit dem in Vorbereitung befindlichen System des Familienlastenausgleichs beachtet werden. Hierüber kann nur in Verbindung mit der Reform des Einkommensteuerrechts entschieden werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Grundsatz)

In dieser Grundsatzbestimmung, die in demselben Wortlaut schon dem Ersten Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung voranstand, werden die Grundprinzipien der individuellen Förderung der Ausbildung, nach denen der Entwurf gestaltet ist, angesprochen:

- Es besteht ein Rechtsanspruch des Auszubildenden auf die Leistungen nach diesem Gesetz. Die Neigung des Auszubildenden ist neben seiner Eignung und Leistung, die an anderer Stelle näher definiert sind, maßgebend für die Leistung der Förderung. Die freie Wahl der Ausbildung soll unter dem Gesichtspunkt der Ausbildungsförderung nicht eingeschränkt werden. Zielsetzungen der Arbeitsmarktpolitik und Berufslenkung sind bei der Entscheidung über die Ausbildungsförderung nicht zu berücksichtigen.
- Ausbildungsförderung ist in einer Höhe zu leisten, daß der Lebensunterhalt und die individuellen Ausbildungskosten während der Ausbildungszeit angemessen gedeckt sind.
- Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die für die Ausbildung erforderlichen Mittel dem Auszubildenden selbst nicht zur Verfügung stehen und er sie auch nicht von seinen Eltern, seinem Ehegatten oder — nach anderen vorrangigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften — von öffentlichen oder nichtöffentlichen Leistungsträgern erhalten kann.

Zu § 2 (Ausbildungsstätten)**Absatz 1**

Die förderungsfähigen Ausbildungen sind in dem Entwurf in erster Linie bestimmt durch eine Aufzählung der Schulgattungen. Unmittelbar auf Grund des Gesetzes wird Ausbildungsförderung — außer für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen nach § 3 — nur geleistet für den Besuch von Ausbildungsstätten, die den in dieser Vorschrift bezeichneten Schulgattungen zugeordnet werden können.

Unbeschadet in Einzelheiten abweichender landesrechtlicher Bestimmungen sind die einzelnen Schulgattungen wie folgt zu definieren:

- Weiterführende allgemeinbildende Schulen sind Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien.
- Hauptschulen bauen auf der Grundschulausbildung auf und enden mit der Klasse 9; sie können eine Klasse 10 umfassen.
- Realschulen vermitteln eine über die Hauptschulbildung hinausgehende allgemeine Bildung mit Unterricht in mindestens einer Pflichtfremdsprache. Realschulen sind sechs- oder vierklassig und enden mit der Klasse 10.
- Gymnasien führen am Ende der Klasse 13 zur allgemeinen oder zu einer fachgebundenen Hochschulreife; sie beginnen frühestens mit der Klasse 5.
- Fachoberschulen sind Schulen, die in zwei Jahren zur Fachhochschulreife führen und die Klassen 11 und 12 umfassen; sie können eine Klasse 10 umfassen. Für die Aufnahme wird das Abschlußzeugnis der Realschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorausgesetzt. Zur Ausbildung gehören der allgemeine Unterricht, ein fachbezogener Unterricht und eine fachpraktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung (allgemeiner Unterricht und fachbezogener Unterricht) muß insgesamt ein volles Schuljahr umfassen.

In das zweite Jahr der Fachoberschule können aufgenommen werden: Bewerber mit dem Abschlußzeugnis der Realschule oder einem als gleichwertig anerkannten Zeugnis, wenn sie eine einschlägige Berufslehre abgeschlossen haben oder hinreichende einschlägige Berufserfahrung nachweisen, sowie Bewerber mit dem Abschlußzeugnis der Hauptschule, wenn sie eine einschlägige Berufslehre abgeschlossen und das Abschlußzeugnis der Berufsaufbauschule erworben haben.

- Abendhauptschulen sind Schulen, nach deren einjährigem erfolgreichem Besuch Schülern, die während der Vollzeitschulpflicht die Hauptschulbildung nicht abgeschlossen haben, das Abschlußzeugnis der Hauptschule erteilt wird. Die Aufnahme ist frühestens ein Jahr nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht möglich.
- Berufsaufbauschulen sind Schulen, die nach mindestens halbjährigem Besuch der Berufsschule neben derselben oder nach erfüllter Berufsschulpflicht von Jugendlichen, die in einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen

oder gestanden haben, besucht werden und eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung vermitteln. Bei täglichem Vollzeitunterricht umfaßt der Bildungsgang mindestens ein Schuljahr, bei Unterricht an nur einzelnen Wochentagen einen entsprechend längeren Zeitraum.

- Abendrealschulen sind Schulen, die Berufstätigen in Abendkursen die Realschulbildung vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist, daß die Bewerber eine Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen; Voraussetzung ist ferner ein Mindestalter von 17 Jahren.
- Abendgymnasien sind Schulen, die in Abendkursen zur allgemeinen oder zu einer fachgebundenen Hochschulreife führen. Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens drei Jahre. Während des überwiegenden Teils der Ausbildung sind die Studierenden gleichzeitig berufstätig; mindestens in den letzten drei Halbjahren vor der Reifeprüfung sind sie von der Verpflichtung zur Ausübung einer Berufstätigkeit befreit. Voraussetzung für die Aufnahme in ein Abendgymnasium ist, daß die Bewerber eine Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen; Voraussetzung ist ferner ein Mindestalter von 19 Jahren.
- Kollegs sind Schulen, die in einem Bildungsgang von mindestens fünf Halbjahren zur allgemeinen oder zu einer fachgebundenen Hochschulreife führen. Voraussetzung für die Aufnahme in ein Kolleg ist, daß die Bewerber eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder einen gleichwertigen beruflichen Werdegang nachweisen und nach dem Hauptschulabschluß eine Bildung erworben haben, die dem Abschluß einer Realschule oder einer Berufsaufbauschule entspricht; Voraussetzung ist ferner ein Mindestalter von 19 Jahren.
- Berufsfachschulen sind Schulen mit täglichem Unterricht, die, ohne eine praktische Berufsvorbildung vorauszusetzen, der Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit oder der Berufsausbildung dienen und die Allgemeinbildung fördern. Hierzu gehören auch die sogenannten Berufsgrundschulen, deren Besuch einen Teil einer Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Einrichtungen ersetzt. Der Ausbildungsgang dauert mindestens ein Schuljahr.
- Fachschulen sind Schulen, die einer vertieften beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen und in der Regel nach einer ausreichenden praktischen Berufsausbildung besucht werden. Der Bildungsgang umfaßt bei täglichem Unterricht mindestens ein halbes Schuljahr, bei Unterricht nur an einzelnen Wochentagen oder Teilzeitunterricht einen entsprechend längeren Zeitraum.
- Höhere Fachschulen, zu denen auch die Ingenieurschulen zu rechnen sind, bauen auf der Fachschulreife oder einer gleichwertigen Vor-

bildung auf. Sie führen in vier bis sechs Halbjahren zu einem Abschluß — in der Regel eine staatliche Prüfung —, die den unmittelbaren Eintritt in einen Beruf gehobener Position ermöglicht und unter besonderen Umständen eine fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife vermittelt.

- Akademien sind berufliche Ausbildungsstätten, die nach Abschluß der Berufsausbildung, nach einem zweijährigen Praktikum oder nach mehrjähriger beruflicher Tätigkeit von Inhabern des Realschulabschlußzeugnisses oder eines gleichwertigen Bildungsnachweises besucht werden können. Ihr Bildungsgang dauert bei täglichem Unterricht mindestens fünf Halbjahre und führt zu einem gehobenen Berufsabschluß, der mit Bestehen einer staatlichen Prüfung erreicht wird.
- Hochschulen bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Voraussetzung der Zulassung ist der Nachweis der für das gewählte Studium erforderlichen Qualifikation (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife). Der Begriff Hochschule im Sinne des Entwurfs umfaßt Hochschulen jeder Art (Universitäten, Technische Hochschulen, Pädagogische Hochschulen, Sporthochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen) und Organisationsform (auch kooperative und integrierte Gesamthochschulen).

Für den Besuch der nach Schulgattungen nicht mehr gegliederten Gesamtschulen wird Ausbildungsförderung geleistet, soweit die Auszubildenden in Leistungsgruppen zu einem Ausbildungsziel der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Schulen geführt werden.

Nach Satz 2 wird Ausbildungsförderung grundsätzlich nur für den Besuch von öffentlichen Einrichtungen (Schulen, die nach dem jeweiligen Landesrecht öffentliche Schulen sind) und genehmigte Ersatzschulen (Privatschulen, die nach dem jeweiligen Landesrecht als Ersatzschulen, d. h., dem Ersatz öffentlicher Schulen dienend, genehmigt sind) geleistet.

Absatz 2

Nur unter der besonderen Voraussetzung der Gleichwertigkeitsanerkennung nach dieser Vorschrift wird dagegen Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch von Ergänzungsschulen (Privatschulen, die zwar den formellen Begriffsvoraussetzungen einer der in § 2 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Schulgattungen, im übrigen aber insbesondere im Lehrgegenstand nicht dem öffentlichen Schulwesen entsprechend) und nichtstaatlichen Hochschulen. Maßstab für die Gleichwertigkeitsprüfung sind die Zugangsvoraussetzungen und die Qualität der vermittelten Ausbildung; sie müssen der Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung oder genehmigten Ersatzschule derselben Gattung gleichwertig sein.

Zur anerkennenden Behörde vgl. § 39 Absatz 5.

Absatz 3

Durch diese Vorschrift sollen neu entwickelte Schulgattungen und Schulversuche ohne Gesetzesnovellierung zügig in den Förderungsbereich einbezogen werden können. Zudem soll sie ermöglichen, die Förderungsmaßnahmen auf den Besuch von Ausbildungsstätten zu erstrecken, die — wenn auch nur in einzelnen Ländern — nach dem Landesrecht keine Schulen sind. So hat es sich bei der Ausführung des Ersten Ausbildungsförderungsgesetzes als notwendig erwiesen, eine Rechtsverordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe (vom 2. November 1970, Bundesgesetzbl. I S. 1504) zu erlassen.

Die Form der Rechtsverordnung der Bundesregierung ist gewählt, um auch für diese Erweiterung des Förderungsbereichs eine bundeseinheitliche Regelung sicherzustellen.

Absatz 4

Die freie Wahl der Ausbildung ist nur sichergestellt, wenn Ausbildungsförderung auch während eines notwendigen Praktikums geleistet wird. Unter Praktikum ist dabei jede fachpraktische Ausbildung zu verstehen, die nach den Ausbildungsbestimmungen in Zusammenhang mit (vor, während oder nach) der schulischen Ausbildung durchgeführt wird und keine in sich abgeschlossene Ausbildung ist.

Absatz 5

Ausbildungsförderung wird ausnahmslos nur während der Zeit geleistet, in der die Ausbildung in Vollzeitform durchgeführt wird.

Absatz 6

Die Vorschrift begründet den Vorrang des Arbeitsförderungsgesetzes, soweit danach derzeit die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung individuell gefördert wird. Sie ist erforderlich, um Überschneidungen der Förderungsbereiche des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) und dieses Entwurfs zu vermeiden, die nach ihrer Natur als generelle Regelungen an sich gleichrangig sind. Die Vorschrift hat danach konstitutiven Charakter, weshalb es geboten ist, sie hier bei der Umschreibung des Förderungsbereichs gesondert von der deklaratorischen Abgrenzungsbestimmung des § 62 aufzunehmen.

Um die Ausführung zu erleichtern, ist zwischen den Pflichtleistungen nach den §§ 41 bis 45 und 47 AFG einerseits und den Ermessensleistungen in Form von Darlehen nach den §§ 46 und 48 AFG unterschieden und nur der Vorrang der Pflichtleistungsvorschriften festgelegt. Die Ämter für Ausbildungsförderung sind dadurch der Verpflichtung enthoben, vor der Entscheidung über den an sie gerichteten Antrag zu prüfen, ob ein Anspruch auf Darlehnsleistung nach den §§ 46 und 48 AFG besteht. Der Auszubildende kann in diesen Fällen wählen, ob er die Leistungen nach dem AFG oder dem Entwurf in Anspruch nehmen will.

Zu § 3 (Fernunterricht)

Der Fernunterricht ist — entsprechend der Entwicklung im Ausland — ein wichtiger Bestandteil auch unseres Bildungswesens geworden, der in Zukunft noch erheblich an Bedeutung gewinnen wird. Die Teilnahme an Lehrgängen des Fernunterrichts kann daher von den Förderungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen bleiben, wenn aus sozialpolitischen Gründen eine chancengleiche Nutzung jeder Ausbildungsmöglichkeit eröffnet werden soll.

Zudem gibt es Auszubildende, denen nach ihrer konkreten Lebenssituation als Bildungsmöglichkeit nur der Fernunterricht zur Verfügung steht (z. B. infolge der Betreuung eines Angehörigen oder eigener körperlicher Behinderung).

Eine besondere Situation ergibt sich für die Förderung der Teilnahme an Lehrgängen des Fernunterrichts freilich daraus, daß diese Ausbildung typischerweise als Teilzeitausbildung — meist neben einer Berufstätigkeit — betrieben, Teilzeitausbildung nach dem Entwurf aber ausnahmslos nicht gefördert wird. Zunehmend stärker werden indessen in den Fernlehrprogrammen Vollzeitausbildungsphasen insbesondere vor Abschluß der Lehrgänge vorgesehen. Der Entwurf geht von dieser sinnvollen Entwicklung aus, die dem Auszubildenden die entscheidende Vorbereitung auf den Abschluß wesentlich erleichtert, und unterstützt sie, indem er die Leistung von Ausbildungsförderung während der Vollzeitphase vor dem Abschluß der Teilnahme am Fernunterrichtslehrgang vorsieht. Zu diesem Zeitpunkt kann der Auszubildende auch bereits den Nachweis erbringen, daß er die Teilnahme an dem Lehrgang ernsthaft betreibt.

Absatz 1

Entsprechend der Begrenzung des Förderungsbereiches bei dem Präsenzunterricht ist auch die Förderung bei dem Fernunterricht beschränkt. Eine Notwendigkeit für die Förderung bei Teilnahme an Lehrgängen, die überhaupt nicht oder nicht auf Abschlüsse vorbereiten wie die in § 2 Absatz 1 bezeichneten oder nach § 2 Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten, ist nicht ersichtlich.

Absatz 2

Soweit das Fernlehrinstitut, an dessen Lehrgängen der Auszubildende teilnimmt, eine staatliche Einrichtung ist, erübrigt sich jede Überprüfung. Anderes muß dagegen für die nichtstaatlichen Fernlehrinstitute gelten, zumal die von ihnen ausgestellte Bescheinigung über den Leistungsstand und den künftig erforderlichen Arbeitsaufwand des Auszubildenden eine wesentliche Grundlage der Förderungsentscheidung bilden.

Der Entwurf sieht vor, daß diese Überprüfung von dem nach § 60 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz schon mit solchen Aufgaben befaßte Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung oder einer zuständigen Landesbehörde durchgeführt wird. Durch eine Verwaltungsvorschrift wird sichergestellt werden, daß das Bundesinstitut und die Landesbehörden nicht

zu einander widersprechenden Ergebnissen kommen und die Eignungsprüfungen der nach dem Staatsvertrag der Länder vom 30. Oktober 1969 durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen errichteten Zentralstelle für Fernunterricht berücksichtigen. Abgesehen von verfassungsrechtlichen Bedenken war es aus folgendem Grund nicht möglich, die vorgenannte Zentralstelle mit der Überprüfung der Fernlehrinstitute zu betrauen: Nach Artikel 5 des Staatsvertrages erstreckt sich die Überprüfung der Fernkurse nicht auf die pädagogische und fachliche Betreuung der Teilnehmer. Gerade darauf kommt es aber bei der oben dargelegten Bedeutung der Bescheinigung des Fernlehrinstituts für die Leistung von Ausbildungsförderung an. Sie kann nur zur Grundlage der Förderungsentscheidung gemacht werden, wenn davon ausgegangen werden kann, daß das betreffende Institut zur korrekten Beurteilung des maßgeblichen Sachverhaltes in der Lage ist.

Die Überprüfungs-kriterien sind § 60 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz nachgebildet und zugleich so formuliert, daß die Landesbehörden die Eignungsprüfung durch die Zentralstelle, soweit diese nach dem Staatsvertrag möglich ist, übernehmen können.

Absatz 3

Entsprechend den grundsätzlichen Erwägungen zur Förderung der Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen sind hier die einzelnen Voraussetzungen formuliert. In Übereinstimmung damit ist die Förderungshöchstdauer in § 15 Abs. 2 Satz 2 auf sechs Kalendermonate festgesetzt.

Absatz 4

Die förderungsrechtliche Gleichstellung der Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen mit den Schülern einer Schulgattung, die für die Höhe der Bedarfssätze und Freibeträge sowie die Elternabhängigkeit der Förderung maßgebend ist, war wegen des engen Zusammenhanges mit schulrechtlichen Sachverhalten den Ländern vorzubehalten. Daher ist, soweit das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung die Überprüfung des Fernlehrinstituts vorgenommen hat, eine gesonderte Entscheidung der zuständigen Landesbehörde über die förderungsrechtliche Stellung der Teilnehmer an den einzelnen Lehrgängen erforderlich. Soweit die Überprüfung des Instituts nach Absatz 2 durch eine Landesbehörde erfolgt, können die beiden Entscheidungen miteinander verbunden werden. Nach § 39 Abs. 5 muß mit beiden Entscheidungen dieselbe Landesbehörde beauftragt werden.

Eine eingehendere Gleichstellungsregelung war erforderlich, wo vom angestrebten Ausbildungsabschluß die Gleichstellung mit Schülern verschiedener Schulgattungen möglich ist (Realschule — Abendrealschule; Gymnasium — Abendgymnasium). Die Abgrenzung ist vom Alter her getroffen; sie ist an dem Mindestalter und der Ausbildungsdauer der Schüler in den entsprechenden Präsenzschulen ausgerichtet.

Absatz 5

Da sich die Förderung der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach § 35 AFG auch auf die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen erstreckt, war das Rangverhältnis der beiden Förderungsregelungen auch für den Teilförderungsbereich Fernunterricht festzulegen.

Zu § 4 (Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes)

Es wird an dem Grundsatz festgehalten, daß Ausbildungsförderung nur geleistet wird, wenn die Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes, also der BRD einschließlich des Landes Berlin, durchgeführt wird. Wenn auch in den §§ 5 und 6 zahlreiche Durchbrechungen des Grundsatzes normiert sind, so müssen doch in jedem Fall besondere Voraussetzungen vorliegen, wenn eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereiches gefördert werden soll. Liegen diese besonderen Voraussetzungen nicht vor, so kann auch der bei einer Ausbildung im Geltungsbereich zu leistende Förderungsbetrag nicht geleistet werden.

Zu § 5 (Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes)**Absatz 1**

Bei der Ausführung des Ausbildungsförderungsgesetzes hat sich als nachteilig erwiesen, daß Schüler, die von ihrem ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes aus eine außerhalb dieses Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte besuchen, (sog. Grenzgänger), keine Ausbildungsförderung erhalten, selbst wenn eine entsprechende deutsche Schule wesentlich schwerer zu erreichen ist. Diesem Anliegen wird hier Rechnung getragen. Allerdings ist es erforderlich, bei diesen Ausbildungsstätten, die nicht der Schulaufsicht eines Landes unterstehen, sorgfältig die Gleichartigkeit zu prüfen (Absatz 4 Satz 1).

Da der Besuch der Ausbildungsstätte vom Geltungsbereich des Gesetzes aus erfolgt, war eine besondere Regelung hinsichtlich der Bedarfssätze nicht erforderlich.

Bei dem in § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Personenkreis erscheint es angeraten, nur für den Besuch der im Geltungsbereich gelegenen Ausbildungsstätten Ausbildungsförderung zu leisten, um auch auf diese Weise die Integrierung dieser Personen zu fördern.

Absatz 2

Der Entwurf ermöglicht zunächst den Auszubildenden des tertiären Bildungsbereichs eine zeitweise Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in Europa. Voraussetzung ist lediglich, daß eine solche Ausbildung nach dem Ausbildungsstand und den Sprachkenntnissen dem Auszubildenden förderlich ist.

Die zeitliche Begrenzung der Dauer dieser Ausbildung ist in § 16 Abs. 1 und 2, die Höhe der Förderungsleistungen wird nach § 13 Abs. 4 durch eine besondere Rechtsverordnung bestimmt.

Der Schüleraustausch während der Klassen 11 bis 13 der Gymnasien wird durch diese Vorschrift in Verbindung mit § 12 Abs. 4 erheblich begünstigt.

Zeitlich unbegrenzt wird der Besuch von Ausbildungsstätten, die unseren Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gleichwertig sind, gefördert, wenn die gewählte Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht durchgeführt werden kann, weil es hier Ausbildungsstätten, die diese Ausbildung vermitteln, überhaupt nicht gibt oder weil der Auszubildende an keiner Ausbildungsstätte zugelassen wird, obwohl er grundsätzlich die Voraussetzungen erfüllt (absoluter Numerus clausus). Vergleiche auch § 16 Abs. 3.

Absatz 3

Eine Ausbildung im außereuropäischen Ausland kann wegen der hohen Fahr- und individuellen Ausbildungskosten nur ausnahmsweise gefördert werden, wenn anders das Ausbildungsziel nicht erreicht wird.

Zu § 6 (Förderung der Deutschen im Ausland)

Die Ausbildungsförderung der Deutschen im Ausland ist als Ermessensleistung vorgesehen. Diese Bestimmung ist in Anlehnung an das Bundessozialhilfegesetz getroffen, sie trägt der Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für die Deutschen im Ausland Rechnung.

Die in § 19 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 AföG vorgesehene prinzipielle Darlehnsförderung für diesen Personenkreis ist im Hinblick auf die geringe Praktikabilität dieser Regelung aufgegeben worden.

Kommt ein Deutscher, der seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat, — wenn auch nur zum Zweck der Ausbildung — in den Geltungsbereich des Gesetzes, so wird er uneingeschränkt gefördert.

Zu § 7 (Erstausbildung, weitere Ausbildung)**Absatz 1**

In dieser Vorschrift ist zunächst der Grundsatz formuliert, daß Ausbildungsförderung nur für eine und zwar die erste Ausbildung bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß zu leisten ist. Er wird in Absatz 1 dahin eingeschränkt, daß eine abgeschlossene Ausbildung in Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen, die nach § 40 Arbeitsförderungsgesetz individuell gefördert werden kann, der Leistung von Ausbildungsförderung nicht entgegensteht. Der großen Zahl von betrieblich Ausgebildeten soll der Zugang zu einer schulischen Ausbildungsstätte eröffnet werden.

Absatz 2

Die weiteren Ausnahmen von dem Grundsatz des Absatzes 1 waren so zu formulieren, daß die för-

derungsrechtlichen Regelungen der angestrebten Durchlässigkeit des Bildungssystems nicht entgegenstehen und auch künftig für sinnvolle neue Ausbildungswege Förderung geleistet werden kann. Andererseits war eine unangemessen weite Formulierung zu vermeiden, die einer Begrenzung der Förderung auf planmäßig angelegte, sinnvolle Ausbildungswege entgegensteht.

Nach diesen Überlegungen wäre es unsachgemäß, die Förderung zu begrenzen in den Fällen, in denen eine weitere Ausbildung den begonnenen Ausbildungsweg sinnvoll ergänzt, oder dann, wenn in Zusammenhang mit dem erfolgreichen Abschluß der ersten Ausbildung der Zugang zu einer weiteren Ausbildung erst eröffnet wird. Zudem mußte die erneute Aufnahme der Ausbildung in den Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges förderungsrechtlich begünstigt werden.

Anderes muß gelten, wenn die weitere Ausbildung nicht Teil eines fortlaufenden Ausbildungsganges ist, wenn also z. B. nach Abschluß eines ersten Hochschulstudiums ein Zweitstudium durchgeführt wird. Auch hier ist eine Förderung möglich, allerdings nur unter besonderen Umständen, etwa wenn die weitere Ausbildung die Ausübung eines Berufs erst ermöglicht oder wenn ein wichtiger Grund der Ausübung des Berufs entgegensteht, zu dem die frühere Ausbildung qualifiziert hat. Allerdings kann nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 Ausbildungsförderung nur als Darlehen geleistet werden, da es nicht zu rechtfertigen ist, einen Auszubildenden während eines Zweitstudiums mit Zuschußleistungen zu fördern, solange die Mittel noch nicht ausreichen, im Sekundarbereich etwa alle Berufsfachschüler zu fördern.

Absatz 3

Hier ist der Fall des Ausbildungs- und Fachrichtungswechsels geregelt. Ausbildungsförderung wird für die andere Ausbildung geleistet, wenn ein wichtiger Grund zu dem Wechsel veranlaßt. Als wichtig ist dabei jeder Grund anzusehen, der einen auch auf wirtschaftlichen Erfolg seiner Berufstätigkeit zielenden Auszubildenden bei verständiger Würdigung der Bedeutung des Berufs zu einem Ausbildungswechsel veranlaßt.

Zu § 8 (Staatsangehörigkeit)

Absatz 1

Der Entwurf sieht grundsätzlich nur die Leistung von Ausbildungsförderung an Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und solche Ausländer vor, die als Heimatlose oder Asylberechtigte dem besonderen Schutz unseres Landes anvertraut sind.

Absatz 2

Mit dieser Vorschrift, die die Ausbildungsförderung der Kinder der ausländischen Erwerbstätigen regelt, trägt die Bundesrepublik der Tatsache Rechnung, daß die Arbeit dieses Personenkreises nicht unwesentlich dazu beiträgt, daß ihr Sozialinvestitionen wie die Ausbildungsförderung möglich sind. Wenn diese Bestimmung auch vom 1. Oktober 1971 an

aus finanziellen Gründen noch nicht vollzogen werden kann (vgl. § 65 Abs. 2), so soll durch die Aufnahme dieser Bestimmung in den Entwurf doch deutlich werden, daß die Bundesregierung bestrebt ist, diesem Personenkreis möglichst bald Ausbildungsförderung zu leisten.

Absatz 3

Ziel dieser Vorbehaltsklausel ist es darzutun, daß der Katalog der Absätze 1 und 2 keine ab- und ausschließende Regelung enthält und etwa landesrechtliche Förderbestimmungen zulässig sind. Es ist selbstverständlich und bedarf deshalb im Entwurf keiner Erwähnung, daß ein durch supranationales Recht oder internationale Vereinbarungen begründeter Anspruch auf Ausbildungsförderung durch dieses Bundesgesetz nicht berührt wird.

Zu § 9 (Eignung)

Absatz 1

Seinem sozialstaatlichen Grundgedanken gemäß läßt der Entwurf den Leistungsstand für die Leistung der Förderung genügen, den die jeweiligen Ausbildungsbestimmungen für eine Fortsetzung der Ausbildung als ausreichend ansehen, da auch die Kinder wohlhabender Eltern unter diesen Voraussetzungen eine Ausbildung erhalten können. Zudem erfordert die wirtschafts- und gesellschaftspolitische Intention des Entwurfs, auch die mittleren Begabungen einer qualifizierenden Ausbildung zuzuführen.

Absatz 2

Bei langdauernden, nichtschulischen Ausbildungsgängen kann freilich um der verantwortlichen Verwendung der öffentlichen Mittel willen nicht darauf verzichtet werden, zu überprüfen, ob der Auszubildende sich der Ausbildung überhaupt unterzieht. Es ist nicht daran gedacht, in diesem Zusammenhang etwa besondere Leistungen zu verlangen. Es genügt vielmehr, auch in dem fortgeschrittenen Ausbildungsstadium, wenn der Leistungsstand erwarten läßt, daß der Auszubildende in der verbleibenden Ausbildungszeit das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.

Absatz 3

Auch die Förderung der Teilnahme an Lehrgängen des Fernunterrichts ist nicht abhängig von besonderen Leistungen. Die Bescheinigung dient nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 lediglich dem Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme.

Zu § 10 (Alter)

Absatz 1

Die Vorschrift über das Alter der Geförderten knüpft den Beginn der generellen Förderungsmöglichkeit (der Beginn der Förderung im Einzelfall ist in § 15 Abs. 1 geregelt) nicht an ein Lebensalter, sondern setzt die Aufnahme der Ausbildung, zumindest aber den Besuch der Klasse 10 als untere Grenze für die Ausbildung fest. Nach den Schulge-

setzen der Länder fällt diese Grenze im allgemeinen zusammen mit der Beendigung der Vollzeitschulpflicht. Vgl. aber § 65 Abs. 2.

Dem Entwurf liegt die Überlegung zugrunde, die Schüler in den Ausbildungsgängen zu fördern, die über die Vollendung der Vollzeitschulpflicht hinaus weiterführen und daher für die Eltern eine besondere finanzielle Belastung bedeuten.

Absatz 2

Darüber hinaus werden schon vor Vollendung der Vollzeitschulpflicht von der 5. Klasse ab die Kosten für eine auswärtige Unterbringung übernommen, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Realschule oder ein Gymnasium nicht erreichbar ist (vgl. § 12 Abs. 2). Diese Regelung beruht auf der Überlegung, daß Eltern den Entschluß, ihr Kind eine Realschule oder ein Gymnasium besuchen zu lassen, oft nur fassen können oder ein solcher Entschluß ihnen zumindest wesentlich erleichtert wird, wenn damit auch in den Klassen 5 bis 9 nicht erhebliche besondere Belastungen verbunden sind.

Die Vorschrift wird nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 bei Inkrafttreten des Gesetzes zunächst noch keine Bedeutung erlangen.

Absatz 3

Die obere Altersgrenze ist gegenüber § 8 Ausbildungsförderungsgesetz um 10 Jahre auf die Vollendung des 40. Lebensjahres heraufgesetzt worden. Allerdings sind jetzt Ausnahmeregelungen nicht mehr vorgesehen. Diese Regelung dient der Vereinfachung der Ausführung des Gesetzes.

Zu § 11 (Umfang der Ausbildungsförderung)

Absatz 1

Die uneingeschränkte Formulierung, wonach Ausbildungsförderung „für den Lebensunterhalt“ und „die Ausbildung“ geleistet wird, macht deutlich, daß der Entwurf eine umfassende Förderungsleistung anstrebt.

Zu den Kosten des Lebensunterhalts gehören die Aufwendungen für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege und persönliche Bedürfnisse. Die individuellen Kosten der Ausbildung umfassen die Aufwendungen für Lern- und Arbeitsmittel sowie für Studien- und Familienheimfahrten.

Soweit ein individueller Bedarf eines Auszubildenden im Rahmen der für die Ausführung dieses Gesetzes verbindlichen Pauschalsätze für den Bedarf (§§ 12 bis 14) und für die Freibeträge (§§ 23 bis 25) nicht befriedigt werden kann, wird zu prüfen sein, ob nach den Bestimmungen des BSHG eine Leistung gewährt werden kann. Dabei wäre durch die Sozialämter zu berücksichtigen, daß nach § 32 Abs. 3 Satz 1 BSHG die Gewährung der Ausbildungshilfe nicht nur erfolgt, wenn „die Fähigkeiten und Leistungen des Auszubildenden über dem Durchschnitt liegen“, sondern auch ohne Erfüllung dieser Voraussetzung, wenn der Abbruch der Ausbildung für den Auszubildenden eine Härte bedeuten würde.

Diese Voraussetzung dürfte bei Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles in der Regel dann erfüllt sein, wenn eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nur deshalb nicht in Betracht kommt, weil besondere individuelle Belastungen des Auszubildenden, seiner Eltern, eines Elternteils oder seines Ehegatten nicht berücksichtigt werden konnten.

Absatz 2

In dieser Vorschrift wird näher bestimmt, was die Eigenbeteiligung der Auszubildenden und seiner nächsten Angehörigen bedeutet. Zugleich ist die Reihenfolge, in der Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seiner Angehörigen anzurechnen sind, festgelegt.

Der Bestimmung, daß Einkommen und Vermögen des Ehegatten auf den Bedarf anzurechnen sind, liegt vornehmlich die Überlegung zugrunde, daß der eine Ehegatte an der Ausbildung des anderen interessiert ist, da diese in aller Regel zu einem gesellschaftlichen Aufstieg und einem höheren wirtschaftlichen Ertrag der Erwerbstätigkeit führt. Ein solches Interesse kann jedoch nicht mehr unterstellt werden, wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben, die Ehe also tatsächlich getrennt ist. Dem trägt Satz 2 Rechnung.

Absatz 3

Mit dieser Vorschrift, die wörtlich § 9 Abs. 3 AföG entspricht, wird zugunsten der Schüler von Abendgymnasien und Kollegs die Familienabhängigkeit der Förderungsleistungen eingeschränkt. Der Entwurf hält an dieser Regelung fest, obgleich § 9 Abs. 3 AföG, dem sie im Wortlaut folgt, bei der Verabschiedung des Gesetzes im Bundesrat und bei seiner Ausführung auf erhebliche Kritik gestoßen ist, die sich vor allem gegen die ungleiche Bevorzugung der Abendgymnasiasten und Kollegiaten wendet. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß den bereits im Erwerbsleben stehenden jungen Menschen ein besonderer Anreiz geboten werden soll, im Zweiten Bildungsweg die Hochschulreife zu erwerben. Sie sieht dieselbe Notwendigkeit nicht für ein daran anschließendes Hochschulstudium. Der Auszubildende hat dann die Nachholphase beendet und befindet sich in einer Ausbildungssituation, die sich von der eines Studenten nach Erlangung der Hochschulreife im ersten Bildungsweg nicht unterscheidet. Ihn jetzt noch zu bevorzugen, würde dem Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 GG nicht entsprechen.

Absatz 4

Diese Vorschrift soll gewährleisten, daß das anzurechnende Einkommen und Vermögen innerhalb einer Familie gleichmäßig auf alle Kinder aufgeteilt wird, die sich in einer Ausbildung befinden, die nach dem Gesetz oder anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann. Da für diese Auszubildenden in gleicher Weise nur die geringeren Freibeträge nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 vorgesehen sind, müssen sie auch in gleicher Weise bei der Aufteilung der Anrechnungsbeträge berücksichtigt werden.

Nach dem Grundsatz einer gleichmäßigen Aufteilung kann allerdings nicht verfahren werden, wenn dadurch der in den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgesetzte Bedarf eines der Auszubildenden überschritten würde. Es würde für diesen Auszubildenden aus dem anzurechnenden Einkommen und Vermögen ein höherer Betrag berücksichtigt, als der Gesetzgeber nach der Bedarfsatzregelung für erforderlich hält, während die Geschwister aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Zu § 12 (Bedarf für Schüler)

Der dem einzelnen Schüler zu leistende Förderungsbetrag wird nicht nach dessen individuellem Bedarf bemessen, das Gesetz sieht vielmehr Pauschalsätze vor. Die Differenzierung dieser Sätze nach der Art der Ausbildung und der Unterbringung trägt der durch diese Faktoren im Regelfall bedingten unterschiedlichen Höhe der Aufwendungen Rechnung.

Abweichend von § 10 Abs. 4 AföG ist in dem Entwurf eine Erstattung von Fahrkosten nicht mehr vorgesehen. Die Bundesregierung sieht in dem Verzicht auf diese Regelung die einzige Möglichkeit, einem Verfassungskstreit mit einzelnen Ländern vorzubeugen. Die Länder sind nämlich nicht einer übereinstimmenden Meinung darüber, ob es sich bei der Erstattung von Fahrkosten um institutionelle oder individuelle Ausbildungsförderung handelt. Einige Länder verfahren derzeit nach eigenen Fahrkostenerstattungsregelungen, die über das geltende Bundesrecht hinausgehen und gemäß Artikel 31 GG nur gültig sind, wenn § 10 Abs. 4 AföG nicht durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 13 GG gedeckt ist, während andere Länder den Bund auffordern, an der bisherigen Regelung festzuhalten.

Absatz 1

In dieser Vorschrift ist der Regelbedarfssatz bestimmt, der in jedem Fall zu zahlen ist. Von diesem Bedarf ist auch für den Schüler auszugehen, der außerhalb des Elternhauses untergebracht ist, ohne daß die Voraussetzungen für die Leistung des Bedarfs nach Absatz 2 vorliegen.

Absatz 2

Der erhöhte Bedarf für eine Unterbringung außerhalb der elterlichen Wohnung wird nur geleistet, wenn von dieser Wohnung aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht in einer angemessenen Zeit erreichbar ist. Andere Gründe als die räumliche Entfernung, etwa Erwerbstätigkeit des alleinstehenden Elternteils oder beengte Wohnverhältnisse, rechtfertigen eine auswärtige Unterbringung im Sinne dieser Vorschrift nicht. Ist der Auszubildende Vollwaise, so ist eine räumliche Nähe von Elternwohnung und Ausbildungsstätte, die ihm diese erreichbar macht, nicht gegeben; er erhält stets den Bedarf nach Absatz 2. Eine entsprechende Ausbildungsstätte ist vorhanden, wenn sie nach Lehrstoff und Bildungsgang zu dem angestrebten Ausbildungsziel führt. Grundsätzlich zumutbar ist der Besuch jeder öffentlichen und welt-

anschaulich neutralen privaten Schule. Der Besuch einer weltanschaulich geprägten Schule ist für Auszubildende anderer Weltanschauung oder Konfession nicht zumutbar.

Absatz 3

Diese Vorschrift enthält eine Sonderregelung für verheiratete Auszubildende. Ihnen kann, wenn sie mit ihrem Ehegatten bereits einen eigenen Haushalt führen, nicht zugemutet werden, für die Ausbildungszeit in die elterliche Wohnung zurückzukehren. Die Anwendungsfälle des Absatzes 3 dürften bei dem Kreis von Schülern, für die die Bedarfsätze in § 12 festgesetzt sind, nicht zahlreich sein.

Absatz 4

Der Entwurf will, was die Schüler von Gymnasien ab Klasse 11 anbetrifft, nur den Schüleraustausch begünstigen. Dem dient die Erstattung der Fahrkosten zu der außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte. Ein Zuschlag zum Bedarf, wie er in § 13 Abs. 4 vorgesehen ist, ist hierfür nicht erforderlich.

Absatz 5

Die Formulierungen dieser Härteklausel sind gegenüber § 10 Abs. 5 AföG sprachlich gestrafft. Es ist zudem verdeutlicht, daß ausschließlich Gründe der Ausbildung erhöhte Leistungen nach dieser Vorschrift rechtfertigen. Soziale Gründe können daneben nicht anerkannt werden. Liegen sie vor, so sind Leistungen nach anderen sozialrechtlichen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

Zu § 13 (Bedarf für Studierende)

Absätze 1 und 2

Auch für die in Absatz 1 bezeichneten Auszubildenden ist der Bedarf — entsprechend der Regelung in § 12 — pauschaliert. Der Unterschied zwischen den Bedarfssätzen in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 trägt den unterschiedlichen individuellen Ausbildungskosten Rechnung. Im Gegensatz zu § 12 ist in § 13 Absatz 2 allerdings ein besonderer Pauschbetrag für die Unterkunft ausgewiesen. Damit soll deutlich gemacht werden, daß und in welcher Höhe in dem Gesamtbedarf auch die Kosten der Unterkunft berücksichtigt sind. Dabei konnte dieser Teilbedarf für den Auszubildenden, der bei seinen Eltern wohnt, relativ niedrig angesetzt werden, da hier ein Vermietergewinn nicht berücksichtigt war.

Absatz 3

Die vorgesehene Fahrkostenerstattungsregelung entspricht der am 1. Januar 1971 in Kraft getretenen Regelung des Honnefer Modells. Sie weist sicherlich in erheblichem Umfang die Nachteile einer Pauschalierung auf, dürfte aber nach den langjährigen Erfahrungen bei der Studienförderung eine unter den Gesichtspunkten der Gerechtigkeit und der Verwaltungspraktikabilität optimale Lösung darstellen.

Absatz 4

Angesichts der außerordentlich unterschiedlichen Lebens- und Ausbildungsverhältnisse an den einzelnen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätten entzog sich die Bestimmung eines bedarfsorientierten Zuschlags der generellen Regelung im Gesetz. Sie ist darum einer Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu § 15 (Förderungsdauer)**Absatz 1**

Während in § 10 Abs. 1 und 2 der Beginn der generellen Förderungsmöglichkeit festgelegt ist, wird hier der Beginn der Förderung im Einzelfall bestimmt. Maßgebend sind der Beginn der Ausbildung und der Zeitpunkt der Antragstellung. Nach Satz 2 wird jetzt Ausbildungsförderung auch bis zu drei Monaten rückwirkend geleistet.

Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, daß die Ausbildungsförderung für die Dauer der Ausbildung einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit geleistet wird. Dadurch soll vermieden werden, daß sich der Auszubildende in dieser Zeit bei einer andernfalls notwendigen Erwerbstätigkeit zu stark mit ausbildungsfernen Materien befassen muß.

Die Begrenzung der Förderungshöchstdauer für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen auf sechs Kalendermonate trägt den Verhältnissen im Fernunterrichtswesen Rechnung.

Eine Verlängerung der Förderungsdauer würde dem sachlogischen Unterschied zwischen Fern- und Präsenzunterricht nicht entsprechen.

Absatz 3

Es gibt sehr unterschiedliche Gründe, die eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer rechtfertigen, ja notwendig machen. Eine Reihe dieser Gründe sind in den Nummern 2 und 4 bezeichnet. Da sich diese Gründe aber nicht abschließend aufzählen lassen, ist in Nummer 1 ein unbestimmter Rechtsbegriff vorangestellt, der weit genug sein dürfte, um befriedigende Einzelentscheidungen herbeizuführen.

Eine Dauer der Verlängerung ist nicht angegeben, da die Gefahr besteht, daß eine im Gesetz bezeichnete Frist regelmäßig zuerkannt wird. Es soll vielmehr im Einzelfall geprüft werden, welche Verlängerungsdauer nach dem individuellen Verlängerungsgrund angemessen ist.

Absatz 4

Die Vielzahl der Ausbildungsgänge und Fachrichtungen, für die jeweils eine eigene Förderungshöchstdauer festzusetzen ist, zwingen dazu, deren Bestimmung einer gesonderten Vorschrift vorzubehalten. Hierfür ist die Form einer Rechtsverordnung notwendig, da diese Regelungen den Anspruch auf Förderung konstitutiv bestimmen.

Zu § 16 (Förderungsdauer außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes)**Absätze 1 und 2**

Als Regeldauer für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs ist ein Jahr vorgesehen. Dieser Zeitraum kann als ausreichend angesehen werden, einen Einblick in die Fachwissenschaft und den Wissenschaftsbetrieb sowie die Lebensgewohnheiten und Kultur des Gastlandes zu gewinnen, Sprachkenntnisse zu verbessern und persönliche Beziehungen zu knüpfen. Auf der anderen Seite steht eine Auslandsausbildung von dieser Dauer der zügigen Durchführung der Ausbildung insgesamt nicht entgegen.

Die Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr räumt Absatz 2 ein.

Absatz 3

Die Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs ist zeitlich nicht zu begrenzen, wenn der Auszubildende die Ausbildungsstätte von seinem im Geltungsbereich gelegenen ständigen Wohnsitz aus täglich aufsucht (§ 5 Abs. 1) oder wenn die Ausbildung im Geltungsbereich nicht durchgeführt werden kann (§ 5 Abs. 2 Nr. 2).

Zu § 17 (Förderungsarten)

Ausbildungsförderung kann prinzipiell als (verlorener) Zuschuß und als Darlehen geleistet werden. Der Entwurf entscheidet sich grundsätzlich dafür, die Förderung als Zuschuß zu leisten. In größerem Umfang erhaltene Darlehen, die kurz nach Abschluß der Ausbildung zurückgezahlt werden müssen, belasten gerade die Auszubildenden aus den sozial schwachen Schichten. In dem Zeitpunkt der Gründung der Familie und der beruflichen Existenz wären sie mit einer erheblichen Darlehenssumme verschuldet, die sie allein und nur aus ihrem Arbeitseinkommen abtragen müßten, wodurch sie erneut erheblich benachteiligt wären.

Absatz 2

Eine Eigenbeteiligung, die die Verantwortlichkeit des Auszubildenden ansprechen soll, ist in Form der Pflichtdarlehen, die allenfalls die Höhe von 2400,— DM erreichen können und bei erfolgreichem Abschluß der Ausbildung um 50 vom Hundert ermäßigt werden, vorgesehen, und zwar für alle Auszubildenden im tertiären Bildungsbereich. Durch die Regelung werden diese Auszubildenden, die im ganzen Entwurf gleichbehandelt werden, auch hinsichtlich der Förderungsart gleichgestellt. Im übrigen würden, wenn Pflichtdarlehen allein für Studenten an Hochschulen vorgesehen würden, Auszubildende in der gleichen Ausbildungssituation ungleich behandelt: In Ländern, in denen die Höheren Fachschulen bereits in Fachhochschulen umgewandelt sind, würden die Auszubildenden an diesen Ausbildungsstätten mit einem Pflichtdarlehen belastet, nicht dagegen in den Ländern, die diesen begrüßenswerten Wandel noch nicht vollzogen haben.

Absatz 3

Daß Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 nur als Darlehen geleistet werden kann, solange im Sekundarbereich das Gesetz noch nicht voll in Kraft gesetzt werden konnte, ist oben bereits dargelegt — zu § 7 Abs. 2. Derselbe Gedanke hat die Regelung des Absatzes 3 Nr. 2 veranlaßt.

Absatz 4

Die schwerwiegenden Gründe, die eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus rechtfertigen, können so unterschiedlicher Natur sein, daß eine generelle Bestimmung über Zuschuß- oder Darlehensleistung nicht zu vertreten ist. Es muß vielmehr nach den Umständen des Einzelfalles entschieden werden, in welcher Förderungsart die Leistung zu erbringen ist.

Zu § 18 (Darlehensbedingungen)**Absätze 1 und 2**

An dem Grundsatz der Unverzinslichkeit der Darlehen kann nur dann nicht festgehalten werden, wenn der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung in Verzug gerät. Wann ein Schuldner in Verzug gerät, bestimmt sich nach den §§ 284, 285 BGB in Verbindung mit dem Rechtsgedanken des § 279 BGB. Das bedeutet, daß der Schuldner einer Geldschuld auch in Verzug gerät, wenn er die Verspätung der Leistung nicht verschuldet hat. Gleichwohl ist es angeht, Verzugszinsen von dem Darlehensbetrag zu erheben, mit dem der Darlehensnehmer in Verzug ist, um jeden Anreiz für eine zögerliche Rückzahlung zu nehmen. Auf ein Verschulden an dem Verzug kann nicht abgestellt werden, da die Prüfung, ob im Einzelfall die Verspätung der Leistung auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht oder nicht, dem mit dem Darlehenseinzug beauftragten Bundesverwaltungsamt nicht zugemutet werden kann.

Stundung, Niederschlagung und Erlaß sind in § 59 der Bundeshaushaltsordnung geregelt.

Absatz 3

Um eine Belastung des Auszubildenden durch die Rückzahlung der Darlehen in der Zeit seiner Existenz- und Familiengründung zu vermeiden, ist der Beginn der Rückzahlung relativ weit hinausgeschoben. Die Ausbildung endet erst mit dem Bestehen der Abschlußprüfung des letzten Ausbildungsabschnittes oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung des letzten Ausbildungsabschnittes. Praktische Ausbildungszeiten (z. B. Referendarausbildung und Medizinpraktikantenzeit) gehören zur Ausbildung im Sinne dieser Vorschrift.

Zu § 19 (Pfändungsschutz)**Absatz 1**

Durch diese Vorschrift ist sichergestellt, daß der Auszubildende nicht schon über den Anspruch auf

den Förderungsbetrag — u. U. entgegen dessen Zweckbestimmung — verfügen kann. Zudem ist dem Zugriff eines Gläubigers vorgebeugt.

Absatz 2

Auch Sozialleistungen werden heute unbar auf Konten bei Geldinstituten gezahlt. Mit der Gutschrift auf dem Konto ist der Anspruch auf Ausbildungsförderung erfüllt, der Auszubildende hat nunmehr einen Anspruch gegen das Geldinstitut. Dieser Anspruch ist durch den Absatz 1 gegen eine Pfändung nicht mehr geschützt, der zweckentfremdenden Verpfändung und Abtretung ist nicht mehr vorgebeugt. Es hat sich als notwendig erwiesen, für eine bestimmte Zeit nach der Gutschrift die überwiesene Leistung zu schützen. Da bisher eine allgemeine Kontenpfändungsschutzklausel im Zwangsvollstreckungsrecht nicht geschaffen wurde, muß diese Vorschrift in die Spezialgesetze aufgenommen werden. Der Entwurf folgt hierin dem Arbeitsförderungs-gesetz (§ 149), der Reichsversicherungsordnung (§ 119) und dem Ausbildungsförderungsgesetz (§ 22).

Absatz 3

Auch der ausgezahlte Förderungsbetrag wird gegen eine Pfändung geschützt entsprechend der Regelung in § 811 Nr. 8 Zivilprozeßordnung.

Zu § 20 (Rückzahlungspflicht)**Absatz 1**

Die Vorschrift begründet die Verpflichtung zur Rückzahlung nur in Fällen, in denen es besonders ungerechtfertigt wäre, wenn die Förderungsleistungen dem Auszubildenden verblieben. Zudem sind in den Nummern 1 bis 4 nur Tatbestände umschrieben, in denen der Auszubildende damit rechnen mußte und darum sich darauf einrichten konnte, daß die ihm gezahlten Förderungsleistungen zurückgefordert werden.

Eine Rückforderung nach dieser Vorschrift ist nicht möglich, soweit die Überzahlung auf einer fehlerhaften Berechnung durch die Behörde beruht.

Um das Verwaltungsverfahren nicht übermäßig zu komplizieren, ist in Übereinstimmung mit der monatlichen Zahlungsweise — vorbehaltlich des Absatzes 2 — festgelegt, daß die Rückforderung nur erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen für die Leistung der Ausbildungsförderung an keinem Tag des Kalendermonats vorgelegen haben.

Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 wird hier bestimmt, daß Ausbildungsförderung auch für einen Teil eines Kalendermonats zurückzuzahlen ist, wenn der Auszubildende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund eine Zeit nicht durchführt ohne den Willen zu haben, sie endgültig aufzugeben. In nichtschulischen Ausbildungsgängen werden die Voraussetzungen dieser Bestimmung nur schwer festzustellen und nachzuweisen sein. Gleichwohl darf auf diese Vorschrift nicht verzichtet werden: Sie verdeutlicht, daß nur für — und darum nur

während — der Ausbildung die Lebensgrundlage des Auszubildenden durch Ausbildungsförderung sichergestellt wird. Es ist unerheblich, aus welchem Grund die Ausbildung unterbrochen wird, sofern nur der Auszubildende ihn zu vertreten hat; auch für die wirtschaftlichen Folgen der Ausübung demokratischer Rechte hat der Auszubildende ebenso einzustehen wie der junge Erwerbstätige.

Zu § 21 (Einkommensbegriff)

In § 12 Ausbildungsförderungsgesetz war nach dem Vorbild anderer Sozialleistungsvorschriften ein eigener Einkommensbegriff geschaffen. Dem Gesetzgeber erschien es nicht möglich, bei der Leistung von Ausbildungsförderung anzuknüpfen an den steuerlichen Einkommensbegriff, der in mancher Hinsicht nach wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Erwägungen gestaltet ist, die in Zusammenhang mit Sozialleistungen keine Beachtung verdienen. Die Konsequenz dieses eigenen Einkommensbegriffs war, daß von den Ermittlungen und Feststellungen der Finanzverwaltungsbehörden nur in einem sehr beschränkten Umfang ausgegangen werden konnte und darum mit Hilfe umfangreicher Formblätter die wirtschaftlichen Leistungsvoraussetzungen allein für die Zwecke der Ausbildungsförderung ermittelt und bewertet werden mußten. Dies ist bei der Ausführung des Ersten Ausbildungsförderungsgesetzes auf erhebliche Kritik der Betroffenen gestoßen und hat zudem zu einer beachtlichen Belastung der Ämter für Ausbildungsförderung geführt.

Die Bundesregierung ist nach den Erfahrungen mit dem Ausbildungsförderungsgesetz der Ansicht, daß eher die Auswirkungen einiger, der Zielsetzung dieses Sozialleistungsgesetzes nicht entsprechender Bestimmungen des Steuerrechts als die aus einem speziellen Einkommensbegriff notwendig folgenden Belastungen der Betroffenen und der Behörden hingenommen werden können.

Der Entwurf lehnt sich daher — soweit eben möglich — an das Einkommensteuerrecht an; grundsätzlich gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes — nach Abzug der hierauf entfallenden Steuern und der Leistungen für die soziale Sicherung — als Einkommen. Damit können die Einkommensermittlungen und -feststellungen der Finanzverwaltungsbehörden als Grundlage der förderungsrechtlichen Entscheidungen übernommen werden.

Hinsichtlich einiger Probleme waren allerdings um der sozialen Gerechtigkeit willen vom Steuerrecht abweichende Bestimmungen notwendig, die auch vom Verwaltungsaufwand her zu vertreten sind. Vgl. dazu im einzelnen unten Absätze 2, 3 und 5.

Absatz 1

In dem Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind die mit der Einnahmenerzielung verbundenen Aufwendungen, nämlich die Betriebsausgaben nach § 4 EStG und die Werbungskosten nach § 9 EStG nicht mehr enthalten. Die in dieser Vorschrift gewählte Formulierung umfaßt die Bezugnahme auf § 9 a EStG, der

die Werbungskostenpauschbeträge festsetzt. Zu dem Gesamtbetrag der Einkünfte gehören nicht die nach dem Einkommensteuergesetz steuerfreien Einnahmen. Soweit die Berücksichtigung dieser Beträge bei der Entscheidung über die Ausbildungsförderung notwendig erscheint, sind sie in den Absätzen 2 und 3 ausdrücklich benannt.

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Abzug der Sonderausgaben und die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen finden dagegen keine Anwendung. Von den hierunter fallenden Beträgen können bei der Einkommensberechnung selbst nur die Aufwendungen für die soziale Sicherung (Absatz 1 Nr. 2) in Höhe der pauschalen Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach Absatz 3 berücksichtigt werden. Außergewöhnlichen Belastungen kann nur im Rahmen der Freibeträge und der Härteklausele nach § 25 Abs. 6 Rechnung getragen werden.

Von dem Gesamtbetrag der Einkünfte sind die Steuern abzuziehen, die für den Berechnungszeitraum anfallen, unabhängig davon, ob sie im Berechnungszeitraum selbst entrichtet worden sind. Die Summe kann ebenso wie der Gesamtbetrag der Einkünfte dem Steuerbescheid, dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder der Jahreslohnbescheinigung entnommen werden. Den im Berechnungszeitraum effektiv gezahlten Steuerbetrag abzuziehen, empfiehlt sich im Hinblick auf die erschwerte Feststellung dieses Betrages, der gesondert erfragt werden müßte, nicht.

Absatz 2

Die Waisenrenten und Waisengelder — entsprechend der steuerrechtlichen Systematik — unterschiedlich zu behandeln und von Waisengeld, das als Einnahme aus nichtselbständiger Arbeit angesehen wird, einen besonderen Werbungskostenbetrag, der nach § 9 a EStG monatlich 47 DM beträgt, zusätzlich anrechnungsfrei zu lassen, ist nicht gerechtfertigt. Aufwendungen für die soziale Sicherung fallen bei dem Auszubildenden, der eine Waisenrente bezieht, nicht an. Auszubildende, die Waisengeld beziehen, haben zwar in der Regel Aufwendungen für eine Krankenversicherung; diese Aufwendungen sind aber bei diesem Personenkreis ebensowenig gesondert zu berücksichtigen wie bei anderen Auszubildenden.

Nach Satz 2 gelten Grundrenten nicht als Einkommen und werden darum bei der Entscheidung über die Ausbildungsförderung nicht berücksichtigt.

Absatz 3

Diese Vorschrift ist die Konsequenz zum einen der besonderen steuerrechtlichen Bewertung von Leibrenten (§ 22 EStG) und zum anderen der Bestimmungen über steuerfreie Einnahmen. Hierdurch werden Einnahmen oder Teile der Einnahmen von der Besteuerung ausgenommen, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Lebensunterhalt zu decken. Soweit dies der Fall ist, erscheint es nicht gerechtfertigt, sie bei der förderungsrechtlichen Entscheidung nicht zu berücksichtigen. Die Grundrenten sind von der Anrechnung ausgenommen.

Soweit nicht schon bei dem steuerlich erfaßten Ertragsanteil die Werbungskosten abgezogen sind, sind Werbungskosten in Höhe des Pauschbetrages nach § 9 a Satz 1 Nr. 3 EStG zu fingieren und von der Leibrente abzuziehen. Wird in Zusammenhang mit der Ausbildungsförderung die Leibrente in der tatsächlich geleisteten Höhe als Einkommen angesehen, so ist auch der Werbungskostenbetrag davon abzuziehen, der abgezogen würde, wenn sie in der tatsächlich geleisteten Höhe steuerlich als sonstige Einkünfte angesehen würde.

Absatz 4

Die Aufwendungen zur sozialen Sicherung werden in pauschalen Vomhundertsätzen und Höchstbeträgen von dem Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen. Damit wird die Ermittlung der tatsächlich geleisteten Beträge und die Entscheidung darüber erspart, ob die geleisteten Beträge im Einzelfall eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

Die Vomhundertsätze und Höchstbeträge sind nach den gesetzlichen Pflichtversicherungsbestimmungen oder diesen entsprechend festgesetzt. Kleine Zusatzversicherungen sind dabei mitberücksichtigt.

Die durch diese Vorschrift bewirkte Vereinfachung würde aufgehoben, wenn der Auszubildende an Stelle der gesetzlichen Pauschalierung eine genaue Berechnung wählen könnte. Die Ämter würden voraussichtlich erheblich dadurch belastet, daß die Auszubildenden die Doppelberechnung erbitten, um die sie begünstigende Berechnungsart wählen zu können. Bei dem oben angegebenen Prinzip der Festlegung und der Höhe der Pauschbeträge ist die ausschließliche Pauschalierung unbedenklich.

Absatz 5

Nachdem alle steuerfreien Einnahmen im Sinne des Einkommensteuerrechts nicht als Einkommen gelten (vgl. oben Absatz 1), dürfte diese Vorschrift — im Gegensatz zu § 12 Abs. 3 Nr. 4 AföG, dem sie nachgebildet ist — nur auf wenige Fälle Anwendung finden. Erfaßt werden z. B. die für vermögenswirksame Leistungen im Rahmen des nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 930) begünstigten Höchstbetrages mit Ausnahme der nach § 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vereinbarten Leistungen.

Zu § 22 (Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden)

Absatz 1

Die Vorschrift bezweckt eine möglichst enge Abstimmung des eigenen anzurechnenden Einkommens des Auszubildenden und der Förderungsleistung aufeinander in jedem einzelnen Monat der Ausbildungszeit. Es soll sichergestellt sein, daß dem Auszubildenden jeweils der für die Deckung seines Bedarfs erforderliche Betrag tatsächlich zur Verfügung steht. Unter diesem Gesichtspunkt kann für die Einkommensanrechnung nicht von dem Einkommen ausgegangen werden, das der Auszubildende in einem zurückliegenden Zeitraum erzielt hat. Es ist nicht zu erwarten, daß ihm diese Mittel noch zur Verfügung stehen. Es ist ebenso nicht zu erwarten,

daß der Auszubildende in dem Bewilligungszeitraum wiederum Einkommen in dieser Höhe erzielen wird; erfahrungsgemäß ist das eigene Einkommen der Auszubildenden (aus Ferien- und Nebenarbeit) weit weniger kontinuierlich als das anderer Erwerbstätiger. Darum ist ein möglichst aktueller Berechnungszeitraum anzustreben, d. h. der Berechnungszeitraum muß zeitgleich sein mit dem Bewilligungszeitraum.

Die im wesentlichen vom Auszubildenden selbst vorzunehmende Prognose über sein Einkommen im Bewilligungszeitraum wird dadurch zu einer verantwortbaren Entscheidungsgrundlage über die Ausbildungsförderung, daß die wesentlichen Einkünfte — wie z. B. Waisenrenten und Waisengelder — in ihrer Höhe im voraus feststehen. Zudem gilt die Verpflichtung zur Änderungsanzeige nach § 52 auch für das Einkommen des Auszubildenden. Auf die Rückzahlungsverpflichtung in § 20 Abs. 1 Nr. 3 wird hingewiesen.

Absatz 2

Die gleichmäßige Aufteilung des Einkommens auf alle Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes ist notwendig, um von Monat zu Monat der Höhe nach wechselnde Förderungsbeträge zu vermeiden. Zu demselben Ergebnis führte § 13 AföG, der zwischen regelmäßig wiederkehrendem und sonstigem Einkommen unterschied.

Absatz 3

Soweit das Einkommen der Kinder des Auszubildenden bei der Höhe der Kinderfreibeträge vom Einkommen des Auszubildenden zu berücksichtigen ist, muß von demselben aktuellen Berechnungszeitraum ausgegangen werden. Im Hinblick auf die starken Schwankungen des Einkommens von Kindern ist von dem aktuellen Berechnungszeitraum auch für die Berücksichtigung des eigenen Einkommens der Kinder in § 25 Abs. 3 Satz 2 auszugehen.

Zu § 23 (Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden)

Der Entwurf hat die in § 14 AföG vorgenommene Unterscheidung zwischen Arbeitseinkommen, Vermögenseinkommen, Praktikantenvergütung und sonstigem Einkommen aufgegeben. Diese Unterteilung hat sich im Zusammenhang mit unterschiedlichen Werbungskostenpauschalen und Freibeträgen als nur mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand durchführbar erwiesen. Das lag nicht zuletzt daran, daß „Arbeitseinkommen“ kein technischer Begriff des Steuerrechts ist und darum steuerliche Unterlagen im Zusammenhang damit keine Verwendung finden konnten.

Der Entwurf kennt im Grundsatz nur noch eine Art Einkommen. Soweit in den Absätzen 3 und 4 besondere Regelungen getroffen sind, gehen sie der generellen Regel des Absatzes 1 vor, schließen ihre Anwendung im Einzelfall aber nicht aus. Ein Auszubildender kann danach von der Waisenrente nur den Freibetrag nach Absatz 4 geltend machen, zugleich aber von Einkünften z. B. aus nichtselbständiger Arbeit den Freibetrag nach Absatz 1.

Eine besondere Härteklausel — etwa entsprechend § 25 Abs. 6 — ist nicht erforderlich. Durch die Freibeträge für den Ehegatten und die Kinder ist den Härten, die nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen, hinreichend Rechnung getragen. Soweit im Zusammenhang mit der Ausbildung besondere zum Erreichen des Ausbildungszieles notwendige Aufwendungen erforderlich sind, ist das bei der Höhe des Bedarfssatzes zu prüfen und zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 5, § 13 Abs. 5). Denselben Tatbestand sowohl bei der Höhe des Bedarfssatzes als auch bei der Anrechnung des Einkommens zu prüfen, widerspricht der Verwaltungsökonomie. Die Härteklausel nur bei der Einkommensanrechnung vorzusehen, würde zu einer Benachteiligung der Auszubildenden führen, die ein eigenes Einkommen nicht erzielen und ihre Ausbildung ohne den besonderen Betrag nicht sinnvoll durchführen können.

Absatz 1

Die Höhe der generellen Freibeträge vom Einkommen ist an den bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften orientiert. Der Betrag nach Nummer 1 Buchst. a) ist allerdings wesentlich erhöht, um ihn den Beträgen nach den Buchstaben b und c anzugleichen. Gleichfalls erhöht gegenüber § 14 AföG (das Honnefer Modell kannte solche Freibeträge nicht) sind die Beträge nach den Nummern 2 und 3; hierdurch wird der allgemeinen Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge Rechnung getragen.

Absatz 2

Soweit der Ehegatte und die Kinder eigenes Einkommen erzielen oder der Auszubildende für sie bestimmte Leistungen, die nach § 21 Abs. 5 nicht als Einkommen gelten und daher anrechnungsfrei sind, erhält, sind Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden nicht gerechtfertigt. Die Freibeträge werden daher dementsprechend gemindert.

Die an sich komplizierte Vorschrift entspricht im Wortlaut § 14 Abs. 2 AföG, dessen Ausführung nicht auf Schwierigkeiten gestoßen ist. Der Kinderbegriff ist gegenüber § 14 Abs. 2 AföG eingengt, für Stiefkinder und Pflegekinder werden Freibeträge nicht mehr vorgesehen.

Absatz 3

Die Vergütung aus dem Ausbildungsverhältnis wird voll angerechnet. Die Regelung entspricht den Anrechnungsbestimmungen bei der Förderung der beruflichen Ausbildung in Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen nach § 40 AFG (vgl. § 15 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung vom 31. Oktober 1969). Die Sonderbestimmung des Halbsatzes 2 ist im Hinblick auf die Höhe des Bedarfssatzes nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 getroffen.

Absatz 4

Hier sind zwei weitere Ausnahmen von der Regel des Absatzes 1 zusammengefaßt. Die Bestimmung über den Freibetrag von Waisenrente und Waisen-

geld entspricht dem 2. Änderungsgesetz zum Ausbildungsförderungsgesetz.

Voll auf den Bedarf angerechnet werden nur die Ausbildungshilfen usw., die zumindest teilweise aus öffentlichen Mitteln stammen. Förderungsleistungen aus rein privaten Mitteln gelten als Einkommen und wurden nach Maßgabe des Absatzes 1 angerechnet. Im Falle einer besonderen Zweckbestimmung gelten sie nach § 21 Abs. 5 nicht als Einkommen und sind in unbegrenzter Höhe anrechnungsfrei.

Zu § 24 (Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten)

Da die Einkommensverhältnisse der Auszubildenden in aller Regel nicht kontinuierlich sind, war es notwendig, für diese zu einer zeitlichen Deckung von Berechnungs- und Bewilligungszeitraum zu kommen. Dieselbe Notwendigkeit besteht hinsichtlich der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden nicht. Bei diesen Personen kann davon ausgegangen werden, daß die Einkommensverhältnisse im wesentlichen unverändert andauern, und darum unterstellt werden, daß die Verhältnisse des vorletzten Kalenderjahres noch eine regelmäßig zutreffende Entscheidungsgrundlage für die Ausbildungsförderung bilden.

Die Regelung über den Berechnungszeitraum darf jedoch nicht darüber täuschen, daß prinzipiell die Einkommensverhältnisse auch der Eltern und des Ehegatten im Bewilligungszeitraum maßgebend sind, es wird lediglich vermutet, daß die Verhältnisse des zurückliegenden Zeitraums andauern. Trifft diese Vermutung zum Nachteil des Auszubildenden nicht zu, so wird der Berechnungszeitraum nach Absatz 3 aktualisiert.

In der Systematik dieser Konstruktion liegt es, daß für die Freibeträge nach § 25 die persönlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend sind.

Diese Lösung hat verwaltungstechnisch den großen Vorzug, daß von den Einkommensverhältnissen in einem Zeitraum auszugehen ist, über den die Feststellungen der Finanzverwaltungsbehörden in aller Regel abgeschlossen sind.

Absätze 1 und 2

Hiernach ist sichergestellt, daß für Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, und solche, die nur Lohnsteuer zahlen, immer derselbe Berechnungszeitraum maßgebend ist.

Absatz 4

Diese Vorschrift regelt die Aufteilung des Jahreseinkommens bzw. des Einkommens im Bewilligungszeitraum auf den einzelnen Kalendermonat.

Zu § 25 (Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten)

Absätze 1 und 2

Der Entwurf folgt der Systematik des Ausbildungsförderungsgesetzes; in der Sache bedeutet dies

keine Abweichung von den Bestimmungen des Honnefer Modells.

Der zusätzliche Freibetrag nach Absatz 2 trägt den besonderen Aufwendungen, die bei Erwerbstätigkeit beider Elternteile entstehen, Rechnung. Gleichwohl wird nicht mehr darauf abgestellt, daß das Einkommen beider Elternteile „Arbeitseinkommen“ ist. Diese Regelung hat in den Fällen, in denen der eine Elternteil arbeitet, weil der andere nicht mehr erwerbsfähig ist und seine Rente nicht ausreicht, zu Härten geführt.

Absatz 3

Auch hinsichtlich der Freibeträge für Kinder und andere nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten folgt der Entwurf dem Ausbildungsförderungsgesetz.

Für den Auszubildenden selbst und seine Geschwister, die in einer förderungsfähigen Ausbildung stehen, ist nach der Nummer 1 ein Freibetrag vorgesehen, der die mit der Kinderzahl steigende Belastung der Familie berücksichtigt.

Die Staffelung der Freibeträge nach dem Alter der Kinder trägt der unterschiedlichen Höhe der Aufwendungen Rechnung.

Zu den nach bürgerlichem Recht Unterhaltsberechtigten gehören sowohl die Eltern der Eltern des Auszubildenden wie auch geschiedene und getrennt lebende Ehegatten eines Elternteils sowie der Ehegatte eines Elternteils, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht.

Für die Anrechnung des eigenen Einkommens auf den Freibetrag sind nach § 22 Abs. 3 die aktuellen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend.

Absatz 4

Um einen Anreiz zu einem Mehrverdienst zu erhalten und um den in unserer Leistungsgesellschaft berechtigten höheren Lebensansprüchen des überdurchschnittlich Leistenden und in der Regel darum besser Verdienenden zu entsprechen, bleibt das die Freibeträge übersteigende Einkommen zu einem Vomhundertsatz, der nach der Kinderzahl gestaffelt ist, anrechnungsfrei.

Die familienfreundliche Staffelung war dem Honnefer Modell unbekannt. Danach blieben in jedem Fall 50 vom Hundert des übersteigenden Einkommens anrechnungsfrei. Das Ausbildungsförderungsgesetz kannte diese Staffelung, sah allerdings für die Eltern nur einen Vomhundertsatz von 25 vor. Die Vorschrift stellt danach eine Kompromißformel zwischen den beiden bisherigen Regelungen dar.

Absatz 6

Die Härteklausel hat eine Doppelfunktion. Zum einen dient sie der Berücksichtigung von zusätzlichen notwendigen Aufwendungen, die etwa steuerlich als außergewöhnliche Belastungen zu werten wären (nach der Systematik des Gesetzes werden sie aber bei der Einkommensberechnung nicht berücksichtigt). Zum anderen dient die Vorschrift der Anschließung des Ausbildungsförderungsrechts an

das bürgerliche Unterhaltsrecht. Vgl. dazu die Begründung zu § 36.

Zu § 26 (Umfang der Vermögensanrechnung)

Obwohl der Entwurf dem Wortlaut nach im Grundsatz an der Vermögensanrechnung festhält, wird in Zukunft Vermögen nur noch in wenigen Fällen angerechnet. Das ist die Folge der Beschränkung der Vermögensanrechnung auf die Fälle, in denen der Auszubildende, sein Ehegatte oder seine Eltern Glieder einer Veranlagungsgemeinschaft sind, die Vermögenssteuer zu entrichten hat. In diesen Fällen liegt die Vermutung nahe, daß ein größeres Vermögen vorhanden und die Leistung von Ausbildungsförderung ohne Berücksichtigung dieses Vermögens nicht gerechtfertigt ist. Nur mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Ausbildungsförderung durch Inhaber größerer Vermögen oder deren Kinder soll vorgebeugt werden.

Die sachliche Rechtfertigung für die Beschränkung der Vermögensanrechnung auf diese Fälle sieht die Bundesregierung im wesentlichen in folgenden Überlegungen:

In der Regel entspricht einem größeren Vermögen ein höheres Einkommen; dann kommen Leistungen nach dem Entwurf ohnehin nicht in Betracht, ohne daß hierfür die Vermögensanrechnung von Bedeutung ist. Wenn dagegen bei niedrigen Einkommen Vermögen anzurechnen ist, so handelt es sich in den meisten Fällen um Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum, dessen — wenn auch nur teilweise — Veräußerung oder Belastung die Erwerbsgrundlage schmälert oder gar in Gefahr bringt. Daneben werden häufig die Eigentümer von eigengenutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen, die in großer Zahl in den letzten Jahrzehnten mit staatlicher Hilfe errichtet wurden, von der Vermögensanrechnung betroffen, sie sind gezwungen, Darlehen zu Lasten dieses Grundvermögens aufzunehmen. Eine solche Folge steht nicht in Einklang mit den Bestrebungen der Bundesregierung, die Vermögensbildung zu fördern.

Zudem hat sich die Ermittlung des Vermögens und die Berechnung der zu verwertenden Vermögensanteile bei der Ausführung des Ersten Ausbildungsförderungsgesetzes als schwierig und kompliziert erwiesen, insbesondere in den Fällen, in denen mangels anderweitiger sozialer Sicherung Vermögensanteile für die Alterssicherung freigestellt werden müssen. Dieselben Erfahrungen sind in der Praxis des Honnefer Modells gemacht worden. Dabei darf die Erschwerung der Antragstellung nicht unterschätzt werden, die mit der Vermögensanrechnung gerade für einfache Menschen, deren Kindern das Gesetz in besonderer Weise Nutzen bringen soll, verbunden ist. Die finanziellen Einsparungen, die durch die Vermögensanrechnung erzielt werden, sind nicht hoch; sie betragen nach den auf ein Gutachten gestützten Schätzungen weniger als 1 v. H. der Gesamtaufwendungen. Dabei ist allerdings unbekannt die Gruppe von Auszubildenden, die Ausbildungsförderung mit Rücksicht auf die Höhe des anzurechnenden Vermögens schon nicht beantragen. Im

Hinblick auf den oben geschilderten Zusammenhang von Einkommen und Vermögen ist aber anzunehmen, daß diese Gruppe zahlenmäßig nicht erheblich ist.

Die Einzelheiten der Vermögensanrechnung in den folgenden Vorschriften sind den Bestimmungen der Verordnung über die Anrechnung des Vermögens nach § 17 Abs. 2 des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Vermögensanrechnungsverordnung) vom 9. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1050) nachgebildet.

Zu § 27 (Vermögensbegriff)

Absatz 1

Der Begriff des verwertbaren Vermögens ist einheitlich festgelegt für das Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern. Grundsätzlich kommen alle Vermögensgegenstände (Sachen und Rechte) für die Anrechnung in Betracht.

Absatz 2

Die Vorschrift bezeichnet diejenigen Gegenstände, deren Inanspruchnahme für Zwecke der Ausbildungsförderung den Betroffenen nicht zugemutet werden kann. Sie sollen nicht gezwungen sein, diejenigen Werte anzugreifen, die sie für ihren eigenen künftigen Lebensunterhalt oder zur täglichen Lebensführung benötigen. Die Übergangsbeihilfen nach dem Soldatenversorgungs- und Bundespolizei-beamtengesetz sind von der Anrechnung freigestellt, weil sie dem Ausgleich für den besonderen Dienst an der Gemeinschaft in der Bundeswehr und dem Bundesgrenzschutz dienen.

Zu § 28 (Bestimmung des Vermögenswertes)

Die Bewertung der Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 entspricht der Regelung in der Vermögensanrechnungsverordnung und dem Honnefer Modell mit Ausnahme der Bewertung der Grundstücke, die nicht der Land- und Forstwirtschaft dienen. Der Wert dieser Grundstücke wird nicht mehr auf die fünffache Höhe des Einheitswertes bestimmt, sondern nur noch auf die vierfache Höhe. Nachdem in dem Zustimmungsverfahren zur Vermögensanrechnungsverordnung der Bundesrat die Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke auf die ein- und einhalbfache Höhe des Einheitswertes durchgesetzt hat, mußte durch diese Regelung eine gleichmäßige Bewertung aller Grundstücke wieder herbeigeführt werden.

Für die Feststellung des Wertes wurde ein Zeitpunkt gewählt, der es den Ämtern für Ausbildungsförderung gestattet, auf die vermögenssteuerlichen Unterlagen auch bei der Bewertung zurückzugreifen.

Zu § 29 (Gültigkeitsdauer der Wertbestimmung)

Der Vermögenswert wird für die Dauer eines Ausbildungsabschnittes bestimmt, um eine häufige Neuberechnung zu vermeiden. Änderungen des Ver-

mögenswertes sollen nur berücksichtigt werden, wenn es sich um erhebliche Änderungen von mehr als 10 000 DM handelt.

Nur zur Klarstellung ist in Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 darauf hingewiesen, daß die Veränderung des Vermögens, die durch den Verbrauch der Teilbeträge des Vermögens entsteht, die der Auszubildende nach diesem Gesetz für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildungskosten aufwendet, keine Neubestimmung des Vermögenswertes erfordert. Der Verbrauch dieser Teilbeträge des Vermögens rechtfertigt nicht eine laufende Neufestsetzung des Vermögenswertes.

Zu § 30 (Anrechnung des Vermögens)

Bei der Anrechnung des Vermögens wird die voraussichtliche, bei den einzelnen Ausbildungsarten allgemein übliche Ausbildungszeit zugrunde gelegt. Dabei ist von Bedeutung, daß in der Regel auf die nach diesem Gesetz zu fördernde Ausbildung eine weitere folgt und dem Auszubildenden und seinen Angehörigen nicht zugemutet werden soll, das anzurechnende Vermögen schon im ersten Ausbildungsabschnitt ganz aufzuwenden.

Zu § 31 (Freibeträge von Vermögen des Auszubildenden)

Absatz 1

Der Entwurf geht von dem Grundsatz aus, daß der Auszubildende selbst vorrangig sein Einkommen und Vermögen einzusetzen hat, weil ihm die Vorteile aus der Ausbildung zukommen. Daher kann von einem Vermögen nur ein angemessener Betrag anrechnungsfrei bleiben, der mit 20 000 DM festgesetzt worden ist. Der gesteigerten Belastung sowie dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis, die durch eine eigene Familie des Auszubildenden eintreten, wird dadurch Rechnung getragen, daß vom Vermögen des Auszubildenden weitere Beträge anrechnungsfrei bleiben.

Absatz 3

Dies soll auch gelten, wenn beide Ehegatten in einer förderungsfähigen Ausbildung stehen; jedem ist zuzumuten, sein Vermögen weitgehend in Anspruch zu nehmen. Daher bleiben für beide nur je 20 000 DM aus dem eigenen Vermögen anrechnungsfrei.

Absatz 4

Es erscheint nicht gerechtfertigt, verwertbares Vermögen des Auszubildenden für seinen Ehegatten und seine Kinder freizustellen, soweit der Ehegatte selbst über so hohes eigenes Vermögen verfügt, daß er bei Heranziehung seines Vermögens für die Ausbildungskosten des Auszubildenden anrechnungsfreie Beträge für sich und die Kinder zuerkannt erhält. In diesen Fällen ist es begründet, daß das Vermögen des Auszubildenden zunächst für ihn selbst in Anspruch genommen wird. Deshalb ist die Regelung nach Absatz 4 getroffen worden.

Absatz 5

Die Härteklausel ist notwendig, um auch Sonderfällen gerecht werden zu können. Eine Härte liegt insbesondere vor, wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder hypothekarischen Belastung eines selbst bewohnten Eigenheimes oder einer selbst bewohnten Eigentumswohnung führte.

Zu § 32 (Freibeträge von Vermögen der Eltern und des Ehegatten)

Nach dem Auszubildenden selbst haben nach § 11 Abs. 2 sein Ehegatte und die Eltern zu den Kosten der Ausbildung beizutragen. Entsprechend der Rangfolge ihrer Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Antragsteller und sonstiger Verpflichtungen sind ihre Vermögen der Höhe nach unterschiedlich gestaffelt anrechnungsfrei.

Den besonderen Bedürfnissen, welche durch Kinder entstehen, trägt Absatz 2 Rechnung; in Absatz 4 ist für Sonderfälle eine Härteklausel vorgesehen, die § 31 Abs. 5 entspricht.

Zu § 33 (Freibetrag zur Alterssicherung)

Soweit keine gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, steht es grundsätzlich den Eltern frei, für ihre Alterssicherung in der Form vorzusorgen, die ihren Wünschen und Bedürfnissen am meisten entspricht (Renten- oder Vermögensbildung). In Übereinstimmung mit § 21 Abs. 1 Nr. 2, wonach Einkommensfreibeträge für die möglichen Formen einer Alterssicherung gewährt werden, haben diejenigen Eltern, welche die Form der Vermögensbildung gewählt haben, einen Anspruch darauf, daß ihr Vermögen insoweit anrechnungsfrei bleibt.

Zu § 34 (Freigrenze der Vermögensanrechnung)

Diese Freigrenze — kein Freibetrag — ist eingeführt, um mit der Anrechnung minimaler Vermögensbeträge nicht den Verwaltungsgang zu belasten. In dem typischen Fall, daß der Schüler eines Gymnasiums in der Klasse 11 einen Förderungsantrag stellt, ist nach § 30 ein künftiger Ausbildungszeitraum von 96 Kalendermonaten der Anrechnung zugrunde zu legen. Danach ist die Höhe der Freigrenze bestimmt.

Zu § 35 (Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge)

Die Vorschrift soll gewährleisten, daß die Bedarfssätze und Freibeträge der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden. Dabei gilt es zum einen sicherzustellen, daß generelle Einkommenssteigerungen auch den Auszubildenden und ihren Unterhaltsverpflichteten zugute kommen und diese nicht durch Anrechnung des erhöhten Einkommens auf den Bedarf von der wirtschaftlichen Besserstellung ausgeschlossen werden. Zum anderen ist Veränderungen des Preisniveaus durch entsprechende Änderungen der Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge Rechnung zu tragen.

Die Vermögensfreibeträge sind dem Stand der — nicht zuletzt durch staatliche Maßnahmen bewirkten — allgemeinen Vermögensbildung anzupassen.

Zu § 36 (Vorausleistung von Ausbildungsförderung)

Die §§ 36 und 37 erfüllen eine Doppelfunktion: Zum einen soll einem Auszubildenden, dessen Ausbildung dadurch gefährdet ist, daß die Eltern den nach den Vorschriften dieses Entwurfs anzurechnenden Unterhaltsbetrag nicht erbringen, geholfen werden, seine Ausbildung unbeeinträchtigt durchzuführen. Zum anderen schließen sie die Lücke zwischen dem bürgerlichen Unterhaltsrecht und dem Ausbildungsförderungsrecht, die dadurch entsteht, daß sich die Höhe des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs nach den individuellen Bedürfnissen und der konkreten wirtschaftlichen Leistungskraft des Berechtigten und der Verpflichteten richtet, während der nach dem Förderungsrecht vorausgesetzte Beitrag der Unterhaltsverpflichteten pauschaliert ist: Die vorausgeleisteten Beträge kann die Behörde nach Überleitung des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs des Auszubildenden gegen dessen Bestand sich auch nach Anhörung der Eltern keine begründeten Zweifel ergeben haben, gegen seine Eltern geltend machen. Ergibt sich dennoch bei der Verfolgung des Anspruchs gegenüber den Eltern, daß dieser nicht oder nicht in der übergeleiteten Höhe besteht, so bleibt die Überleitung insoweit wirkungslos. Die öffentliche Hand hat die vorausgeleisteten Beträge dann — bis an die Grenze der individuellen Unterhaltspflicht — endgültig als Zuschuß geleistet und dadurch im Prinzip Unterhalts- und Förderungsrecht nahtlos aneinander angeschlossen.

Der Einwand, der Staat dränge sich durch diese Regelung in unangemessener Weise in das Verhältnis zwischen dem Auszubildenden und seinen Eltern und fördere die Zerrüttung der konkreten Familie, trifft nicht zu. Der Staat sichert hier nur die Ausbildung eines jungen Menschen gegenüber Eltern, die ihre rechtliche Unterhaltspflicht nicht erfüllen, obwohl sie wirtschaftlich dazu in der Lage sind. Dafür, dies zu Lasten der Allgemeinheit zu tun, in dem die Vorausleistung als verlorener Zuschuß oder Darlehen erbracht werden, ist weder bei minderjährigen noch bei volljährigen Auszubildenden ein Grund ersichtlich.

Absatz 1

Hier ist die Vorausleistung in den Fällen geregelt, in denen die Eltern zwar die für die Berechnung erforderlichen Angaben machen und belegen, den angerechneten Betrag aber nicht erbringen. Voraussetzung ist, daß dadurch die Aufnahme oder Fortsetzung der Ausbildung ernstlich gefährdet ist.

Die Anhörung soll den Eltern die Möglichkeit bieten darzutun, aus welchen Gründen sie nicht in der Lage sind oder glauben, nicht in der Lage zu sein, den angerechneten Beitrag zur Ausbildung ihres Kindes zu leisten. Das Amt für Ausbildungsförderung hat erneut Gelegenheit zu prüfen, ob ein wei-

terer Teil des Einkommens der Eltern nach § 25 Abs. 6 anrechnungsfrei zu stellen ist, und gegebenenfalls die Eltern auf die Konsequenzen ihres Verhaltens hinzuweisen.

Absatz 2

Die Ausbildung wird auch gefährdet, wenn die Eltern — ohne den Bedarf zu leisten — durch ihr Verhalten schon die Berechnung ihres Unterhaltsbeitrags unmöglich machen. Darum ist auch in diesem Fall eine Vorausleistung notwendig.

Absatz 3

Die Vorausleistung darf nicht daran scheitern, daß die Eltern oder ein Elternteil nicht angehört werden können, weil ihre Anschrift nicht ermittelt werden kann oder sie trotz mehrmaliger Aufforderung nicht erscheinen. Von der Anhörung kann auch dann abgesehen werden, wenn über den Unterhaltsanspruch bereits rechtskräftig entschieden ist und sich seit Verkündung des Urteils die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.

Zu § 37 (Überleitung von Unterhaltsansprüchen)

Absätze 1 und 2

Die den §§ 90, 91 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) nachgebildete und bereits in § 25 des Ersten Ausbildungsförderungsgesetzes enthaltene Vorschrift regelt die Einzelheiten des verwaltungsrechtlichen Überleitungsverfahrens, das die Voraussetzungen für die Behörde schafft, den bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch des Auszubildenden gegen seine Eltern als eigenen Anspruch der Behörde geltend zu machen. Die Überleitung ist in das pflichtgemäße Ermessen des Amtes gestellt. Gegen die Eltern vorgehen wird das Amt nur, wenn nach der herrschenden Ansicht in Rechtslehre und Rechtsprechung in dem konkreten Fall ein Unterhaltsanspruch — wenn auch nur in Höhe eines Teilbeitrages — besteht. Vor der Überleitung hat das Amt weiter sorgfältig zu prüfen, ob nicht familiäre, soziale oder andere Gründe im Einzelfall der Überleitung und gerichtlichen Geltendmachung entgegenstehen.

Absatz 4

Grundsätzlich haben nach § 80 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß die Behörde die von ihr vorausgeleisteten Beträge zügig zurückerhält. Der Entwurf macht darum in Übereinstimmung mit § 90 Abs. 3 BSHG von der in § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die aufschiebende Wirkung entfallen zu lassen.

Absatz 5

Die Eltern werden mit einem erheblichen Zinsrisiko belastet, um sie zu einer schnellen Erfüllung des übergeleiteten Unterhaltsanspruches zu veranlassen.

Zu § 38 (Überleitung von öffentlich-rechtlichen Leistungsansprüchen)

Dem Amt für Ausbildungsförderung wird die Möglichkeit eröffnet, in den Fällen, in denen es Leistungen erbracht hat, obwohl der Auszubildende einen anderweitigen vorrangigen öffentlich-rechtlichen Leistungsanspruch hatte, den Anspruch des Auszubildenden gegen den anderen Verpflichteten auf sich überzuleiten. Die Vorschrift wird von nur geringer Bedeutung sein, da eine Vorausleistungsermächtigung entsprechend § 36 nicht in den Entwurf eingefügt ist. Das Amt darf also nicht leisten, wenn es weiß, daß der Auszubildende einen anderweitigen, vorrangigen öffentlich-rechtlichen Leistungsanspruch hat.

Zu § 39 (Auftragsverwaltung)

Absatz 1

Da der Bund mit 65 vom Hundert (vgl. § 56) mehr als die Hälfte der Sachausgaben trägt, wird das Gesetz nach Artikel 104 a Abs. 3 Satz 2 GG im Auftrage des Bundes ausgeführt.

Absatz 2

Die Ämter und Landesämter für Ausbildungsförderung sind bereist nach § 27 AföG errichtet. An dem bestehenden Zustand soll durch diese Vorschrift nichts geändert werden. Auf die innerbehördliche Organisationsform der zuständigen Behörden nimmt der Entwurf keinen Einfluß. Die Bundesregierung legt nur Wert darauf, daß die mit der Ausführung beauftragten Ämter ausschließlich die Bezeichnung „Amt für Ausbildungsförderung“ tragen. Den Antragstellern soll dadurch erleichtert werden, die Antrags- und Beratungsstelle aufzusuchen.

Absatz 3

Der Entwurf hält an der Regelung fest, daß für jeden Land- und Stadtkreis ein Amt für Ausbildungsförderung errichtet wird. Damit ist einerseits die notwendige Ortsnähe dieser Verwaltung sowie andererseits sichergestellt, daß die Ämter mit einer hinreichend großen Zahl von Fällen befaßt werden, die sie die für Förderungsentscheidungen und Beratung erforderlichen Erfahrungen gewinnen läßt.

Die Sätze 3 und 4 tragen den besonderen Verhältnissen in den Stadtstaaten Rechnung.

Absatz 4

Die Länder haben sich bei der Vorbereitung dieses Entwurfs mit Mehrheit dafür ausgesprochen, an der Vorschrift über die Errichtung von Landesämtern festzuhalten. Diese Landesämter sollen als obere Landesbehörden zunehmend mit der Koordinierung der Ausführung zur Entlastung der obersten Landesbehörden befaßt werden.

Absatz 5

Es hat sich bei der Ausführung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung als notwendig erwiesen, die Gleichwertigkeitsanerkennung

gen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AföG einer einzigen Landesbehörde aufzutragen, um die Einheitlichkeit und die sachgemäße Berücksichtigung des Schul- und Förderungsrechts sicherzustellen. Dieselbe Problematik ergibt sich bei den Entscheidungen im Zusammenhang mit der Förderung von Teilnehmern an Fernunterrichtslehrgängen. Darum ist auch hier die Beauftragung einer Behörde und zwar derselben, die auch die Gleichwertigkeitsentscheidungen nach § 2 Abs. 3 trifft, anzustreben. Schul- und förderungsrechtliche Kenntnisse sind auch für die Berufungsentscheidungen nach § 42 Abs. 2 erforderlich, zumal mit der Befugnis zur Berufung der Mitglieder die Befugnis zur fachlichen Entscheidung über die an einer Ausbildungsstätte zu errichtenden Förderungsausschüsse verbunden ist. Darum empfiehlt sich die Zusammenfassung der genannten Aufgaben bei einer Landesbehörde. Aus verfassungspolitischen Gründen ist davon abgesehen, als diese Landesbehörde das Landesamt zu bestimmen.

Zu § 40 (Darlehensverwaltung)

Die Notwendigkeit einer zentralen Darlehensverwaltung und -einziehung ergibt sich schon daraus, daß diese Aufgabe bisher nach der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zentral wahrgenommen wurde, zuletzt durch das Deutsche Studentenwerk e. V., Bonn.

Eine unzulässige Mischverwaltung wird durch diese Vorschrift nicht begründet, da es sich bei der Darlehensleistung und der späteren Verwaltung und Einziehung um zwei selbständige, voneinander getrennte Verwaltungsaufgaben handelt.

Zu § 41 (Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung)

Bei der Leistung von Ausbildungsförderung nach diesem Entwurf sind vier Aufgaben zu unterscheiden:

1. Die Ermittlung und Bewertung der persönlichen und wirtschaftlichen Leistungsvoraussetzungen — dies ist den Ämtern für Ausbildungsförderung aufgetragen.
2. Die Bewertung ausbildungsnaher Ermessensfragen — hierzu sind die Förderungsausschüsse berufen.
3. Die Bewertung des Leistungsstandes des Auszubildenden — dies ist Aufgabe der Ausbildungsstätten.
4. Die abschließende Entscheidung über den Antrag ist wiederum Sache des Amtes für Ausbildungsförderung.

In § 41 sind die unter den Nummern 1 und 4 bezeichneten Aufgaben angesprochen. Diese Aufgaben sind auch im tertiären Bildungsbereich den Ämtern für Ausbildungsförderung und damit der allgemeinen Verwaltung aus den folgenden Gründen übertragen worden: Das in diesem Entwurf angestrebte, alle Ausbildungsbereiche umfassende, einheitliche

System der individuellen Ausbildungsförderung muß seine Ergänzung und Verdeutlichung in der einheitlichen Organisation der Ausführung finden. Zudem gilt es, gesonderten Entwicklungen des Förderungsrechts in den einzelnen Ausbildungsbereichen entgegenzuwirken. Das wird nur gelingen, wenn die Ämter jeweils mit der ganzen Breite der förderungsrechtlichen Fragen in allen Ausbildungsbereichen befaßt werden.

Absatz 1

Der Entwurf weist dem Amt für Ausbildungsförderung grundsätzlich alle Aufgaben zu. Das Amt kann diese Aufgaben nicht übertragen; weder kreisangehörige Gemeinden noch Ausbildungsstätten dürfen etwa mit der Entgegennahme oder Vorbereitung von Anträgen befaßt werden. Die modernen Verwaltungsmöglichkeiten können nach Satz 2 genutzt werden, wobei unter Bearbeitung der Anträge auch die Auszahlung zu verstehen ist. In welcher Form zentrale Verwaltungsstellen, insbesondere Datenzentralen herangezogen werden, ist durch das Landesrecht zu bestimmen.

Absatz 2

Die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung werden klar angesprochen und damit gegenüber den Aufgaben der Förderungsausschüsse und der Ausbildungsstätten abgegrenzt.

Absatz 3

Der Entwurf trägt den Ämtern die Beratung über die individuelle Förderung nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder auf. Durch den Wortlaut ist diese Beratung klar abgegrenzt von der Berufs- und Schullaufbahnberatung, die anderen Behörden vorbehalten ist.

Zu § 42 (Förderungsausschüsse)

Absatz 1

Wie hinsichtlich des Bedarfssatzes, des Pflichtdarlehens und der Leistungsüberprüfung, so stellt der Entwurf die Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen auch hinsichtlich der Mitwirkungsrechte in den Förderungsausschüssen gleich. Vergleiche Begründung zu § 16 Abs. 2.

Von der Möglichkeit, bei einer Ausbildungsstätte mehrere Förderungsausschüsse einzurichten, wird vornehmlich bei Hochschulen für die einzelnen Fakultäten oder Fachbereiche Gebrauch gemacht werden.

Absatz 2

Die Zusammensetzung der Förderungsausschüsse ist den Besonderen Bewilligungsbedingungen des Honnefer Modells nachgebildet. An die Stelle des Vertreters des Studentenwerks ist entsprechend der Organisationsänderung der Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung getreten. Er soll bei den Beratungen die förderungsrechtlichen Gesichtspunkte zur Geltung bringen.

Satz 2 regelt allein die Berufung der Mitglieder des Ausschusses, die Auswahl ist den nach Landesrecht zuständigen Gremien überlassen. Durch die Berufungsvorschrift soll sichergestellt werden, daß über die personelle Besetzung der Ausschüsse keine Zweifel bestehen können. Mit dem Berufungsrecht ist das Recht zur Einrichtung der Förderungsausschüsse und, wenn mehrere Ausschüsse an einer Ausbildungsstätte eingerichtet werden, zur Abgrenzung ihrer Entscheidungsbereiche verbunden.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt Vorsitz und Geschäftsführung des Ausschusses nach dem Vorbild des Honnefer Modells. Für die Beschlußfassung gelten die allgemeinen Regeln.

Absatz 4

Auch der Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung im Ausschuß ist an Weisungen nicht gebunden. Durch die Bestimmung in Satz 2 Halbsatz 2 will der Entwurf der Gefahr vorbeugen, daß der Bedienstete des Amtes in Kollision gerät zwischen seiner eigenen Meinung, der er als Mitglied des Ausschusses zu folgen hat, und dienstlichen Weisungen. Das Recht der Akteneinsicht hat jedes einzelne Mitglied; das Recht, den Auszubildenden zu hören, steht nur dem Ausschuß insgesamt zu.

Zu § 43 (Aufgaben der Förderungsausschüsse)

Absatz 1

Nach der grundsätzlichen Aufgabenaufteilung (vgl. oben zu § 41) hat der Förderungsausschuß bei der Bewertung der ausbildungsnahen Ermessensentscheidungen durch gutachtliche Stellungnahmen mitzuwirken. Die Fälle, in denen der Ausschuß zur Mitwirkung berufen ist, sind in den Absätzen 1 und 2 abschließend bezeichnet.

Absatz 2

Der Auszubildende soll dadurch vor der unzumutbaren oder ungerechtfertigten Anforderung besonderer Leistungsnachweise geschützt werden, daß die nach § 48 Abs. 2 schon in den ersten vier Semestern zulässige Anforderung solcher Nachweise von der vorherigen Zustimmung des Ausschusses abhängig ist. Diese Zustimmung ist keine gutachtliche Stellungnahme. Absatz 3 findet daher keine Anwendung.

Absatz 3

Die Ämter für Ausbildungsförderung konnten aus verfassungsrechtlichen Gründen an die Voten der parlamentarisch nicht verantwortlichen Ausschüsse nicht gebunden werden. Zudem hätte eine solche rechtliche Bindung in vielen Fällen, in denen eine Anfechtung der Förderungsentscheidung für notwendig erachtet wird, zu einer Doppelanfechtung geführt.

Praktisch ist das Amt freilich durch die Kompliziertheit des Verfahrens und die Voraussetzung des wichtigen Grundes gebunden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn die Begrün-

dung — da in sich widersprüchlich — die Stellungnahme offenbar nicht rechtfertigt oder der Ausschuß erkennbar von unrichtigen Voraussetzungen tatsächlicher und rechtlicher Art ausgegangen ist.

Zu § 44 (Beirat für Ausbildungsförderung)

Absatz 1

Die Errichtung eines Beirates ist nach dem Entwurf nicht mehr zwingend vorgeschrieben, sondern dem Ermessen des zuständigen Bundesministers anheimgestellt. Dies ist auf die Absicht der Bundesregierung zurückzuführen, Beiräte und andere Beratungsgremien nicht mehr gesetzlich zu begründen, um sie leichter auflösen zu können, wenn die Notwendigkeit zur Beratung der Regierung in den jeweiligen Angelegenheiten nicht fortbesteht.

Der zuständige Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit beabsichtigt, nach Inkrafttreten dieses Entwurfs einen Beirat für Ausbildungsförderung zu bilden.

Absatz 2

Die Behörden und Personengruppen, deren Vertreter dem Beirat angehören, sind abschließend bezeichnet. Das Verfahren der Berufung ist der Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu § 45 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1

Die örtliche Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung kann nach folgenden beiden Prinzipien bestimmt werden,

dem Wohnortprinzip: örtlich zuständig ist das Amt, in dessen Bereich die Eltern des Auszubildenden den ständigen Wohnort haben (so die Regelung im Ersten Ausbildungsförderungsgesetz)

dem Ausbildungsortprinzip: örtlich zuständig ist das Amt, in dessen Bereich die Ausbildungsstätte gelegen ist (so die Regelung im Honnefer Modell).

Für die örtliche Zuständigkeit am Wohnsitz der Eltern spricht: Sie erleichtert den Eltern, insbesondere wenn mehrere ihrer Kinder in einer förderungsfähigen Ausbildung stehen, die Erklärungen und Nachweise der wirtschaftlichen Förderungsvoraussetzungen. Die Angaben sind auch bei mehreren Anträgen nur einmal zu machen und zu belegen. Den Behörden erleichtert sie die Bearbeitung der Anträge, ermöglicht ihnen die Übersicht über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einer Familie und gewährleistet eine einheitliche Beurteilung der für die Förderungsbewilligung maßgeblichen — insbesondere der wirtschaftlichen — Tatbestände einer Familie ohne ein aufwendiges System von Kontrollmitteilungen. Die Aufteilung des die Freibeträge übersteigenden Einkommens und Vermögens auf mehrere Auszubildende einer Familie wird nach § 11 Abs. 4 wesentlich erleichtert. Der Vorteil der durchgehenden Aktenführung auch bei Wechsel der Ausbildungsstätten ist unverkennbar.

Der Entwurf hat gleichwohl die örtliche Zuständigkeit nach dem Ausbildungsortprinzip geregelt. Er trägt damit insbesondere einem Anliegen der Auszubildenden des tertiären Bereichs Rechnung, denen die bisherige enge Kontaktmöglichkeit mit den für sie zuständigen Stellen erhalten bleiben soll.

Im übrigen erleichtert diese Zuständigkeitsregelung die Überleitung der Ausbildungsförderung im Hochschulbereich von den örtlichen Studentenwerken auf die Ämter für Ausbildungsförderung, weil sie die Möglichkeit einräumt, die Förderungsabteilungen geschlossen in die allgemeine Verwaltung nach dem Vorbild des § 61 zu übernehmen.

Der Entwurf hat durch die vorgesehene Regelung auch ablehnend zu dem Vorschlag einer geteilten örtlichen Zuständigkeit Stellung genommen, wonach im Sekundarbereich das Wohnortprinzip, im tertiären Bildungsbereich dagegen das Ausbildungsortprinzip gelten soll. Eine solche Zuständigkeitsspaltung sicherte nicht die oben angeführten Vorteile einer Durchführung durch die Ämter am Wohnort der Eltern und machte die gesetzliche Regelung, die ohnehin durch Ausnahmen durchbrochen werden muß, sehr unübersichtlich.

Absätze 2 und 3

In den beiden in Absatz 2 bezeichneten Fällen kann die örtliche Zuständigkeit nicht nach dem Ausbildungsortprinzip geregelt werden. Im Gegensatz zu den Fällen des Absatzes 3 bietet sich hier jedoch das Wohnsitzprinzip an.

In den Fällen des Absatzes 3, für die an dem Ausbildungsortprinzip ebenfalls nicht festgehalten werden kann, führt auch das Wohnortprinzip nicht zu einer befriedigenden Lösung. Jedes einzelne Amt wäre mit der ganzen Problematik der Auslandsförderung befaßt. Darum ist gleichsam eine Vorortregelung vorgesehen, deren Einzelheiten einer Rechtsverordnung vorbehalten sind.

Absatz 4

Es wird an der Regelung des § 30 Abs. 3 festgehalten, um die durch das Amt für Ausbildungsförderung in Bonn bisher gesammelte Erfahrung für die weitere Ausführung zu sichern.

Zu § 46 (Antrag)

Absätze 1 und 2

Ein schriftlicher Antrag ist Leistungsvoraussetzung.

Absatz 2 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß auch nach Inkrafttreten dieses Entwurfs noch mehrere verschiedene Ämter nach den unterschiedlichen Rechtsvorschriften (vgl. § 62) individuelle Ausbildungsförderung leisten. Daraus soll dem Auszubildenden kein Nachteil erwachsen. Deutsche Behörden sind auch die deutschen Auslandsvertretungen.

Absatz 3

Die Formblätter sollen durch eine Rechtsverordnung bestimmt werden, um für jeden Antragsteller die Pflicht begründen zu können, die erforderlichen

Angaben auf diesen Formblättern zu machen. Bisher mußten die Ämter für Ausbildungsförderung die Anträge bearbeiten, wenn ihnen die erforderlichen Angaben nur in einer für die Bearbeitung ausreichenden Form gemacht werden.

Zu § 47 (Auskunftspflichten)

Absatz 1

Diese Vorschrift verpflichtet die Ausbildungsstätten zur Abgabe der gutachtlichen Stellungnahme nach den §§ 48 und 49. Diese gesetzliche Verpflichtung ist insbesondere im Hinblick auf nichtstaatliche Ausbildungsstätten bedeutsam.

Absätze 2 bis 4

Der Entwurf begründet und bestimmt die Einzelheiten der Auskunftspflichten der Finanzbehörden sowie der Angehörigen des Auszubildenden und der Arbeitgeber. Die schuldhaftige Verletzung der in den Absätzen 3 und 4 normierten Pflichten ist in § 58 als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bedroht.

Die Pflichten des Auszubildenden selbst sind insoweit in § 46, insbesondere Absatz 4, normiert.

Zu § 48 (Mitwirkung von Ausbildungsstätten)

In den §§ 48 und 49 ist die Mitwirkung der Ausbildungsstätten an den Förderungsentscheidungen durch gutachtliche Stellungnahmen geregelt (zu den unterschiedlichen Aufgaben bei der Entscheidung über die Leistung von Ausbildungsförderung vergleiche die Begründung zu § 41). Die Verpflichtung der Ausbildungsstätten, in der vorgesehenen Weise mitzuwirken, ist in § 47 Abs. 1 begründet.

Absatz 1

Bei langdauernden, nicht-schulischen Ausbildungsgängen kann in einem vorgeschrittenen Ausbildungsstadium nicht auf den Nachweis verzichtet werden, daß die Leistungen erwarten lassen, der Auszubildende werde in der vorgesehenen Förderungshöchstdauer den Ausbildungsabschnitt mit Erfolg abschließen. Besondere Leistungen werden nicht nachzuweisen sein (vgl. § 9).

Auch hinsichtlich dieser Leistungsnachweise werden die Auszubildenden der Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gleich behandelt. Vergleiche die Begründung zu § 16 Abs. 2.

Die vorgesehenen Bescheinigungen werden von den Ausbildungsstätten ausgestellt; sie sind damit in deren Verantwortung gestellt. Die Ausbildungsstätten nehmen mit dieser Leistungsbewertung eine Aufgabe wahr, die ihnen anderweit vielfach aufgetragen ist. Es ist nicht beabsichtigt, die Auszubildenden in diesem Zusammenhang besonderen Prüfungen zu unterziehen. Es sollen vielmehr vorhandene Leistungsnachweise (Übungs- und Seminarscheine, Zwischenprüfungszeugnisse) nach den Verhältnissen an der jeweiligen Ausbildungsstätte zur Grundlage der Bescheinigung für das Amt für Ausbildungsförderung gemacht werden. Eine besondere

Prüfung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn die Organe der Ausbildungsstätte selbst sie für erforderlich halten.

Absatz 2

Auch während der vier ersten Fachsemester kann es in Einzelfällen angeraten sein, die Eignung des Auszubildenden nachzuprüfen. Die begründeten Zweifel können sich insbesondere aus dem in einem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt gezeigten Leistungsstand ergeben.

In jedem Fall ist zur Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme die Zustimmung des Förderungsausschusses nach § 43 Abs. 2 erforderlich.

Absatz 3

Auch in den Fällen, in denen die Ausbildung ganz im Ausland durchgeführt wird, kann auf zumutbare Leistungsnachweise nicht verzichtet werden. Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

Absatz 4

Die Vorschrift räumt dem Amt für Ausbildungsförderung die Möglichkeit ein, sich bei ausbildungsorientierten Ermessensentscheidungen, zu denen sonst der Förderungsausschuß Stellung nimmt, die notwendige Sachkunde für seine Entscheidung durch eine Stellungnahme der Ausbildungsstätte zu schaffen.

Absatz 5

Die Bestimmung entspricht § 43 Abs. 3. Zur Begründung vergleiche dort.

Zu § 49 (Feststellung der Voraussetzungen der Förderung im Ausland)

Absatz 1

Die Möglichkeit zu prüfen, ob die in § 5 normierten fachlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorliegen, ist in dieser Vorschrift geschaffen.

Absatz 3

Der Nachweis der nach § 5 erforderlichen Sprachkenntnisse wird sich in den meisten Fällen durch frühere Zeugnisse führen lassen. Soweit dies nicht der Fall ist, muß der Nachweis auf Verlangen des Amtes anderweit geführt werden, gegebenenfalls durch eine besondere Sprachprüfung.

Zu § 50 (Bescheid)

Absätze 1 und 2

Der Entwurf legt fest, daß die Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und in welchem Umfang sie zu begründen ist. Die vorgeschriebenen Angaben über den Bedarf und die Anrechnungsbeträge vom Einkommen und Vermögen ermöglichen dem Antragsteller eine Nachprüfung der Berechnung und machen ihm die Behördenentscheidung in einer nach rechtsstaatlichen Maßstäben gebotenen Weise einsichtig. Die Behörden werden

hierdurch nicht belastet, da die Bescheide durch die Datenanlagen ausgedruckt werden.

Absatz 3

Der vorgesehene Regelbewilligungszeitraum entspricht der Dauer eines Schuljahres bzw. zweier Hochschulsemerester.

Absatz 4

Die Vorschrift stellt sicher, daß der Auszubildende innerhalb eines Ausbildungsabschnittes nicht durch eine unangemessen lange Bearbeitungsdauer bei dem Amt für Ausbildungsförderung in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät. Für einstweilige Entscheidungen über Erstanträge gilt eine besondere Regelung, vgl. dazu zu § 51 Abs. 2.

Zu § 51 (Zahlweise)

Absatz 1

Die nunmehr vorgesehene unbare Zahlungsweise entspricht den Erfordernissen der modernen Verwaltung.

Absatz 2

Während in § 50 Abs. 4 die Weitergeltung eines früheren Bewilligungsbescheides in den Fällen geregelt ist, in denen der Wiederholungsantrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet werden kann, wird in dieser Vorschrift eine Interimslösung für die Fälle getroffen, in denen über den Erstantrag nicht in einer angemessenen Frist entschieden werden kann. Der im Gegensatz zu den Fällen des § 50 Abs. 4 gegebenen Unsicherheit des Vorausblickes auf die Höhe der künftigen Förderungsleistung wird insbesondere durch den Leistungsvorbehalt Rechnung getragen.

Zu § 52 (Änderungsanzeige)

Der Entwurf begründet die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige, wenn die für die Entscheidung über den Förderungsantrag wesentlichen Tatsachen sich ändern. Die schuldhaftige Verletzung dieser Pflicht ist nach § 58 mit einer Geldbuße bedroht.

Zu § 53 (Änderung des Bescheids)

Der Bescheid über die Ausbildungsförderung ist zu ändern unabhängig davon, wie dem Amt die geänderten Verhältnisse bekanntgeworden sind. In aller Regel wird dies durch eine Anzeige nach § 52 geschehen.

Eine Verpflichtung des Amtes, anzeigepflichtige Änderungstatbestände ohne besonderen Anlaß von Amts wegen zu ermitteln, wird hier nicht begründet.

Zu § 54 (Rechtsweg)

Absatz 1

Da das Gesetz im Auftrag des Bundes durch die allgemeine Verwaltung der Länder ausgeführt wird,

überträgt der Entwurf die richterliche Kontrolle den Verwaltungsgerichten. Das gilt allerdings nur für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Privatrechtliche Ansprüche, etwa nach § 37 übergeleitete bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Absatz 2

Die Vorschrift, die allein die Kosten der Verwaltungsentscheidung betrifft, soll eine bisher in den Bundesländern nicht gegebene Einheitlichkeit herbeiführen.

Zu § 55 (Statistik)

Absatz 1

Um die erforderlichen finanziellen Mittel für die Ausbildungsförderung in den kommenden Jahren bereitstellen zu können und um die Auswirkungen von Änderungen einzelner Vorschriften des Gesetzes, insbesondere der über Bedarfssätze und Freibeträge, vorausschätzen zu können, muß die Bundesregierung wissen, in welchem Umfang Ausbildungsförderung an die Auszubildenden in den einzelnen Schulgattungen geleistet wird, aus welchen familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen diese Auszubildenden kommen und zu welchen Teilen die Beträge als Zuschuß oder Darlehen geleistet werden.

Diese Daten sollen durch eine jährliche Bundesstatistik ermittelt werden, die nach dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 503), vom Statistischen Bundesamt durchgeführt wird.

Absatz 2

Die Statistik kann die an sie gestellten Forderungen nur erfüllen, wenn die für die Leistung von Ausbildungsförderung maßgeblichen Tatbestände erfaßt werden. Diese Tatbestände sind in einer § 7 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke genügenden Ausführlichkeit benannt.

Alle aufgeführten Tatbestände sind aus den Antragsunterlagen zu ersehen oder abzuleiten. Zusätzliche Angaben durch die Auszubildenden oder ihre Eltern und Ehegatten werden nicht benötigt.

Absatz 3

Die Auskunftspflicht obliegt den Ämtern für Ausbildungsförderung, weil diese über die notwendigen Angaben aus den Antragsunterlagen verfügen. Da sich die Ämter für Ausbildungsförderung bei der Antragsbearbeitung und der Auszahlung des Förderungsbetrages fast ausschließlich zentraler Datenverarbeitungsanlagen bedienen, werden die Ämter selbst durch diese Statistik nicht belastet.

Die Statistischen Landesämter können die benötigten Angaben, ohne die Ämter für Ausbildungsförderung zu beteiligen, bei den jeweiligen zentralen Datenverarbeitungsstellen abrufen und für die Statistik aufbereiten.

Zu § 56 (Aufbringung der Mittel)

Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, zu welchen Teilen der Bund und die Länder die nach diesem Entwurf zu gewährenden Geldleistungen tragen. Die Gründe für die Beteiligung der Länder an den Sachausgaben sind dem Grunde und der Höhe nach unten in Teil C dargestellt.

Nach Artikel 104 a Abs. 5 GG tragen der Bund und die Länder die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben.

Absatz 2

Die nach den Vorschriften dieses Entwurfs geleisteten Darlehen werden nach § 40 durch das Bundesverwaltungsamt eingezogen. Soweit diese Darlehen aus Mitteln der Länder geleistet worden sind, müssen sie an diese abgeführt werden, d. h. entsprechend dem Länderanteil nach Absatz 1 zu 35 vom Hundert.

Absatz 3

Soweit vorausgeleistete Förderungsbeiträge nach den §§ 37 und 38 übergeleitet werden, werden sie auf das Land übergeleitet, in dem das Amt für Ausbildungsförderung seinen Sitz hat, das den Betrag gezahlt hat. Soweit diese Beträge aus Mitteln des Bundes geleistet worden sind, müssen sie an diesen abgeführt werden, d. h. entsprechend dem Bundesanteil nach Absatz 1 zu 65 vom Hundert.

Zu § 57 (Verletzung der Geheimhaltungspflicht)

Die Strafbestimmung ist zum Schutze der Auskunftspflichtigen erforderlich. Sie kann entfallen, sobald die im Zuge der Strafrechtsreform geplante allgemeine Strafvorschrift über die Verletzung der Geheimhaltungspflicht in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden ist.

Zu § 58 (Ordnungswidrigkeiten)

Absatz 1

In dieser Vorschrift sind die Ordnungswidrigkeitstatbestände formuliert.

Absatz 2

Das Höchstmaß der Geldbuße ist abweichend von der Regelbestimmung in § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) im Hinblick auf die Höhe der jährlichen Förderungsleistungen festgesetzt. Nach § 13 Abs. 2 OWiG kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

Absatz 3

Nach § 36 Abs. 1 OWiG werden als die für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständigen Behörden die Ämter für Ausbildungsförderung bestimmt.

Zu § 59 (Geltung vorheriger Bewilligungsbescheide)*Absatz 1*

Da das Erste Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung am 1. Juli 1970 in Kraft getreten ist und nach § 34 Abs. 2 Ausbildungsförderungsgesetz Ausbildungsförderung in der Regel für ein Jahr bewilligt wird, werden schon am 30. Juni 1971, zudem in den darauf folgenden Monaten Juli und August 1971, ein erheblicher Teil der Bewilligungsbescheide auslaufen. Um zu vermeiden, daß für den kurzen Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Entwurfs (höchstens 3 Monate) neue Anträge gestellt und berechnet werden müssen, werden die am 30. Juni 1971 geltenden Bescheide kraft Gesetzes verlängert.

Absätze 2 und 3

Um Übergangsschwierigkeiten zu vermeiden, wird die Leistung von Ausbildungsförderung in der Höhe des bisherigen Förderungsbetrages nach den in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und der Rechtsverordnung nach Absatz 3 bezeichneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 31. Dezember 1971 ermöglicht. Dem Auszubildenden soll, wenn sich die Bearbeitung der neuen Anträge verzögert, zumindest der Betrag zur Verfügung stehen, auf den er sich nach dem bisherigen Bescheid einrichten konnte.

Absatz 5

Die Nachberechnung unter Vorbehalt ergangener Bewilligungsbescheide würde die Ämter für Ausbildungsförderung außerordentlich belasten, insbesondere soweit dabei die Bediensteten dieser Ämter die ihnen nicht vertrauten Besonderen Bewilligungsbedingungen des Honnefer Modells anzuwenden haben. Im Verwaltungswege wird sichergestellt werden, daß die Vorbehaltsbescheide noch vor dem 1. Oktober 1971 — soweit eben möglich — nachberechnet werden.

Zu § 60 (Aufgabenübertragung auf das Bundesverwaltungsamt)*Absatz 1*

Dem Bundesverwaltungsamt ist nach § 40 die Verwaltung und Einziehung der nach diesem Entwurf geleisteten Darlehen aufgetragen. Mit dieser Vorschrift wird ihm auch die sachgleiche Aufgabe der Verwaltung und Einziehung der nach den Besonderen Bewilligungsbedingungen des Honnefer Modells geleisteten Darlehen, die bisher vom Deutschen Studentenwerk e. V. Bonn durchgeführt wurde, übertragen. Damit wird dieser Aufgabenkreis zusammengefaßt.

Absatz 2

Da die Darlehen nach dem Honnefer Modell zu 50 vom Hundert aus Mitteln der Länder geleistet worden sind, müssen auch die eingezogenen Beträge zu diesem Vomhundertsatz an sie abgeführt werden.

Zu § 61 (Übernahme von Bediensteten durch das Bundesverwaltungsamt)

Durch diese Vorschrift wird den sozialen Belangen der Bediensteten des Deutschen Studentenwerks e. V., Bonn, die bisher mit den Aufgaben der Studienförderung nach den besonderen Bewilligungsbedingungen des Honnefer Modells befaßt waren und deren Aufgaben auf die allgemeine Verwaltung übergehen, Rechnung getragen. Sie ist § 32 des Bundeskindergeldgesetzes nachgebildet.

Zu § 62 (Weiter geltende Vorschriften)

Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Vorschriften sehen die Leistung von individueller Förderung der Ausbildung unter der Voraussetzung eines besonderen, normierten Rechtsgrundes vor. Als Spezialgesetz haben sie vor einem generellen Gesetz über die individuelle Förderung der Ausbildung grundsätzlich Vorrang. Die Vorschrift dient nur der Klarstellung.

Das Bundessozialhilfegesetz bestimmt in seinem § 2 den Nachrang der Sozialhilfe auch nach anderen sozialrechtlichen Vorschriften.

Der Vorrang des Arbeitsförderungsgesetzes ist durch die konstitutive Bestimmung des § 2 Abs. 6 festgelegt. Vergleiche die Begründung zu § 2 Abs. 6.

Zu § 63 (Aufhebung von Vorschriften)

Das Erste Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung wird durch diesen Entwurf abgelöst und muß darum formell aufgehoben werden.

Da Rechtsverordnungen durch Aufhebung der Vorschrift, die zu ihrem Erlass ermächtigte, in ihrem Bestand nicht berührt werden, dient Absatz 2 nur der Klarstellung. In der Sache kann auf diese Rechtsverordnung nicht verzichtet werden, da erst durch sie die Auszubildenden an den Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe in die Förderungsmaßnahmen einbezogen werden.

Zu § 64 (Geltung in Berlin)

Es handelt sich um die übliche Berlinklausel.

Zu § 65 (Inkrafttreten)*Absatz 1*

Um die zahlreichen vorgesehenen Rechtsverordnungen rechtzeitig erlassen zu können, ist es erforderlich, daß das Gesetz in Kraft tritt vor dem Zeitpunkt, von dem an Ausbildungsförderung nach seinen Bestimmungen geleistet wird.

Absatz 2

Die Vorschrift zählt die Auszubildenden ab- und ausschließend auf, denen Ausbildungsförderung vom 1. Oktober 1971 an nach diesem Entwurf geleistet wird.

Für die Schüler von Gesamtschulen wird von diesem Zeitpunkt an Ausbildungsförderung nach diesem Entwurf geleistet, soweit diese sich in Leistungsgruppen befinden, die den Klassen 11 bis 13 der Gymnasien oder den Klassen 11 und 12 der Fachoberschule entsprechen.

Absatz 3

Diese Vorschrift betrifft die Ausbildungsförderung für

1. Schüler der Realschulen und Gymnasien ab Klasse 5, die nicht bei ihren Familien wohnen,
2. Schüler der Klasse 10 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulen,
3. Schüler der Berufsfachschulen, soweit für deren Besuch der Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung nicht Voraussetzung ist,
4. Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen, die unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluß vorbereiten wie die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Ausbildungsstätten,
5. Praktikanten, die ein Praktikum in Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehend bezeichneten Ausbildungsstätten und Fernunterrichtslehrgängen leisten müssen.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Durch dieses Gesetz entstehen folgende Kosten:

1971 (1. Oktober bis 31. Dezember)	1972	1973	1974
Millionen DM			
266	1066	1302	1452

In diesen Kosten sind sowohl die Ausgaben für den Bereich des bereits seit dem 1. Juli 1970 in Kraft befindlichen Ersten Ausbildungsförderungsgesetzes wie auch die zusätzlichen Ausgaben für den durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz neu in die Förderung einbezogenen Bereich der Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen enthalten.

2. Die erforderlichen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

	1971 (1. Oktober bis 31. Dezember)	1972	1973	1974
Millionen DM				
Bund	173	693,5	847	944,5
Länder	93	372,5	455	507,5
insgesamt . . .	266	1 066	1 302	1 452

- 2.1 Die vom Bund aufzubringenden Mittel sind im Haushalt 1971 und für die Jahre 1972 bis 1974 im Finanzplan des Bundes berücksichtigt.

- 2.2 Darin sind auch die vom Bund zu tragenden Aufwendungen in den Jahren 1972 bis 1974 für die Übernahme der Bediensteten des Deutschen Studentenwerkes e. V. Bonn durch das Bundesverwaltungsamt (§ 61) und für die Durchführung der Statistik durch das Statistische Bundesamt (§ 55) in Höhe von rd. 2 Millionen DM jährlich enthalten. Sie werden bei der Fortschreibung des Finanzplans vom Einzelplan 15 auf Einzelplan 06 übertragen.

3. Zur Zeit werden die Kosten der Ausbildungsförderung wie folgt getragen:

1. für den Bereich des Ersten Ausbildungsförderungsgesetzes vom Bund,
2. für den Bereich der Förderung von Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen (Honnefer Modell) je zur Hälfte von Bund und Ländern,
3. für den Bereich der Förderung von Studenten an den Höheren Fachschulen, Akademien und nichtwissenschaftlichen Hochschulen (Rhöndorfer Modell) von den Ländern.

- 3.1 Wegen des engen Zusammenhangs zwischen der individuellen Ausbildungsförderung des Bundes und der institutionellen Bildungspolitik der Länder in finanzieller Hinsicht erscheint es geboten, daß die Länder weiterhin in der Verantwortung für den Bereich der individuellen Ausbildungsförderung bleiben. Dies wird dadurch erreicht, daß die Länder nach Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes sich an den Gesamtkosten in einem Maße beteiligen, das sicherstellt, daß die gesetzliche Regelung der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

- 3.2 Für die Bemessung der Beteiligungsquote ist das Verhältnis maßgebend, in dem der Jahresbetrag, den die Länder im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für die Studienförderung nach dem Honnefer und dem Rhöndorfer Modell aufwenden, zu dem Jahresbetrag der Gesamtaufwendungen nach diesem Gesetz steht. Da im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Jahresbetrag der Aufwendungen der Länder 400 Millionen DM erreichen wird und der Jahresbetrag der Gesamtaufwendungen nach diesem Gesetz auf 1 064 Millionen DM errechnet ist, ergibt sich eine Beteiligungsquote für die Länder von abgerundet 35 vom Hundert.

4. Die Aufgaben der bereits durch das Erste Ausbildungsförderungsgesetz errichteten Ämter für Ausbildungsförderung werden durch die Einbeziehung der Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in den Förderungsbereich erweitert. Die erforderliche Personalverstärkung

verursacht zusätzliche Aufwendungen der Gemeinden, deren Höhe jedoch nicht geschätzt werden kann.

5. Die Mehraufwendungen auf Grund dieses Gesetzes gegenüber den bereits bisher nach dem Ersten Ausbildungsförderungsgesetz und der Studienförderung nach dem Honnefer und Rhöndorfer Modell von Bund und Ländern erbrachten Leistungen sind im wesentlichen durch die steigende Zahl von Auszubildenden, zu einem geringeren Teil durch die Anpassung der Förderungssätze an die gestiegenen Lebenshaltungskosten begründet. Eine nennenswerte Auswirkung auf Preise und Preisniveau dürfte daher von diesem Gesetz nicht ausgehen.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 2 Abs. 1

Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Schule, einer genehmigten Ersatzschule oder einer staatlichen Hochschule durchgeführt wird.“

Begründung

Das Gesetz über Fachhochschulen im Land Schleswig-Holstein vom 26. Juni 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 114), unterscheidet

1. staatliche Fachhochschulen,
2. nichtstaatliche öffentliche Fachhochschulen,
3. private Fachhochschulen.

Nach der von der Bundesregierung vorgesehenen Fassung des § 2 würden die „nichtstaatlichen öffentlichen Fachhochschulen“, deren Träger eine kreisfreie Stadt oder die Landwirtschaftskammer ist, sowohl von Absatz 1 (öffentliche Einrichtung) wie Absatz 2 (nichtstaatliche Hochschulen) erfaßt.

2. Zu § 2 Abs. 3

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Einbeziehung der Förderschulen für Aussiedler in die Ausbildungsförderung vorgenommen werden kann. Es gibt z. Z. in der Bundesrepublik 72 Förderschulen für Aussiedler, davon 5 Realschulen und 6 Gymnasien. Diese Schulen müßten, soweit sie nicht mehr schulpflichtige Jugendliche, sondern Erwachsene ausbilden, je nach dem Ausbildungsziel den Abendhauptschulen, Abendrealschulen oder Kollegs gleichgestellt werden.

3. Zu § 3 Abs. 2

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Ausbildungsförderung wird für die Teilnahme an Lehrgängen nichtstaatlicher Fernlehrinstitute nur geleistet, wenn die vom Land bestimmte zuständige Behörde bestätigt, daß der Lehrgang bei angemessenen Vertragsbedingungen nach Inhalt, Umfang und Ziel sowie nach pädagogischer und fachlicher Betreuung der Teilnehmer geeignet ist, auf den angestrebten Ausbildungsabschluß vorzubereiten. § 60 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.“

Begründung

Abgesehen von verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die konkurrierende Zuständigkeit von Bundes- und Landesbehörden erscheint die vorgesehene Alternativlösung wenig praktikabel, da die Gefahr unterschiedlicher Beurteilungen durch das Bundesinstitut einerseits und die zuständige Landesbehörde

andererseits besteht. Die Länder haben durch den Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht den Weg zu einer ländereinheitlichen Beurteilung der Fernkurse eröffnet. Die im Gesetzentwurf verlangten Feststellungen können von der Zentralstelle getroffen werden, wie sich aus Artikel 4 und Artikel 5 des Staatsvertrages ergibt. Im Gegensatz zu den Ausführungen im besonderen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs muß darauf hingewiesen werden, daß die Eignung der „Ausbilder“ durchaus in die Prüfung einbezogen wird, wie sich aus Artikel 4 Abs. 1 Nr. 4 ergibt. Artikel 4 Abs. 2 läßt im übrigen eine weitergehende Überprüfung zu. Die Länder haben sich in dem Staatsvertrag verpflichtet, die Beurteilung der Zentralstelle anzuerkennen und keine andere Beurteilung auszusprechen. Der im Gesetzentwurf eröffneten Möglichkeit, eine Landesbehörde mit der Überprüfung der Fernkurse zu beauftragen, kann daher keine praktische Bedeutung zukommen.

Schließlich ist hervorzuheben, daß nach § 60 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung lediglich den berufsbildenden Fernunterricht untersuchen soll und verfassungsrechtlich gehindert ist, Fernkurse, die auf staatliche Prüfungen im schulischen Bereich vorbereiten, zu beurteilen. Fernunterricht dieser Art ist den für schulische Ausbildungsfragen zuständigen Landesverwaltungen kompetenzmäßig zuzuordnen. Eine Bundesoberbehörde darf in dem genannten Bereich auf Grund der Vorschriften der Artikel 83 ff. GG nicht tätig werden, weil der Bund in diesem Bereich keine Gesetzgebungszuständigkeit besitzt und die Aufgabe nicht zentral ohne Inanspruchnahme von Verwaltungsbehörden der Länder erfüllt werden kann.

Im übrigen Klarstellung, daß die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung nach § 60 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes unberührt bleiben.

4. Zu § 7 Abs. 2

In Absatz 2 Nr. 3 sind hinter dem Wort „Abendrealschule“, die Worte „eine Fachoberschulklasse, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,“ einzufügen.

Begründung

Soweit Fachoberschulen Klassen führen, in denen Auszubildende mit abgeschlossener Berufsausbildung unterrichtet werden, müssen sie als Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges angesehen werden und dementsprechend in § 7 Abs. 2 Nr. 3 Aufnahme finden.

5. Zu § 8 Abs. 2

In § 8 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

Begründung

Nach der jetzigen Praxis können Leistungen nach dem Honnefer Modell an Kinder von Ausländern dann gewährt werden, wenn sich zumindest ein Elternteil zehn Jahre in der Bundesrepublik aufhält und Antrag auf Einbürgerung gestellt hat. Im Hinblick darauf, daß ausländische Kinder in keinem anderen Staat Ausbildungsförderung erhalten und daß auch für deutsche Kinder nur sehr begrenzte Mittel zur Verfügung stehen, erscheint es vertretbar, Ausländerförderung von mindestens fünf Jahren Aufenthalt in der Bundesregierung abhängig zu machen. Über die Reduzierung der Voraussetzungen von zehn auf fünf Jahre sollte nicht hinausgegangen werden.

6. Zu § 10 Abs. 2

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Hauptschulen und von Berufsfachschulen Ausbildungsförderung ab Klasse 5 nach Maßgabe des § 12 Abs. 2, 3, 3 a und 5 geleistet.“

Begründung

Nach dem Ausbildungsförderungsgesetz vom 19. September 1969 ist für die Klassen 5 bis 9 der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen und der Berufsfachschulen nicht nur die Leistung des Bedarfs für auswärtige Unterbringung vorgesehen, sondern auch die Leistung des Fahrkostenbedarfs und des Härtebedarfs. Diese Regelung muß, um eine Schlechterstellung zu vermeiden, beibehalten werden. Es ist nicht ersichtlich, warum Berufsfachschüler unter der Klasse 10 überhaupt keine Leistungen und Schüler der Klassen 5 bis 9 der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen nur Leistungen bei auswärtiger Unterbringung erhalten sollen. Eine Chancengleichheit ist nur dann annähernd zu gewährleisten, wenn sämtliche durch den Besuch der weiterführenden Schule entstehenden Mehraufwendungen ersetzt werden können.

7. Zu § 10 Abs. 3

In Absatz 3 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„es sei denn, daß die Art der Ausbildung oder die Lage des Einzelfalles die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigt.“

Begründung

Die jetzige Formulierung bedeutet eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung für den tertiären Bildungsbereich. Nach der Art der Ausbildung könnten für pädagogische und soziale Berufe Ausnahmen erforderlich werden. Bei der zweiten Ausnahme, die die Lage des Einzelfalles berücksichtigt, ist hauptsächlich an Aussiedler gedacht.

8. Zu § 12 Abs. 1 und 2

Absätze 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 160 DM,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbau-
schulen, Abendrealschulen und Fach-
oberschulklassen, deren Besuch eine ab-
geschlossene Berufsausbildung voraus-
setzt 320 DM.

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 5 mit Ausnahme der Hauptschulen, von Hauptschulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 320 DM,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbau-
schulen, Abendrealschulen und von
Fachoberschulklassen, deren Besuch eine
abgeschlossene Berufsausbildung vor-
aussetzt, 380 DM.

Satz 1 gilt nur, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.“

Begründung

Die Unterscheidung zwischen Fachoberschülern mit abgeschlossener Berufsausbildung und Fachoberschülern ohne abgeschlossene Berufsausbildung hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung vorgeschlagen [Drucksache 140/70 (Beschluß) vom 17. April 1970]. Die Gründe hierfür gelten fort. Bei der Durchführung dieses Gesetzes ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bereits entsprechend verfahren worden, d. h. Fachoberschüler ohne abgeschlossene Berufsausbildung erhielten die niedrigeren Bedarfssätze, während Fachoberschülern mit abgeschlossener Berufsausbildung die höheren Bedarfssätze zugestanden wurden.

9. Zu § 12 nach Absatz 3

In § 12 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a einzufügen:

„(3 a) Als Bedarf für die in Absatz 1 bezeichneten Auszubildenden, die bei ihren Eltern wohnen, gelten auch die notwendigen Kosten für die Fahrt zur Ausbildungsstätte, soweit sie 10 DM monatlich übersteigen. Für die Förderung im Rahmen des § 10 Abs. 2 findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die vollen Fahrkosten als Bedarf gelten; § 51 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.“

Begründung

Der Gesetzentwurf enthält, im Gegensatz zum Ausbildungsförderungsgesetz vom 19. September 1969, keine ausdrückliche Regelung des Ersatzes der Kosten der Fahrt zur Ausbildungsstätte mehr. Dies würde zu einer unerträglichen Schlechterstellung der Schüler in den Bereichen führen, in denen, unterschiedlich nach den einzelnen Bundesländern, den Schülern noch Fahrkosten entstehen. Dem Bundesgesetzgeber wurde die Kompetenz zur Regelung der Ausbildungsförderung gerade unter dem Gesichtspunkt eingeräumt, um derart regionale, in der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder bedingte Unterschiede auszugleichen und die Chancengleichheit im Bundesgebiet sicherzustellen.

10. Zu § 12

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob der erhöhte Bedarfssatz bei auswärtiger Unterbringung auch dann gewährt werden kann, wenn die Unterbringung außerhalb des Elternhauses insbesondere aus erzieherischen Gründen erforderlich ist.

11. Zu §§ 12, 13, 23, 25, 31, 32 und 35

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Bedarfsätze und Freibeträge nicht in einem förmlichen Gesetz festgelegt werden sollten. Diese DM-Beträge müssen — um der gesellschaftspolitischen Aufgabe der Ausbildungsförderung gerecht zu werden — laufend der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden, ohne daß dies jedes Mal zu einer Änderung des Gesetzes führen sollte. Die Festlegung der Bedarfsätze und Freibeträge sollte dem Verordnungsgeber vorbehalten bleiben. Nur so wird gewährleistet, daß den Veränderungen des Preisniveaus im Interesse der Auszubildenden rechtzeitig Rechnung getragen werden kann.

12. Zu § 13 Abs. 3

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die notwendigen Kosten für die tägliche Fahrt zur Ausbildungsstätte werden erstattet, soweit sie 20 DM monatlich übersteigen, jedoch nicht mehr als 60 DM.“

Begründung

Die Unterscheidung bei der Höhe des Bedarfs, ob der Studierende am Ort der Ausbildungsstätte oder außerhalb bei seinen Eltern wohnt, ist willkürlich. Studierende, die außerhalb des Hochschulorts wohnen, erhalten einen höheren Bedarf zuerkannt, obwohl sie z. T. die gleichen Fahrpreise entrichten müssen wie die Studierenden am Hochschulort selbst, weil ein Verkehrsverbund mit Einheitstarifen besteht oder die nächstgelegene Haltestelle für beide dieselbe an der Stadtgrenze ist. Außerdem betragen die Fahrkosten von außerhalb nicht notwendig 30 DM oder mehr monatlich. Andererseits kann der Fahrkostenbedarf auch wesentlich höher sein als 30 DM monatlich, weil wegen Wohnungsmangels

in den Ballungsgebieten oft weite Fahrstrecken in Kauf genommen werden müssen.

Durch die Einfügung eines Höchstbetrages werden die Mehraufwendungen in tragbarem Rahmen gehalten.

13. Zu § 15 Abs. 1

In Absatz 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Auf Antrag wird Ausbildungsförderung rückwirkend für die letzten drei Monate vor dem Antragsmonat geleistet.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

14. Zu § 15 Abs. 3

In Absatz 3 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,“.

Begründung

Durch die neuen Hochschulgesetze und den Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes sind Institutionen bei den Hochschulen sowie auf Länderebene vorgesehen, die eine Beteiligung der Studenten regeln aber keine Organe darstellen.

15. Zu § 17

Nach den für die Förderung nach dem Honnefer Modell geltenden Richtlinien wird der zurückzuzahlende Darlehensbetrag um 500 DM je Semester gekürzt, um das bei erfolgreicher Ablegung der Abschlußprüfung die Höchsthörförderungsdauer unterschritten wird. Diese zu einem beschleunigten Abschluß des Studiums ermunternde Regelung sollte, wenn eine Darlehensregelung überhaupt beibehalten wird, übernommen werden.

16. Zu § 17 Abs. 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 sind wie folgt zu fassen:

„(3) Wird die Förderungshöchstdauer aus schwerwiegenden Gründen überschritten (§ 15 Abs. 3 Nr. 1) oder eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt, so kann nach den Umständen des Einzelfalles Ausbildungsförderung auch ganz oder teilweise als Darlehen geleistet werden.

(4) Ausbildungsförderung wird als Darlehen geleistet, wenn die Förderungshöchstdauer wegen des Nichtbestehens der Abschlußprüfung überschritten wird (§ 15 Abs. 3 Nr. 4).“

Begründung

Die Regelung des § 17 Abs. 3 ist zu eng. Zu Absatz 3 Nr. 1 ist darauf hinzuweisen, daß bisher bei einem vorherigen Studium des Lehramtes an den pädagogischen Hochschulen oder den technischen Hochschulen ein Zweitstudium an den Universitäten nach den besonderen Bewilligungsbedingungen zum Honnefer Modell wie ein Erststudium gefördert wird. Es kann außerdem zu Härten führen, wenn die Zweitausbildung beispielsweise eines Chirurgen, der infolge Handverletzung seinen Beruf nicht mehr ausüben kann, nur mit Darlehen gefördert wird (§ 7 Abs. 2 Satz 2). Um eine dem Einzelfall jeweils angepaßte Entscheidung zu ermöglichen, soll deshalb die bewegliche Regelung des Absatzes 4 des Entwurfs auch für die Fälle des § 17 Abs. 3 übernommen werden.

17. Zu § 21

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob die im Absatz 4 vorgesehenen Vomhundertsätze ausreichend sind und ob auf die zusätzlich vorgesehenen Festhöchstbeträge nicht im Hinblick darauf verzichtet werden sollte, daß diese bei größeren Familien überschritten werden können. Im Rahmen des § 21 Abs. 4 sollte grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß Leistungen zur sozialen Sicherung schon im Hinblick auf die mit der Regelung des § 25 Abs. 4 verbundene erhebliche Eigenbelastung nicht ohne berechtigten Grund erbracht werden.

18. Zu § 22

Durch eine Einfügung in Absatz 1 sollte klargestellt werden, daß der Auszubildende z. B. die Anrechnung eines in den Ferienmonaten erzielten Verdienstes nicht dadurch umgehen kann, daß er seinen Förderungsantrag auf die Zeit außerhalb der Ferienmonate beschränkt. Die Regelung hat außerdem den verwaltungsmäßigen Vorteil, daß die Ämter für Ausbildungsförderung bei Antragstellung jeweils von vornherein den für die Ausfüllung so wichtigen Einkommenszeitraum eindeutig angeben können, weil es auf den individuellen Eintritt in die Förderung nicht ankommt.

19. Zu § 23 Abs. 1

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Vom Einkommen des Auszubildenden bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. für den Auszubildenden selbst bei dem Besuch von
 - a) weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 75 DM,
 - b) Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen und Abendrealschulen sowie von Fachoberschulklassen,

deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 100 DM,

- c) Fachschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 125 DM,
2. für den Ehegatten des Auszubildenden 350 DM,
3. für jedes Kind des Auszubildenden 175 DM.“

Begründung

Auf die Begründungen der Änderungsanträge zu den §§ 7 und 12 Abs. 1 und 2 wird Bezug genommen.

20. Zu § 23 Abs. 4 Nr. 1

In Absatz 4 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

- „1. von der Waisenrente und dem Waisengeld des Auszubildenden monatlich nicht angerechnet
- a) für Auszubildende nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a 100 DM,
 - b) für Auszubildende nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c 150 DM.“

Begründung

Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung kann aus folgenden Gründen nicht befriedigen:

Für die Empfänger von Waisengeld beinhaltet sie eine Verschlechterung gegenüber der bis zum Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes zum Ausbildungsförderungsgesetz praktizierten Regelung, nach der für Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, von Fachoberschulen und Berufsfachschulen monatlich insgesamt 97 DM und für andere Auszubildende monatlich 147 DM vom Waisengeld anrechnungsfrei waren.

Die Zuerkennung eines angemessenen Freibetrages von der Waisenrente und dem Waisengeld erscheint als Ausgleich für die schlechtere finanzielle Gesamtsituation dieser Auszubildenden erforderlich. Ein Freibetrag von nur 70 DM führt insbesondere bei Halbweisen zu unbilligen Härten, wenn das Einkommen des überlebenden Elternteils die Freibeträge nach § 25 des Entwurfs unterschreitet, dem Auszubildenden aber, da er bei dem überlebenden Elternteil wohnt, kein erhöhter Bedarfsatz zuerkannt werden kann.

21. Zu § 23 Abs. 4 Nr. 2

In Absatz 4 Nr. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Zu den gleichartigen Leistungen gehören auch die aus öffentlichen Mitteln gewährten Fahrkostenerstattungen und Leistungen für Lernmittel.“

Begründung

Es muß sichergestellt werden, daß die Leistungen aus den besonderen Ausbildungsförderungsregelungen einzelner Länder auf die Leistungen nach diesem Gesetz angerechnet werden. Nur so kann eine Doppelförderung aus öffentlichen Mitteln vermieden werden.

22. Zu § 23 Abs. 4

Die Bundesregierung wird gebeten sicherzustellen, daß eine Doppelförderung aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, insbesondere nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, vermieden wird.

23. Zu § 23 Abs. 5

Es ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) § 25 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung, soweit es sich nicht um die Deckung besonderer Aufwendungen handelt, die mit der Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehen (§ 12 Abs. 5).“

Begründung

Die Möglichkeit, Aufwendungen, die mit der Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen, ist in § 12 Abs. 5 gegeben. Es besteht jedoch nicht die Möglichkeit, besonders hohe Ausgaben zu berücksichtigen, die mit der Ausbildung nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Zu denken ist hier z. B. an hohe Operationskosten und ähnliche Aufwendungen. Es ist richtig, diese Ausgaben nicht im Rahmen des Bedarfs nach §§ 12 und 13 zu berücksichtigen. Es muß jedoch im Rahmen der Anrechnung des Einkommens berücksichtigt werden können, daß derartige Ausgaben das Einkommen des Auszubildenden erheblich vermindern können, das diesem zur Deckung der allgemeinen Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten zur Verfügung steht.

24. Zu § 23

Für Schüler der Klassen 5 bis 9 der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen sind im Regelfall keine Leistungen zur Deckung des allgemeinen Lebens- und Ausbildungsbedarfs vorgesehen. Werden Leistungen nur nach § 12 Abs. 3 a und 5 beantragt, so muß die Möglichkeit eröffnet werden, die allgemeinen Lebens- und Ausbildungskosten aus eigenem Einkommen zu decken, bevor das Einkommen auf den Sonderbedarf angerechnet wird. Im Rahmen des § 25 geschieht dies dadurch, daß anstelle der Freibeträge nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 die Freibeträge des § 25 Abs. 3 Nr. 2 gewährt werden. Die gleiche Möglichkeit der vorherigen Deckung des allgemeinen Lebens- und Ausbildungsbedarfs muß auch für den Fall vorgesehen werden, daß dieser wegen fehlenden ausreichenden Einkommens der Eltern und des Ehegatten nur aus dem Einkommen des Auszubildenden selbst gedeckt werden kann.

25. Zu § 35 Satz 1

In Satz 1 ist nach dem Wort „sind“ das Wort „spätestens“ einzufügen.

Begründung

Die Fassung des Gesetzentwurfs ist zu unbestimmt. Es muß sichergestellt werden, daß bereits vor Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren überprüft

wird, wenn die wirtschaftliche Entwicklung es erfordert.

26. Zu § 36 nach Absatz 2

Es ist folgender Absatz 2 a einzufügen:

„(2 a) Anstelle dieser Förderung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 in Härtefällen auf Antrag von einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule Auszubildenden Ausbildungsförderung als Darlehen zu leisten. § 37 findet in diesem Fall keine Anwendung.“

Begründung

Die in den §§ 36 und 37 enthaltene Regelung zwingt den Auszubildenden dazu, im Falle der Leistungsverweigerung durch die Eltern die Eintreibung der Unterhaltsschuld durch das Ausbildungsförderungsamt mit zu veranlassen. Dies wird in sehr vielen Fällen insbesondere Studenten davon abhalten, von der in den §§ 36 und 37 gegebenen Regelung Gebrauch zu machen. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz sollte es deshalb für den tertiären Bereich als Alternative bei der bisherigen Regelung, jedoch auf Härtefälle beschränkt, belassen.

27. Zu § 37 Abs. 1

In Absatz 1 sind die Worte „das Land“ durch die Worte „den Bund“ zu ersetzen.

Begründung

Der Bund trägt den wesentlichen Teil der Aufwendungen für Ausbildungsförderung. Dieser Sachlage entspricht die vorgeschlagene Regelung.

28. Zu § 38 Abs. 1

In Absatz 1 sind die Worte „das Land“ durch die Worte „den Bund“ zu ersetzen.

Begründung

Auf die Begründung des Änderungsvorschlags zu § 37 Abs. 1 wird Bezug genommen.

29. Zu § 39 Abs. 2 bis 4

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Landesregierungen bestimmen die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen. Diese führen die Bezeichnung „Ämter für Ausbildungsförderung“.“

und die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

Begründung

Eine detaillierte Regelung des Behördenaufbaus der Länder ist in einem Bundesgesetz nicht erforderlich; ein so weitgehender Eingriff in die Organisationsgewalt der Länder ist auch verfassungspolitisch bedenklich.

Durch die Neufassung von Absatz 2 werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde zu bestimmen. Die Neufassung trägt dabei dem Anliegen der Regierungsvorlage nach einer einheitlichen Bezeichnung der für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen Rechnung.

Im Gegensatz zur Regierungsvorlage ist nach der Neufassung des Absatzes 2 die Errichtung von Landesämtern für Ausbildungsförderung nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Im allgemeinen wird ein Bedürfnis, solche Landesämter einzurichten, nicht bestehen. Über die zuständigen obersten Landesbehörden, die auch allein als Weisungsempfänger im Sinne des Artikels 85 Abs. 3 Satz 2 GG in Betracht kommen, wird ein einheitlicher Vollzug des Gesetzes sichergestellt. Jedenfalls sollte die Entscheidung, ob Landesämter errichtet werden oder nicht, den Ländern überlassen bleiben.

30. Zu § 39 Abs. 5

Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Jedes Land bestimmt die Behörden, die für die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und 4 sowie § 42 Abs. 2 hinsichtlich der Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute, die ihren Sitz in diesem Land haben, zuständig sind.“

Begründung

Die Festlegung einer einzigen Behörde in jedem Land stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Organisationsgewalt der Länder dar und wird den tatsächlichen Verhältnissen — ressortmäßige Trennung von Schul- und Hochschulbereich — nicht gerecht. Das verständliche Anliegen einer vernünftigen Koordinierung kann auch ohne die Beauftragung einer einzigen Landesbehörde im Wege der Aufsicht verwirklicht werden.

Im übrigen wird auf die Begründung des Änderungsvorschlags zu § 3 Abs. 2 Bezug genommen.

31. Zu § 40

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte klar gestellt werden, ob die nach diesem Gesetz geleisteten Darlehen ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Rechtsverhältnis zwischen Darlehensgeber und -nehmer begründen. Die Prüfung sollte sich auch auf die Folgen erstrecken, die sich daraus für das Einziehungs- und Vollstreckungsverfahren ergeben.

32. Zu § 41 nach Absatz 3

Es ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Durch landesrechtliche Vorschriften kann bestimmt werden, daß einzelne Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung von den Verwaltungen kreisangehöriger Gemeinden wahrgenommen werden.“

Begründung

Im Interesse einer bürgernahen Verwaltung muß den großen kreisangehörigen Gemeinden — besonders in weiträumigen Landkreisen — eine Mitwirkung ermöglicht werden.

Die Erfahrungen aus der Durchführung des 1. AföG haben gezeigt, daß weite Bevölkerungskreise kein Verständnis dafür aufbringen, wenn sie für die Beratung und Antragstellung nach diesem Gesetz in eine weit entfernte Kreisstadt reisen müssen, obwohl am Wohnort eine gut funktionierende Verwaltung vorhanden ist. Diese besondere Situation hat beispielsweise der § 96 BSHG berücksichtigt.

33. Zu § 43 Abs. 1

In Absatz 1 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

„2 a. eine Ausbildung nach Überschreiten des Höchstalters nach § 10 Abs. 3,“.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 10 Abs. 3.

34. Zu § 43 Abs. 2

In Absatz 2 sind die Worte „mit Zustimmung“ durch die Worte „nach Anhörung“ zu ersetzen.

Begründung

Die Beschlüsse des Förderungsausschusses haben nach außen keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Deshalb ist es rechtspolitisch bedenklich, das für Förderungsmaßnahmen nach außen verantwortliche Amt für Ausbildungsförderung bei seinen Maßnahmen an Beschlüsse des Förderungsausschusses zu binden.

35. Zu § 43 Abs. 3

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Will das Amt für Ausbildungsförderung von einer gutachtlichen Stellungnahme des Förderungsausschusses abweichen, so hat es zuvor den Förderungsausschuß schriftlich von seinen Einwendungen zu unterrichten und dessen erneute Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen abzuwarten.“

Begründung

Die Entscheidung über die Ausbildungsförderung muß ungeteilt beim Amt für Ausbildungsförderung liegen. Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit verlangt, daß ein Staatsorgan, das eine Entscheidung zu treffen hat, dafür die Verantwortung trägt. Verantwortung kann nicht tragen, wer in seiner Entscheidung an die Willensentschließung eines anderen gebunden ist. Dies ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt. Absatz 3 der Regierungsvorlage ist mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar.

Nach dem Änderungsvorschlag soll das Amt für Ausbildungsförderung von einer gutachtlichen Stellungnahme des Förderungsausschusses erst dann ab-

weichen können, wenn es vorher den Förderungsausschuß gehört hat. Weitergehende Bindungen an die gutachtliche Äußerung sind aus rechtsstaatlichen Gründen nicht vertretbar.

36. Zu § 44

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Zahl der Beiräte und sonstigen Beratungsgremien bei den Bundesministerien und Bundesoberbehörden einen kaum mehr zu überschauenden Umfang angenommen hat (vgl. die Zusammenstellung des Bundesministers des Innern vom 14. Mai 1970 Nr. V II 1 — 131 216/3 und die Anlage zum Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 29. September 1970 Nr. V III 1 — 131 216/3). Nach den Feststellungen des Bundesministers des Innern (a. a. O.) entstehen dem Bund für die Tätigkeit der Beratungsgremien Kosten in Höhe von 3,7 Millionen DM. Die tatsächlichen Kosten dürften jedoch — wie der Bundesminister des Innern feststellt — erheblich höher liegen, da die Kosten für die Geschäftsführung (Besoldung der Beamten, Sachkosten) zumeist nicht für das jeweilige Gremium ausgewiesen sind; außerdem werden bei manchen Gremien die Reisekosten von den entsendenden Stellen gezahlt. Im Hinblick auf diese Ausgangslage ist der Bundesrat der Auffassung, daß weitere Beratungsgremien nur gebildet werden sollten, wenn dies aus unabweisbaren Sachgründen geboten ist.

Es sollte daher im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob die Bildung des in § 44 vorgesehenen Beirats für Ausbildungsförderung notwendig ist. In der Begründung zu § 44 wird zwar dargelegt, daß der zuständige Bundesminister die Bildung eines Beirats für Ausbildungsförderung beabsichtigt, mit keinem Wort wird jedoch dargetan, aus welchen Gründen dies geschehen soll.

37. Zu Abschnitt IX

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob für die Verfahrensgestaltung die detaillierten Regelungen des Gesetzentwurfs erforderlich sind und aus welchen Gründen im Einzelfall von den allgemeinen Bestimmungen im Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (Drucksache VI/1173) abgewichen worden ist.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß im Interesse des Bürgers und der Vereinfachung der Verwaltung eine weitgehende Vereinheitlichung des Verfahrensrechts angestrebt werden sollte, wie sie im Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (a. a. O.) vorgesehen ist. Dieses Ziel, das auch von der Bundesregierung in der Begründung zum Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes hervorgehoben wird, kann nur erreicht werden, wenn Einzelgesetze auf Verfahrensvorschriften verzichten, soweit nicht Sonderbestimmungen zwingend notwendig sind.

38. Zu § 45 Abs. 1 und nach Absatz 1

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Örtlich zuständig ist vorbehaltlich der Absätze 1 a bis 4

1. bei Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 bemißt, das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bereich die Eltern des Auszubildenden oder, wenn nur noch ein Elternteil lebt, dieser den ständigen Wohnsitz haben,
2. bei Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 13 bemißt, das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bereich die Ausbildungsstätte gelegen ist, welche der Auszubildende besucht.“

Es ist ein Absatz 1 a mit folgender Fassung anzufügen:

„(1 a) Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bereich der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, ist abweichend von Absatz 1 Nr. 1 zuständig, wenn

1. der Auszubildende verheiratet ist oder war,
2. die Eltern nicht mehr leben,
3. die Elternteile ihren ständigen Wohnsitz nicht in dem Bereich desselben Amtes für Ausbildungsförderung haben, oder
4. kein Elternteil seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

Die Zuständigkeit nach Nummer 3 bleibt nach dem Tod eines Elternteils bestehen.“

Begründung

Im Sekundarschulbereich hat sich das Wohnortprinzip bei der Durchführung des Ersten Ausbildungsförderungsgesetzes bewährt. Die enge Bindung zwischen Wohnort der Eltern und Ausbildungsförderung hat es diesem erleichtert, seine Beratungsaufgaben zu erfüllen. Bei der Ausbildungsförderung im Schulbereich stehen die Fragen der Einkommensfeststellung und -anrechnung im Vordergrund. Dagegen sind im tertiären Bildungsbereich in größerem Maße Ermessensentscheidungen zu treffen, die eine gewisse Spezialkenntnis über Studienabläufe und Verhältnisse an den Hochschulen voraussetzen. Diese fachlichen Gesichtspunkte können am besten von den Ämtern für Ausbildungsförderung beurteilt werden, in deren Bereich die Ausbildungsstätte liegt.

39. Zu § 46 Abs. 4

In Absatz 4 sind folgende Sätze anzufügen:

„Auszubildende, die einen Einkommen- oder Vermögensteuerbescheid erhalten haben, haben diesen mit dem Antrag vorzulegen. Einkommen- und Vermögensteuerbescheide des Ehegatten und der Eltern des Auszubildenden sollen vorgelegt werden.“

Begründung

Durch die Ergänzung soll die Inanspruchnahme der Finanzbehörden durch die Ämter für Ausbildungsförderung soweit wie möglich eingeschränkt werden. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich der in §§ 18 und 19 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) an; sie begründet insbesondere die vorrangige Verpflichtung des Antragstellers, Steuerbescheide vorzulegen.

40. Zu § 47 Abs. 3

In Absatz 3 sind nach dem Wort „Urkunden“ die Worte „einschließlich etwaiger Einkommen- und Vermögensteuerbescheide“ einzufügen.

Begründung

Die Begründung des Änderungsvorschlags des § 46 Abs. 4 gilt entsprechend.

41. Zu § 48 Abs. 5

Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Will das Amt für Ausbildungsförderung von einer gutachtlichen Stellungnahme der Ausbildungsstätte abweichen, so hat es zuvor die Ausbildungsstätte schriftlich von seinen Einwendungen zu unterrichten und ihre erneute Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen abzuwarten.“

Begründung

Auf die Begründung des Änderungsvorschlags zu § 43 Abs. 3 wird Bezug genommen.

42. Zu § 50 Abs. 1

In § 50 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Bescheid ist zu begründen.“

Begründung

Aus rechtsstaatlichen Gründen sollte die Begründungspflicht vorgeschrieben werden.

43. Zu § 54 Abs. 2

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Über den Antrag auf Ausbildungsförderung und den Widerspruch wird kostenfrei entschieden.“

Begründung

Absatz 2 stellt eine Teilregelung dar. Es muß sichergestellt sein, daß auch das Antragsverfahren kostenfrei ist.

44. Zu § 56 Abs. 1 bis 3

In Absatz 1 sind die Zahlen „65“ und „35“ durch die Zahlen „75“ und „25“ zu ersetzen.

In Absatz 2 ist die Zahl „35“ durch die Zahl „25“ zu ersetzen.

Begründung

Die Länder werden über den Verteilungsschlüssel an allen in ihrer Größenordnung noch nicht abzusehenden Veränderungen der gesetzlich festgelegten Leistungen beteiligt. Im Hinblick auf die mit Sicherheit zu erwartenden und ganz überwiegend die Haushalte der Länder belastenden beträchtlichen weiteren Ausgabesteigerungen im Bildungsbereich ist es erforderlich, überall dort die Ausgaben in Grenzen zu halten und nach Möglichkeit zurückzuführen, wo das finanzielle Engagement der Länder

nicht zwingend ist. Andernfalls ist zu befürchten, daß notwendige Maßnahmen auf dem Bildungssektor von den Ländern nicht durchgeführt werden können. Das kann nicht die Absicht der Bundesregierung sein.

Die von der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung erhobene Forderung, die Länder müßten auch weiterhin in der Verantwortung für den Bereich der individuellen Ausbildungsförderung bleiben, wird durch einen 25%igen Länderanteil an den Gesamtkosten hinreichend erfüllt. Mit dieser Beteiligungsquote bleibt im übrigen sichergestellt, worauf die Bundesregierung Wert legt, daß die gesetzliche Regelung auch nach Artikel 104 a Abs. 3 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

45. Zu § 56 Abs. 3

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die nach den §§ 37 und 38 übergeleiteten und einbezogenen Beträge führt der Bund zu 25 vom Hundert an das Land ab, das die Ausgaben geleistet hat.“

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 1 und § 56.

46. Zu § 56 nach Absatz 3

Es ist ein neuer Absatz 4 einzufügen mit folgender Fassung:

„(4) Besucht ein Auszubildender, der seinen ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, eine außerhalb dieses Geltungsbereiches gelegene Ausbildungsstätte (§ 5 Abs. 2 und 3), so erstattet das Land, in dem der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, dem nach der Rechtsverordnung auf Grund des § 45 Abs. 3 Satz 2 zuständigen Land 25 vom Hundert der Ausgaben, die diesem Land bei der Ausführung dieses Gesetzes entstehen.“

Begründung

Eine ausdrückliche Regelung der Kostenaufteilung ist notwendig, um ungleichermaßen Belastungen einzelner Länder zu vermeiden.

47. Zu § 59 Abs. 1

§ 59 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs kann in die Praxis nur umgesetzt werden, wenn das Gesetz spätestens bis Mitte Mai 1971 verkündet wird. In diesem Zeitpunkt müssen nämlich bereits die Wiederholungsanträge — mindestens in den Ländern, die sich bei der Berechnung und Zahlbarmachung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen bedienen — bearbeitet werden.

Wird das Gesetz nicht bis zu dem genannten Zeitpunkt verkündet, würde § 59 Abs. 1 sogar zu einer erheblichen Mehrbelastung der Ausbildungsförderungsverwaltung führen. Bei der Weiterbewilligung

ist zunächst von den Einkommensverhältnissen der Eltern im Jahre 1969 auszugehen. Diese neuen Bescheide wären nachträglich wieder so zu ändern, daß die Verhältnisse aus dem Jahre 1968 maßgebend sind.

Da abzusehen ist, daß das Gesetz bis Mitte Mai 1971 nicht mehr verkündet wird, sollte ein Vorschaltgesetz eingebracht werden.

48. Zu § 59 nach Absatz 1

Hinter Absatz 1 ist folgender Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Auszubildende, die nach dem 31. Juli 1971 einen förderungsfähigen Ausbildungsabschnitt beginnen, erhalten Ausbildungsförderung ab 1. August 1971 nach diesem Gesetz.“

Begründung

Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, daß wegen der Förderung von ein oder zwei Monaten eine eigene Berechnung nach abweichenden Bestimmungen und damit aufgrund abweichender Antragsunterlagen erfolgen muß.

49. Zu § 59 Abs. 2 Satz 1

In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „31. Dezember 1971“ durch die Worte „31. März 1972“ zu ersetzen.

Begründung

Mit der Verabschiedung des Gesetzes ist frühestens im Sommer 1971 zu rechnen. Die Programme für die elektronische Datenverarbeitung können erst dann endgültig ausgearbeitet werden. Da die Erprobung der Programme erhebliche Zeit in Anspruch nehmen kann, ist nicht unter allen Umständen mit endgültigen Bescheiden bereits zum 1. Januar 1972 zu rechnen. Die Übergangsfrist bis 31. Dezember 1971 ist deshalb nicht ausreichend.

50. Zu § 59 Abs. 2 Satz 2

In Absatz 2 Satz 2 sind das erste „und“ durch ein Komma zu ersetzen und die Worte „bis zum 15. August 1971“ zu streichen.

Begründung

Es ist kein Grund ersichtlich, aufgrund der bisherigen Bescheide nur dann vorläufig weiterzuleisten, wenn ein entsprechender Antrag bis spätestens 15. August 1971 gestellt wird. Diese Zeit fällt gerade in die Ferien. Im übrigen soll die Möglichkeit der Weiterleistung aufgrund des alten Bescheides die Schwierigkeiten bei der Umstellung auf das neue Förderungsrecht, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat, überbrücken helfen. Diesem Anliegen ist nicht gedient, wenn eine sehr früh liegende Antragsfrist eingehalten werden muß.

51. Nach § 63

Der Gesetzentwurf hat zur Folge, daß Auszubildende, die nach den bisher geltenden Vorschriften

gefördert worden sind, nach den neuen Vorschriften keine Förderung mehr erfahren würden. Das erscheint unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung einer abgeschlossenen Ausbildung nicht gerechtfertigt. Um diesen Personen die Fortführung ihres Ausbildungsganges zu ermöglichen, sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, wie eine angemessene Besitzstandswahrung in diesen Fällen gewährleistet werden kann.

52. Zu § 65

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob der Zeitpunkt, von dem ab Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind (§ 65 Abs. 2), vom 1. Oktober 1971 auf einen späteren Zeitpunkt — etwa 1. Januar 1972 — hinausgeschoben werden sollte. Nach der Verabschiedung des Gesetzes muß den das Gesetz ausführenden Ländern ein ausreichender Zeitraum für die Vorbereitung der Durchführung zur Verfügung stehen. Selbst wenn bei Inanspruchnahme elektronischer Datenverarbeitungsanlagen der Programmablaufplan parallel zur Gesetzgebungsarbeit entwickelt wird, ist eine endgültige Programmierung erst nach Kenntnis des verabschiedeten Gesetzes möglich. Ferner sind in den Ländern Ausführungsgesetze erforderlich, die von den Regierungen erst nach Verkündung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bei den Landtagen eingebracht werden können.

53. Zu § 65

Eine Chancengleichheit bei den finanziellen Voraussetzungen für eine Ausbildung ist nur dann gewährleistet, wenn die schulische Ausbildung von Anfang an und an allen Schulen gefördert werden kann. Der Bund erfüllt seinen Auftrag, der ihm mit der Einräumung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Ausbildungsbeihilfen zuerkannt wurde, nur dann ausreichend, wenn er auch die unteren Klassen der Schulen in die Förderung einbezieht. Gerade hier ist die Förderung durch die einzelnen Bundesländer sehr unterschiedlich. Das Gesetz sollte deshalb auch für die Klassen 5 bis 10 der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen und für die Berufsfachschulen, welche den Realabschluß nicht als Zugangsvoraussetzung haben, zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob das Gesetz nicht in seiner Gesamtheit zu einem Zeitpunkt in Kraft treten könnte. Aus den bei der Durchführung des Ersten Ausbildungsförderungsgesetzes gemachten Erfahrungen hat sich ergeben, daß die Leistungen nach diesem Gesetz nicht den vorausgeschätzten Aufwendungen entsprachen. Die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Mittel dürfen deshalb wahrscheinlich ausreichen, die Aufwendungen nach diesem Gesetz zu decken.